

## LUZERNER KANTONSBLATT

43/2022

29. Oktober 2022



**ARLEWO**  
arbeiten leben wohnen

Den Immobilienmarkt in der Zentralschweiz kennen wir seit Jahrzehnten. Nehmen Sie Platz. Unsere Spezialisten übernehmen.

Luzern | Schwyz | Stans | Zug

arlewo.ch

## Simap und SHAB: Früherer Redaktionsschluss für Nr. 44

Wegen des Feiertages *Allerheiligen* wird der Redaktionsschluss für Publikationen in Simap und SHAB, die in Nr. 44 des Luzerner Kantonsblattes erscheinen sollen, auf Montag, 31. Oktober 2022, 13.30 (Simap) bzw. 16.00 Uhr (SHAB) vorverlegt. Eingabeschluss für die Direktzustellung ist Mittwoch, 2. November 2022, 14.00 Uhr. Wir bitten um frühzeitige Zustellung. Zu spät eintreffende Manuskripte können nicht berücksichtigt werden. Umfangreiche oder mehrere einzelne Beiträge müssen bis Montag, 31. Oktober 2022, 14.00 Uhr, bei der Redaktion des Luzerner Kantonsblattes eintreffen.

gerüstet für die Zukunft®

# PAMO

GERÜSTETE

6052 Hergiswil Tel. 041 630 40 40 [www.pamo.ch](http://www.pamo.ch)

5732 Zetzwil 6340 Baar 7503 Samedan 8820 Wädenswil 6501 Bellinzona



EntsorgungPlus

**LÖTSCHER** LOGISTIK

Mehr Werte schaffen.

**Lötscher Logistik AG**

Spahau 3

CH-6014 Luzern

T +41 41 259 0777

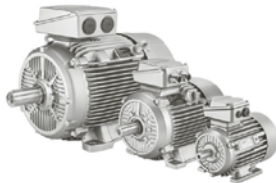
[logistik@ltp.ch](mailto:logistik@ltp.ch)

[www.logistik-plus.ch](http://www.logistik-plus.ch)

100  
Jahre

Ihr Servicepartner für Reparatur und  
Neulieferung von Elektromotoren

gebrüder meier  
1862-2022



041 209 60 60 - [info@gebrueder-meier.ch](mailto:info@gebrueder-meier.ch)



# BAFRI

QUALITÄT | ÄSTHETIK | SICHERHEIT

Türen + Zargen, CH-6235 Winikon  
[info@bafri.ch](mailto:info@bafri.ch), [www.bafri.ch](http://www.bafri.ch)

## Inhalt

### Allgemeiner Teil

#### Kantonsrat

Gesetz über die Arbeitslosenversicherung und den Arbeitslosenhilfsfonds (VAHVG)	3928
Sozialhilfegesetz (SHG)	3931
Gesetze über die Luzerner Polizei (PolG)	3937
Gesetz über die universitäre Hochschulbildung (Universitätsgesetz, UniG)	3944
Gesetz über die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV	3948
Dekret über einen Sonderkredit für den Hochwasserschutz und die Renaturierung an der Kleinen Emme im Los 2, Abschnitt 8 West, Rümliigmündung, Gemeinden Werthenstein und Malters	3951
Kantonsratsbeschluss über den Aufgaben- und Finanzplan 2023–2026 des Kantons Luzern	3952
Kantonsratsbeschluss über den Voranschlag 2023 des Kantons Luzern	3954
Kantonsratsbeschluss über die Festsetzung des Steuerfusses für die Staatssteuern im Jahr 2023	3955
Kantonsratsbeschluss über die Genehmigung der Abrechnung über die Sanierung und den Umbau der Zentral- und Hochschulbibliothek Luzern	3956

#### Regierungsrat

Beschluss über die gemeindeweise Inkraftsetzung von neuen Bestimmungen im Planungs- und Baurecht	3957
Planungsbericht Zukunft Mobilität im Kanton Luzern	3959
Rechtsgrundlagen zum Programm Gesamtmobilität	3961
Volksinitiative «Anti-Stauintiative» mit Gegenvorschlag	3962
Volksinitiative «Attraktive Zentren» mit Gegenvorschlag	3963
öV-Bericht 2023 bis 2026	3964
Covid-19-Krisenbewältigung im Kanton Luzern	3966

#### Departemente

Gesuche um eine Konzession zur Nutzung von öffentlichem Grundwasser zu thermischen Zwecken	3968
Aufforderungen, ein Zustellungsdomizil zu bezeichnen	3970
Entscheidsmittelungen	3971

#### Gemeinden

Öffentliche Inventare mit Rechnungsruf	3972
Erberaufuf	3973
Stadt Luzern: Änderung einer Verordnung	3973
Räumung von Grabstätten	3973

## Inhalt

### Gemeindeverbände

Gemeindeverband Recycling Entsorgung Abwasser Luzern (REAL): Einberufung der Delegiertenversammlung	3974
Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Region Entlebuch, Wolhusen und Ruswil: Entscheidung	3975

### Grundstückerwerb

3976

### Planungs- und Baurecht

Gemeinde Horw: Genehmigung Bebauungsplan Zentrumszone Bahnhof Teil Ost und Teil West	3990
Stadt Kriens und Gemeinde Horw: Genehmigung Aufhebung Bebauungsplan Zentrumszone Bahnhof Horw	3990
Gemeinde Pfaffnau: Kommunales Strassennetz – Einreihung der Gemeinde und Güterstrassen	3990
Öffentliche Planaufgaben	3991

### Öffentliche Beschaffungen

Ausschreibung von Bauarbeiten	4003
Ausschreibung von Lieferungen und Dienstleistungen	4009
Zuschlag öffentliche Beschaffungen	4012

### Offene Stellen

4017

## Gerichtlicher Teil

### Bezirksgerichte

Aufforderungen zur Stellungnahme und Entscheidung	4022
Entscheidung	4025
Aufforderung zur Kostensicherung	4026
Gerichtliche Verbote	4026
Kapitalaufruf	4027

### Kriminalgericht

Vorladung	4027
-----------	------

### Schlichtungsbehörden

Friedensrichteramt Willisau: Vorladung	4028
--	------

---

## Inhalt

### **Schuldbetreibung und Konkurs**

Konkurspublikationen/Schuldenrufe	4028
Abweisung Beschwerde	4030
Vorläufige Konkursanzeigen	4030
Kollokationsplan und Inventar	4032
Einstellung der Konkursverfahren	4033
Schluss der Konkursverfahren	4035
Zahlungsbefehle	4036
Pfändungsanzeigen/-urkunden	4037

### **Ausserkantonale Behörden**

Vorläufige Konkursanzeige	4042
---------------------------	------

## Allgemeiner Teil

### Kantonsrat

*Ablauf der Referendumsfrist: 28. Dezember 2022*

*Für das Referendum sind 3000 Unterschriften von Stimmberechtigten oder Begehren von 20 Gemeinden erforderlich.*

## **Gesetz über die Arbeitslosenversicherung und den Arbeitslosenhilfsfonds (AVAHG)**

Änderung vom 24. Oktober 2022

Betroffene SRL-Nummern:

Neu: –  
Geändert: 890  
Aufgehoben: –

*Der Kantonsrat des Kantons Luzern,*

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 15. März 2022<sup>1</sup>,  
*beschliesst:*

### **I.**

Gesetz über die Arbeitslosenversicherung und den Arbeitslosenhilfsfonds (AVAHG) vom 18. Januar 2000<sup>2</sup> (Stand 1. Januar 2019) wird wie folgt geändert:

---

<sup>1</sup> B 106-2022

<sup>2</sup> SRL Nr. 890

**§ 3 Abs. 1<sup>bis</sup> (neu)**

<sup>bis</sup> Sie sind die zuständigen Behörden für die Bearbeitung der Anmeldung zur Arbeitsvermittlung gemäss Artikel 10 Absatz 3 des Bundesgesetzes. Sie prüfen die Anmeldung auf Vollständigkeit. Sie dürfen mittels Abrufverfahren auf die kantonale Einwohnerplattform gemäss § 9 des Registergesetzes vom 25. Mai 2009<sup>3</sup> zugreifen, um den Wohnort der versicherten Personen zu überprüfen. Sie leiten die Unterlagen für die Bezugsberechtigung an die zuständige Arbeitslosenkasse weiter.

**§ 5**

*aufgehoben*

**§ 6 Abs. 2 (geändert)**

<sup>2</sup> Die tripartite Kommission setzt sich zu gleichen Teilen aus Vertreterinnen und Vertretern der Arbeitgeber- und der Arbeitnehmerschaft und der kantonalen Arbeitsmarktbehörde sowie aus Vertreterinnen und Vertretern der Gemeinden zusammen.

**§ 7**

*aufgehoben*

**§ 16 Abs. 1 (geändert)**

<sup>1</sup> Gegen alle in Anwendung dieses Gesetzes erlassenen Verfügungen kann innert 30 Tagen Einsprache erhoben werden. Bei Verfügungen der regionalen Arbeitsvermittlungszentren ist die Einsprache bei der kantonalen Amtsstelle gemäss § 2 zu erheben.

**§ 17a (neu)**

Übergangsbestimmung zur Änderung vom 24. Oktober 2022

<sup>1</sup> Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung dieses Gesetzes vom 24. Oktober 2022 hängigen Einsprachen gegen Verfügungen, die von den regionalen Arbeitsvermittlungszentren erlassen wurden, werden von der kantonalen Amtsstelle gemäss § 2 entschieden.

**II.**

Keine Fremdänderungen.

---

<sup>3</sup> SRL-Nr. 25

**III.**

Keine Fremdaufhebungen.

**IV.**

Die Änderung tritt unter Vorbehalt der Genehmigung des Bundes am 1. Januar 2023 in Kraft. Sie unterliegt dem fakultativen Referendum.

Luzern, 24. Oktober 2022

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident: Rolf Born

Der Staatsschreiber: Vincenz Blaser



*Ablauf der Referendumsfrist: 28. Dezember 2022  
Für das Referendum sind 3000 Unterschriften von Stimmberechtigten  
oder Begehren von 20 Gemeinden erforderlich.*

## **Sozialhilfegesetz (SHG)**

### Änderung vom 24. Oktober 2022

Betroffene SRL-Nummern:

Neu: –  
Geändert: 892  
Aufgehoben: –

*Der Kantonsrat des Kantons Luzern,*

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 5. April 2022<sup>1</sup>,  
*beschliesst:*

#### **I.**

Sozialhilfegesetz (SHG) vom 16. März 2015<sup>2</sup> (Stand 1. September 2021) wird wie folgt geändert:

#### **§ 6 Abs. 1 (geändert)**

<sup>1</sup> Die Leistungen der Sozialhilfe sind bedarfsgerecht, rechtzeitig und durch fachlich geeignete Personen zu erbringen. Die fachlichen Anforderungen an die Leistungserbringer regelt der Regierungsrat durch Verordnung.

#### **§ 7 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 2<sup>bis</sup> (neu)**

<sup>1</sup> Die hilfebedürftige Person hat bei der wirtschaftlichen Sozialhilfe, der Nothilfe und der Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen über ihre Verhältnisse vollständig und wahrheitsgetreu Auskunft zu geben und die zur Abklärung erforderlichen Unterlagen beizubringen. Sie hat Änderungen ihrer Verhältnisse umgehend und unaufgefordert zu melden.

---

<sup>1</sup> B 110-2022

<sup>2</sup> SRL Nr. 892

<sup>2</sup> Die hilfebedürftige Person ist verpflichtet, alle Personen und Stellen, insbesondere Arbeitgeber, Ärztinnen und Ärzte, Versicherungen und Behörden, im Einzelfall zu ermächtigen, die Auskünfte zu erteilen, die für die Abklärung des Anspruchs auf wirtschaftliche Sozialhilfe, Nothilfe und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen erforderlich sind.

<sup>2bis</sup> Die Mitwirkungspflichten bei der Inkassohilfe richten sich nach der eidgenössischen Verordnung über die Inkassohilfe bei familienrechtlichen Unterhaltsansprüchen vom 6. Dezember 2019<sup>3</sup>.

**§ 16 Abs. 1<sup>bis</sup> (neu), Abs. 5 (geändert)**

<sup>1bis</sup> Bei einem Wechsel des Unterstützungswohnsitzes innerhalb des Kantons bleibt während des ersten Monats nach dem Wegzug die bisherige Einwohnergemeinde für die wirtschaftliche Sozialhilfe zuständig.

<sup>5</sup> Vorbehalten bleiben § 43 sowie Artikel 5 und Artikel 21 der eidgenössischen Inkassohilfeverordnung<sup>4</sup> über die Zuständigkeit bei der Inkassohilfe und § 44 über die Zuständigkeit bei der Bevorschussung.

**§ 17 Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)**

<sup>2</sup> Jede Einwohnergemeinde führt einen Sozialdienst. Er erfüllt sämtliche Aufgaben der Sozialhilfe, für die die Einwohnergemeinde zuständig ist, und ist die Fachstelle gemäss Artikel 2 Absatz 2 der eidgenössischen Inkassohilfeverordnung<sup>5</sup>. Er ist insbesondere Anlauf-, Abklärungs- und Beratungsstelle für hilfebedürftige Personen. Er steht unter der Aufsicht des Gemeinderates.

<sup>3</sup> Die Einwohnergemeinde kann die Erfüllung von Aufgaben des Sozialdienstes ganz oder teilweise einem Gemeindeverband oder Dritten übertragen. Die Inkassohilfe und die Alimentenbevorschussung können nur zusammen übertragen werden, mit Ausnahme von grenzüberschreitenden Fällen. Der beauftragte Gemeindeverband oder Dritte sind verpflichtet, dem Gemeinderat alle Daten zur Verfügung zu stellen, die erforderlich sind, um die richtige Erfüllung des Auftrags zu kontrollieren.

**§ 18 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)**

<sup>1</sup> Das Gesundheits- und Sozialdepartement setzt die kantonale Sozialpolitik um und übt die Aufsicht über die Sozialhilfe im Kanton aus.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat bezeichnet die Dienststellen, die für den Vollzug der Sozialhilfe, die dem Kanton übertragen ist, und für die Koordination der Sozialhilfe zuständig sind. Er regelt die Einzelheiten der Koordination durch Verordnung.

---

<sup>3</sup> [SR 211.214.32](#)

<sup>4</sup> [SR 211.214.32](#)

<sup>5</sup> [SR 211.214.32](#)

**Titel nach Titel 7 (neu)****7.1 Inkassohilfe****§ 43 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben), Abs. 3 (neu), Abs. 4 (neu), Abs. 5 (neu)**

<sup>1</sup> Das unterhaltsberechtignte Kind, der unterhaltsberechtignte Ehegatte oder die unterhaltsberechtignte Ehegattin, der unterhaltsberechtignte eingetragene Partner oder die unterhaltsberechtignte eingetragene Partnerin hat gegenüber der Einwohnergemeinde des zivilrechtlichen Wohnsitzes Anspruch auf Inkassohilfe für Unterhaltsansprüche, die in einem Unterhaltstitel festgelegt sind.

<sup>2</sup> *aufgehoben*

<sup>3</sup> In grenzüberschreitenden Fällen hat das unterhaltsberechtignte Kind, der unterhaltsberechtignte Ehegatte oder die unterhaltsberechtignte Ehegattin, der unterhaltsberechtignte eingetragene Partner oder die unterhaltsberechtignte eingetragene Partnerin gegenüber dem Kanton Anspruch auf Inkassohilfe.

<sup>4</sup> Der Kanton kann die Aufgabe der Inkassohilfe in grenzüberschreitenden Fällen an Dritte übertragen. Der Regierungsrat regelt das Nähere durch Verordnung.

<sup>5</sup> Im Übrigen richtet sich die Inkassohilfe nach den Vorschriften der eidgenössischen Inkassohilfeverordnung<sup>6</sup>.

**§ 43a (neu)****Kostenpflicht**

<sup>1</sup> Die Einwohnergemeinde am Wohnsitz der berechtignten Person trägt die Kosten ihrer Inkassohilfe.

<sup>2</sup> In grenzüberschreitenden Fällen tragen der Kanton und die Einwohnergemeinden die Kosten der Inkassohilfe je zur Hälfte. Der Anteil der einzelnen Gemeinden berechnet sich nach Massgabe der ständigen Wohnbevölkerung des Vorjahres gemäss den Erhebungen der Lustat Statistik Luzern.

<sup>3</sup> Vorbehalten bleibt die Kostenbeteiligung berechtignter Personen gemäss § 43b.

**§ 43b (neu)****Kostenbeteiligung berechtignte Person**

<sup>1</sup> Leistungen der Fachstelle zur Inkassohilfe für Unterhaltsbeiträge für Kinder sind unentgeltlich.

<sup>2</sup> Leistungen der Fachstelle zur Inkassohilfe für Unterhaltsbeiträge für andere berechtignte Personen sind in der Regel unentgeltlich. Verfügt die berechtignte Person über die erforderlichen Mittel, hat sie sich an den Kosten für die Leistungen der Fachstelle zu beteiligen.

---

<sup>6</sup> SR 211.214.32

<sup>3</sup> Kosten für Leistungen Dritter, namentlich Betriebs-, Verfahrens- und Übersetzungskosten, werden vom Gemeinwesen bevorschusst. Können die Kosten nicht von der verpflichteten Person erhältlich gemacht werden, werden diese der berechtigten Person vom Gemeinwesen auferlegt, wenn diese über die erforderlichen Mittel verfügt.

<sup>4</sup> Der Regierungsrat bestimmt das massgebende Einkommen, bei welchem die berechtigte Person über die erforderlichen Mittel verfügt, und den Umfang der Kostenbeteiligung durch Verordnung.

### **§ 43c** (*neu*)

Kostenersatzpflicht bei Verstoss gegen das Verbot der Abschiebung

<sup>1</sup> Bei Verstoss gegen das Verbot der Abschiebung im Sinn von § 13 bleibt die Einwohnergemeinde der fehlbaren Organe für die Kosten der gewährten Inkassohilfe der kostenpflichtigen Einwohnergemeinde so lange ersatzpflichtig, als das unterhaltsberechtigte Kind, der unterhaltsberechtigte Ehegatte oder die unterhaltsberechtigte Ehegattin, der unterhaltsberechtigte eingetragene Partner oder die unterhaltsberechtigte eingetragene Partnerin den Wohnsitz ohne behördliche Beeinflussung nicht gewechselt hätte, längstens aber während fünf Jahren.

### **Titel nach § 43c** (*neu*)

7.2 Bevorschussung

### **§ 47 Abs. 1** (*aufgehoben*), **Abs. 2** (*geändert*), **Abs. 3** (*aufgehoben*)

<sup>1</sup> *aufgehoben*

<sup>2</sup> Die Einwohnergemeinde trägt die Kosten der Bevorschussung, soweit diese vom unterhaltspflichtigen Elternteil nicht zurückgefordert werden können.

<sup>3</sup> *aufgehoben*

### **§ 48 Abs. 1** (*geändert*)

<sup>1</sup> Bei Verstoss gegen das Verbot der Abschiebung im Sinn von § 13 bleibt die Einwohnergemeinde der fehlbaren Organe für die Kosten der gewährten Bevorschussung der kostenpflichtigen Einwohnergemeinde so lange ersatzpflichtig, als das unterhaltsberechtigte Kind den Wohnsitz ohne behördliche Beeinflussung nicht gewechselt hätte, längstens aber während fünf Jahren.

**§ 52 Abs. 1** (*geändert*), **Abs. 2** (*geändert*)Strafantrag (*Überschrift geändert*)

<sup>1</sup> Der Gemeinderat ist berechtigt, bei Vernachlässigung von Unterhaltspflichten gemäss Artikel 217 des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937<sup>7</sup> Strafantrag einzureichen.

<sup>2</sup> Hat der Gemeinderat die Befugnis zum Entscheid über die Ansprüche auf Alimentenhilfen an den Sozialdienst, an einen Gemeindeverband oder an einen Dritten delegiert, sind diese antragsberechtigt.

**§ 53 Abs. 7** (*neu*)

<sup>7</sup> Bei einer Änderung des ausländerrechtlichen Status der hilfebedürftigen Person, mit welcher die Zuständigkeit für die persönliche und wirtschaftliche Sozialhilfe auf die Einwohnergemeinde übergeht, erfolgt der Wechsel der Zuständigkeit am Ende des Folgemonats.

**§ 54 Abs. 7** (*neu*)

<sup>7</sup> Bei einer Änderung des ausländerrechtlichen Status der hilfebedürftigen Person, mit welcher die Zuständigkeit für die persönliche und wirtschaftliche Sozialhilfe auf die Einwohnergemeinde übergeht, erfolgt der Wechsel der Zuständigkeit am Ende des Folgemonats.

**§ 55 Abs. 1** (*geändert*)

<sup>1</sup> Der Kanton gewährt Personen aus dem Asylbereich, die nach Bundesrecht von der Sozialhilfe ausgeschlossen sind, Nothilfe.

**II.**

Keine Fremdänderungen.

**III.**

Keine Fremdaufhebungen.

---

<sup>7</sup> SR 311.0

**IV.**

Die Änderung tritt mit Ausnahme von § 43 Absätze 3 und 4 und § 43a Absatz 2 am 1. Januar 2023 in Kraft. § 43 Absätze 3 und 4 und § 43a Absatz 2 treten am 1. Januar 2024 in Kraft. Die Änderung unterliegt dem fakultativen Referendum.

Luzern, 24. Oktober 2022

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident: Rolf Born

Der Staatsschreiber: Vincenz Blaser

*Ablauf der Referendumsfrist: 28. Dezember 2022  
Für das Referendum sind 3000 Unterschriften von Stimmberechtigten  
oder Begehren von 20 Gemeinden erforderlich.*

## **Gesetz über die Luzerner Polizei (PolG)**

Änderung vom 24. Oktober 2022

Betroffene SRL-Nummern:

Neu: –  
Geändert: 350  
Aufgehoben: –

*Der Kantonsrat des Kantons Luzern,*

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 15. März 2022<sup>1</sup>,  
*beschliesst:*

### **I.**

Gesetz über die Luzerner Polizei (PolG) vom 27. Januar 1998<sup>2</sup> (Stand 1. September 2021) wird wie folgt geändert:

#### **§ 4<sup>quinquies</sup> (neu)**

Automatische Fahrzeugfahndung und Verkehrsüberwachung

<sup>1</sup> Die Luzerner Polizei kann Kontrollschilder von Fahrzeugen, deren Insassinnen und Insassen sowie die Fahrzeuge selbst automatisiert optisch erfassen. Die Erfassung dient ausschliesslich zur Fahndung nach Personen oder Sachen sowie zur Verfolgung von Verbrechen und Vergehen. Die Standorte von stationären Erfassungsgeräten sind auf einer öffentlichen Liste aufzuführen.

<sup>2</sup> Die Luzerner Polizei kann die nach Absatz 1 erhobenen Daten mit Datenbanken automatisiert abgleichen, analysieren und zur Erstellung von Bewegungsprofilen nutzen. Der automatisierte Abgleich ist zulässig

- a. mit polizeilichen Personen- und Sachfahndungsregistern,
- b. mit konkreten Fahndungsaufträgen.

---

<sup>1</sup> B 107-2022

<sup>2</sup> SRL Nr. 350

<sup>3</sup> Sie kann die Sach- und Personendaten der automatischen Fahrzeugfahndung und Verkehrsüberwachung im Abrufverfahren mit den Polizei-, Strassenverkehrs- und Zollbehörden des Bundes sowie den Polizeibehörden anderer Kantone und des Fürstentums Liechtenstein austauschen. Der Datenaustausch ist zu protokollieren.

<sup>4</sup> Die Luzerner Polizei darf die automatisiert erfassten Personendaten während 100 Tagen verwenden zur

- a. Verfolgung von Verbrechen und Vergehen, die in Artikel 269 Absatz 2 StPO<sup>3</sup> aufgeführt sind, sowie von schweren Strassenverkehrsdelikten im Sinn von Artikel 90 Absatz 3 des Strassenverkehrsgesetzes (SVG)<sup>4</sup>,
- b. Fahndung nach vermissten oder entwichenen Personen.

<sup>5</sup> Die Vernichtung der automatisiert erfassten Personendaten erfolgt

- a. bei fehlender Übereinstimmung mit einer Datenbank spätestens nach 100 Tagen,
- b. bei Übereinstimmung mit einer Datenbank nach den jeweiligen Bestimmungen des Straf- oder Verwaltungsverfahrens, für welches die Daten beigezogen werden.

#### § 4<sup>sexies</sup> (neu)

Betrieb von Analysesystemen im Bereich der seriellen Kriminalität

<sup>1</sup> Die Luzerner Polizei kann zur Verhinderung und Aufklärung von Verbrechen und Vergehen, die wiederholt und häufig durch gleiche Täterschaften oder -gruppierungen verübt werden, Analysesysteme betreiben oder sich an solchen Systemen beteiligen.

<sup>2</sup> Sie kann die dafür notwendigen Daten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten, automatisiert auswerten und sie mit Polizeibehörden des Bundes und anderer Kantone im Abrufverfahren austauschen. Der Datenaustausch ist zu protokollieren.

<sup>3</sup> Die Vernichtung der in den Analysesystemen erfassten und darin erzeugten Personendaten erfolgt

- a. umgehend, sobald sie für die Bearbeitung nicht mehr benötigt werden,
- b. spätestens nach fünf Jahren, wobei anonymisierte Erzeugnisse der Analysesysteme auch länger verwendet werden dürfen.

<sup>4</sup> Die Luzerner Polizei bearbeitet in den Analysesystemen ausschliesslich Personendaten, die von Polizei- und Zollbehörden des Bundes und Polizeibehörden der Kantone erhoben und weitergeleitet wurden. Der Regierungsrat regelt das Nähere, insbesondere zu den eingesetzten Systemen, zur Zugriffsberechtigung und zu den Kategorien von Personendaten, die in den Analysesystemen bearbeitet werden können.

---

<sup>3</sup> SR [312.0](#)

<sup>4</sup> SR [741.01](#)



**§ 4<sup>septies</sup> (neu)**

## Gemeinsamer Betrieb von Einsatzleitzentralen

<sup>1</sup> Die Luzerner Polizei kann zur Sicherstellung der Versorgungssicherheit und zur Verbesserung der Notrufabwicklung und Einsatzleitung mit den Polizeikorps anderer Kantone zusammenarbeiten, um

- a. Einsatzleitzentralen dauerhaft gemeinsam zu betreiben oder durch andere Polizeikorps betreiben zu lassen,
- b. Einsatzleitzentralen zur Unterstützung in besonderen Situationen zu verbinden oder sich bei einem Ausfall am Betrieb von anderen Einsatzleitzentralen zu beteiligen.

<sup>2</sup> Die Luzerner Polizei kann zu diesem Zweck die dafür notwendigen Daten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten, sowie die weiteren Einsatz- und Falldaten mit den Polizeikorps anderer Kantone im Abrufverfahren austauschen sowie gegenseitig bearbeiten, mit deren Schutz- und Rettungsorganisationen austauschen und bei Dritten erheben. Der elektronische Datenaustausch ist zu protokollieren.

<sup>3</sup> Zugriffsrechte unterstehen den kantonalen Bestimmungen zum Datenschutz und zur Informatiksicherheit, soweit übergeordnetes Recht nichts Abweichendes vorsieht.

<sup>4</sup> Der Regierungsrat legt die Datenbearbeitungssysteme fest, deren Personendaten gemäss Absatz 2 ausgetauscht und bearbeitet werden dürfen. Die Einzelheiten der Datenbearbeitung, des Datenaustausches und der Informationssicherheit sind in interkantonalen Zusammenarbeitsvereinbarungen zu regeln.

**§ 4<sup>octies</sup> (neu)**

## Polizeilicher Informationssystem-Verbund des Bundes und der Kantone

<sup>1</sup> Die Luzerner Polizei kann sich zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie zur Kriminalitätsbekämpfung an Systemen des Bundes und der Kantone beteiligen, um Daten über Personen, Fahrzeuge, Sachen und deren Vorgänge sowie über Vorermittlungen und Ermittlungen innerhalb von Strafverfahren auszutauschen.

<sup>2</sup> Sie kann die Daten gemäss Absatz 1, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten, mit anderen Behörden des Bundes und der Kantone im Abrufverfahren austauschen. Der Datenaustausch ist zu protokollieren.

<sup>3</sup> Der Regierungsrat regelt das Nähere, insbesondere zu den eingesetzten Systemen, zur Zugriffsberechtigung und zu den Kategorien von Personendaten, die ausgetauscht werden können.

**§ 4<sup>novies</sup> (neu)**

## Systeme zur Darstellung von Lagebildern

<sup>1</sup> Die Luzerner Polizei kann sich zur Darstellung von Lagebildern an Systemen des Bundes und der Kantone beteiligen.

<sup>2</sup> Sie kann die dafür notwendigen Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten, mit anderen Behörden des Bundes und der Kantone im Abrufverfahren austauschen. Der Datenaustausch ist zu protokollieren.

<sup>3</sup> Der Regierungsrat regelt das Nähere, insbesondere zu den eingesetzten Systemen, zur Zugriffsberechtigung und zu den Kategorien von Personendaten, die in den Systemen bearbeitet werden können.

#### **§ 4a**

Abrufverfahren mit Gemeinden (*Überschrift geändert*)

#### **§ 10a Abs. 1** (*geändert*)

Notsuche nach vermissten Personen und Fahndung nach verurteilten Personen (*Überschrift geändert*)

<sup>1</sup> Das Polizeikommando kann die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs anordnen, um eine vermisste oder eine verurteilte Person zu finden (Art. 35, 36 und 37 Bundesgesetz betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs vom 18. März 2016<sup>5</sup>).

## **II.**

Keine Fremdänderungen.

## **III.**

Keine Fremdaufhebungen.

---

<sup>5</sup> SR 780.1

## **IV.**

Die Änderung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft. Sie unterliegt dem fakultativen Referendum.

Luzern, 24. Oktober 2022

Im Namen des Kantonsrates  
Der Präsident: Rolf Born  
Der Staatsschreiber: Vincenz Blaser

*Ablauf der Referendumsfrist: 28. Dezember 2022  
Für das Referendum sind 3000 Unterschriften von Stimmberechtigten  
oder Begehren von 20 Gemeinden erforderlich.*

## **Gesetz über die Luzerner Polizei (PolG)**

Änderung vom 24. Oktober 2022

Betroffene SRL-Nummern:

Neu: –  
Geändert: 350  
Aufgehoben: –

*Der Kantonsrat des Kantons Luzern,*

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 15. März 2022<sup>1</sup>,

*beschliesst:*

### **I.**

Gesetz über die Luzerner Polizei (PolG) vom 27. Januar 1998<sup>2</sup> (Stand 1. Januar 2020)  
wird wie folgt geändert:

#### **§ 16 Abs. 1**

<sup>1</sup> Die Luzerner Polizei kann Personen vorübergehend in polizeilichen Gewahrsam nehmen, wenn

- c. (*geändert*) dies zur Sicherstellung des Vollzuges einer durch die zuständige Instanz angeordneten Wegweisung, Ausweisung oder Auslieferung erforderlich ist,
- d. (*neu*) dies zur Sicherstellung einer Vor- oder Zuführung notwendig ist.

### **II.**

Keine Fremdänderungen.

---

<sup>1</sup> B 107-2022

<sup>2</sup> SRL Nr. 350

### **III.**

Keine Fremdaufhebungen.

### **IV.**

Die Änderung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft. Sie unterliegt dem fakultativen Referendum.

Luzern, 24. Oktober 2022

Im Namen des Kantonsrates  
Der Präsident: Rolf Born  
Der Staatsschreiber: Vincenz Blaser

*Ablauf der Referendumsfrist: 28. Dezember 2022  
Für das Referendum sind 3000 Unterschriften von Stimmberechtigten  
oder Begehren von 20 Gemeinden erforderlich.*

## **Gesetz über die universitäre Hochschulbildung (Universitätsgesetz, UniG)**

Änderung vom 24. Oktober 2022

Betroffene SRL-Nummern:

Neu: –  
Geändert: 539  
Aufgehoben: –

*Der Kantonsrat des Kantons Luzern,  
nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 31. Mai 2022<sup>1</sup>,  
beschliesst:*

### **I.**

Gesetz über die universitäre Hochschulbildung (Universitätsgesetz, UniG) vom 17. Januar 2000<sup>2</sup> (Stand 30. November 2014) wird wie folgt geändert:

#### **§ 9 Abs. 1**

<sup>1</sup> Die Universität gliedert sich in folgende Organisationseinheiten:  
c<sup>bis</sup>. (geändert) Dienste,

#### **§ 10 Abs. 1 (geändert), Abs. 1<sup>bis</sup> (neu)**

<sup>1</sup> Die Universität besteht aus folgenden Fakultäten:

- a. (neu) Theologische Fakultät,
- b. (neu) Kultur- und sozialwissenschaftliche Fakultät,
- c. (neu) Rechtswissenschaftliche Fakultät,
- d. (neu) Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät,
- e. (neu) Fakultät für Gesundheitswissenschaften und Medizin,
- f. (neu) Fakultät für Verhaltenswissenschaften und Psychologie.

---

<sup>1</sup> B 114-2022

<sup>2</sup> SRL Nr. 539

<sup>1bis</sup> Der Regierungsrat schliesst über die Belange der Theologischen Fakultät eine Vereinbarung mit dem Bischof von Basel ab.

**§ 12a Abs. 1** (*geändert*)

Dienste (*Überschrift geändert*)

<sup>1</sup> Die Dienste erbringen Dienstleistungen für die Universität.

**§ 14 Abs. 2** (*aufgehoben*)

<sup>2</sup> *aufgehoben*

**§ 15 Abs. 3** (*geändert*)

<sup>3</sup> Die Amtsdauer der vom Regierungsrat gewählten Mitglieder beträgt vier Jahre. Die Wiederwahl ist zweimal möglich. Der Regierungsrat kann von ihm gewählte Mitglieder aus wichtigen Gründen abberufen.

**§ 17 Abs. 2** (*geändert*), **Abs. 3**, **Abs. 4** (*aufgehoben*)

<sup>2</sup> Der Universitätsrat wählt die Rektorin oder den Rektor. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Die Wiederwahl ist möglich.

<sup>3</sup> Der Wahlantrag wird in einer Versammlung beschlossen, an der mit Stimmrecht teilnehmen:

- b. (*geändert*) die Universitätsmanagerin oder der Universitätsmanager sowie bis zu zwölf weitere Universitätsangehörige, welche die Studierendenorganisation, die Mittelbauorganisation sowie die Organisation des administrativen und technischen Personals der Universität Luzern vertreten; der Senat bestimmt die Zahl der Vertretungen.

<sup>4</sup> *aufgehoben*

**§ 18 Abs. 2** (*geändert*), **Abs. 3** (*aufgehoben*)

<sup>2</sup> Er setzt sich zusammen aus:

- a<sup>bis</sup>. (*neu*) den Prorektorinnen und Prorektoren,
- c. (*geändert*) der Universitätsmanagerin oder dem Universitätsmanager sowie
- d. (*geändert*) je zwei oder drei Vertreterinnen oder Vertretern der Professorinnen und Professoren, der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Studierenden.

<sup>3</sup> *aufgehoben*

**§ 23 Abs. 2** (*geändert*)

<sup>2</sup> Studierende, die der SOL und damit auch der Fachschaft nicht angehören wollen, teilen dies der Rektorin oder dem Rektor schriftlich mit. Die Mitgliedschaft in der Mittelbauorganisation der Universität Luzern (MOL) führt zum Ausscheiden aus der SOL.

**§ 24 Abs. 1** (*geändert*)

<sup>1</sup> Das Universitätspersonal setzt sich aus wissenschaftlichem, administrativem und technischem und weiterem Personal zusammen. Das Nähere über Aufgaben, Rechte und Pflichten des Universitätspersonals wird im Universitätsstatut festgelegt.

**§ 24a Abs. 1** (*geändert*), **Abs. 2** (*geändert*)

<sup>1</sup> Die immatrikulierten Doktorierenden, die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die Lehr- und Forschungsbeauftragten des Mittelbaus bilden die Mittelbauorganisation der Universität Luzern (MOL). Diese ist eine öffentlich-rechtliche Körperschaft des kantonalen Rechts.

<sup>2</sup> Immatrikulierte Doktorierende, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Lehr- und Forschungsbeauftragte, die der MOL nicht angehören wollen, teilen dies der Rektorin oder dem Rektor schriftlich mit.

**§ 24b** (*neu*)

Organisation des administrativen und technischen Personals

<sup>1</sup> Die administrativen und technischen sowie weiteren nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bilden die Organisation des administrativen und technischen Personals (ATOL). Diese ist eine öffentlich-rechtliche Körperschaft des kantonalen Rechts.

<sup>2</sup> Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die der ATOL nicht angehören wollen, teilen dies der Rektorin oder dem Rektor schriftlich mit.

<sup>3</sup> Die ATOL gibt sich eine eigene Ordnung, die vom Universitätsrat zu genehmigen ist.

<sup>4</sup> Die Mitwirkung und die Vertretung in Universitätsorganen werden im Universitätsstatut geregelt.

**§ 28a Abs. 2** (*geändert*)

<sup>2</sup> Das Eigenkapital der Universität darf höchstens zwanzig Prozent des jährlichen Bruttoaufwandes erreichen. Darüber hinausgehende Gewinne gehen an den Kanton.

**§ 33 Abs. 1** (*geändert*)

<sup>1</sup> Die von der Universität Luzern verliehenen Titel sind geschützt. Ein unrechtmässig erworbener Titel wird durch die Instanz entzogen, die ihn verliehen hat.



**§ 36 Abs. 2** (*aufgehoben*), **Abs. 3** (*neu*)

<sup>2</sup> *aufgehoben*

<sup>3</sup> Der Universitätsrat errichtet die Fakultät für Gesundheitswissenschaften und Medizin sowie die Fakultät für Verhaltenswissenschaften und Psychologie, sobald deren Finanzierung gesichert ist.

**II.**

Keine Fremdänderungen.

**III.**

Keine Fremdaufhebungen.

**IV.**

Die Änderung tritt am 1. Februar 2023 in Kraft. Sie unterliegt dem fakultativen Referendum.

Luzern, 24. Oktober 2022

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident: Rolf Born

Der Staatsschreiber: Vincenz Blaser

*Ablauf der Referendumsfrist: 28. Dezember 2022  
Für das Referendum sind 3000 Unterschriften von Stimmberechtigten  
oder Begehren von 20 Gemeinden erforderlich.*

## **Gesetz über die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV**

Änderung vom 24. Oktober 2022

Betroffene SRL-Nummern:

Neu: –  
Geändert: 867 | 881  
Aufgehoben: –

*Der Kantonsrat des Kantons Luzern,*

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 7. Juni 2022<sup>1</sup>,  
*beschliesst:*

### **I.**

Gesetz über die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV vom 10. September 2007<sup>2</sup> (Stand 1. Januar 2021) wird wie folgt geändert:

#### **§ 12 Abs. 3<sup>bis</sup> (geändert)**

<sup>3bis</sup> In Abweichung von Absatz 3 trägt die Wohnsitzgemeinde den Aufwand für Ergänzungsleistungen zu einer AHV-Rente für die anrechenbare Tagestaxe von Personen, die dauernd oder längere Zeit in einem Heim leben, soweit diese 307 Prozent des allgemeinen Lebensbedarfs für Alleinstehende übersteigt. Massgebend ist der Durchschnitt der Kosten der betreffenden Wohnsitzgemeinde an den Stichtagen 31. März, 30. Juni, 30. September und 31. Dezember.

### **II.**

Betreuungs- und Pflegegesetz (BPG) vom 13. September 2010<sup>3</sup> (Stand 1. Februar 2017) wird wie folgt geändert:

---

<sup>1</sup> B 118-2022

<sup>2</sup> SRL Nr. 881

<sup>3</sup> SRL Nr. 867

**Titel nach § 12 (neu)**

**2a Aufenthalt und Betreuung im Pflegeheim**

**§ 12a (neu)**

**Sicherstellung der Aufenthaltstaxen**

<sup>1</sup> Die Pflegeheime sind berechtigt, von der pflegebedürftigen Person beim Eintritt eine Sicherstellung für allfällige Forderungen aus Leistungen für den Aufenthalt (Hotellerie und Betreuung) zu verlangen.

<sup>2</sup> Kann eine Person die Sicherstellung nachweislich nicht aus eigenen Mitteln bezahlen, kann das Pflegeheim bei ihrer Wohnsitzgemeinde eine subsidiäre Kostengutsprache für maximal ein Monatsbetroffnis der selbst zu tragenden Kosten des Aufenthalts beantragen.

<sup>3</sup> Die Wohnsitzgemeinde übernimmt eine Forderung des Pflegeheimes maximal in der Höhe der Kostengutsprache, wenn diese von der pflegebedürftigen Person oder im Todesfall von deren Erben nicht einbringlich ist. Das Pflegeheim hat den entsprechenden Nachweis zu erbringen.

<sup>4</sup> Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten durch Verordnung.

**§ 18 Abs. 1 (geändert)**

<sup>1</sup> Das Gesundheits- und Sozialdepartement und die Gemeinden sorgen gemeinsam für ein Monitoring der Entwicklung des Restfinanzierungsbeitrages der Wohnsitzgemeinden an die Pflegekosten sowie der Aufenthaltskosten (Hotellerie und Betreuung) in den Pflegeheimen.

**III.**

Keine Fremdaufhebungen.

**IV.**

Die Änderung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft. Sie unterliegt dem fakultativen Referendum.

Luzern, 24. Oktober 2022

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident: Rolf Born

Der Staatsschreiber: Vincenz Blaser

*Ablauf der Referendumsfrist: 28. Dezember 2022  
Für das Referendum sind 3000 Unterschriften von Stimmberechtigten  
oder Begehren von 20 Gemeinden erforderlich.*

**Dekret  
über einen Sonderkredit für den Hochwasserschutz  
und die Renaturierung an der Kleinen Emme  
im Los 2, Abschnitt 8 West, Rümliigmündung,  
Gemeinden Werthenstein und Malters**

vom 25. Oktober 2022

*Der Kantonsrat des Kantons Luzern,  
nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 5. Juli 2022,  
beschliesst:*

1. Dem Projekt für den Hochwasserschutz und die Renaturierung an der Kleinen Emme im Los 2, Abschnitt 8 West, Rümliigmündung, GEWISS km 12.464 – km 12.659, Gemeinden Werthenstein und Malters, wird zugestimmt und dessen Ausführung beschlossen.
2. Der erforderliche Sonderkredit von 3,65 Millionen Franken (Preisbasis Oktober 2021) wird bewilligt.
3. Das Dekret unterliegt dem fakultativen Referendum.

Luzern, 25. Oktober 2022

Im Namen des Kantonsrates  
Der Präsident: Rolf Born  
Der Staatsschreiber: Vincenz Blaser

# **Kantonsratsbeschluss über den Aufgaben- und Finanzplan 2023–2026 des Kantons Luzern**

vom 25. Oktober 2022

*Der Kantonsrat des Kantons Luzern,*

nach Einsicht in den Bericht des Regierungsrates vom 22. August 2022,

*beschliesst:*

1. Der Aufgaben- und Finanzplan 2023–2026 des Kantons Luzern wird nicht genehmigt.
2. Der Aufgaben- und Finanzplan ist erst auf die Planungsperiode 2024–2027 zu überarbeiten.
3. Der Kantonsratsbeschluss ist zu veröffentlichen.

Luzern, 25. Oktober 2022

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident: Rolf Born

Der Staatsschreiber: Vincenz Blaser

## **Zum Aufgaben- und Finanzplan (AFP) 2023–2026 des Kantons Luzern überweist der Kantonsrat die folgenden Bemerkungen an den Regierungsrat:**

### *1. Allgemein*

Am Platzhalter zur Umsetzung einer ausgewogenen Steuergesetzrevision zur Umsetzung der OECD-Mindestbesteuerung, zur Erhaltung der Wettbewerbsfähigkeit und zur Entlastung der natürlichen Personen ist festzuhalten.

2. *Allgemein*  
Für den Stellenaufwuchs eingestellte Budgetbeträge dürfen nicht für andere Leistungen innerhalb des Globalbudgets verwendet werden.
3. *Allgemein*  
Nicht beanspruchte Kredite für den Stellenaufwuchs im Budget 2023 dürfen nicht auf das Budget 2024 übertragen werden.
4. *Allgemein*  
Ab dem AFP 2024–2027 sollen nur Stellen im AFP berücksichtigt werden, deren Rekrutierung realistisch ist.
5. *Allgemein*  
Durch eine gezielte Priorisierung auf der Ausgabenseite sind Aufwand und Ertrag in Einklang zu bringen.
6. *Allgemein*  
Für die langfristige Investitionsplanung und die entsprechende Projektion der Nettoschulden sind ab dem AFP 2024–2027 mehrere Szenarien und der daraus resultierende Handlungsbedarf aufzuzeigen.
7. *S. 158 ff. / H1-6640 JSD – Strassen- und Schifffahrtswesen*  
Es ist eine Analyse der Kostendeckungsgrade von Gebühren und Administrativmassnahmen im Bereich Strassen- und Schifffahrtswesen durchzuführen. Die Deckungsgrade sind so anzupassen, dass diese bei den Gebühren maximal 115% und bei den Administrativmassnahmen mindestens 100% betragen. Die Ergebnisse der Analyse sind im AFP 2024–2027 abzubilden.
8. *S. 209 ff. / H3-3502 BKD Kultur und Kirche*  
Um sicherzustellen, dass allfällige Überentschädigungen aus Covid-Entschädigungen der grossen Kulturinstitutionen weder in diesen Kulturinstitutionen noch im Zweckverband Grosse Kulturbetriebe zu einer Aufstockung der vorgesehenen Mittel führen, ist durch die Finanzkontrolle eine Prüfung durchzuführen. Nach einer Prüfung durch die Finanzkontrolle sind eventuelle Überentschädigungen aus Covid-Entschädigungen im Planjahr 2024 von der eingestellten Zuweisung in Abzug zu bringen.
9. *S. 248 / H6-2050 BUWD Strassen*  
Es ist zu prüfen, wie projektspezifisches Fachpersonal bei Strassen- und Naturgefahrenprojekten über die Investitionsrechnung abgerechnet werden kann.

# **Kantonsratsbeschluss über den Voranschlag 2023 des Kantons Luzern**

vom 25. Oktober 2022

*Der Kantonsrat des Kantons Luzern,*

nach Einsicht in den Bericht des Regierungsrates vom 22. August 2022  
zum Aufgaben- und Finanzplan 2023–2026 des Kantons Luzern,

*beschliesst:*

1. Der Voranschlag für das Jahr 2023 wird mit einem Ertragsüberschuss von 14 232 122 Franken, mit Nettoinvestitionen von 458 168 326 Franken und einem Nettovermögen per 31. Dezember 2023 von 44,0 Millionen Franken mit dem in der Beratung verabschiedeten Inhalt beschlossen.
2. Der Kantonsratsbeschluss ist vom Regierungsrat zu vollziehen.

Luzern, 25. Oktober 2022

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident: Rolf Born

Der Staatsschreiber: Vincenz Blaser



## **Kantonsratsbeschluss über die Festsetzung des Steuerfusses für die Staatssteuern im Jahr 2023**

vom 25. Oktober 2022

*Der Kantonsrat des Kantons Luzern,*

in Hinsicht auf den am 25. Oktober 2022 beschlossenen Voranschlag für das Jahr 2023,

*beschliesst:*

1. Zur Bestreitung der dem Staat im Jahr 2023 erwachsenden Aufwendungen wird eine Staatssteuer von 1,60 Einheiten erhoben.
2. Der Kantonsratsbeschluss ist vom Regierungsrat zu vollziehen.

Luzern, 25. Oktober 2022

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident: Rolf Born

Der Staatsschreiber: Vincenz Blaser

## **Kantonsratsbeschluss über die Genehmigung der Abrechnung über die Sanierung und den Umbau der Zentral- und Hochschulbibliothek Luzern**

vom 24. Oktober 2022

*Der Kantonsrat des Kantons Luzern,*

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 31. Mai 2022,

*beschliesst:*

1. Die Abrechnung über die Sanierung und den Umbau der Zentral- und Hochschulbibliothek Luzern wird genehmigt.
2. Der Kantonsratsbeschluss ist zu veröffentlichen.

Luzern, 24. Oktober 2022

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident: Rolf Born

Der Staatsschreiber: Vincenz Blaser

## Regierungsrat

# Beschluss über die gemeindeweise Inkraftsetzung von neuen Bestimmungen im Planungs- und Baurecht

Änderung vom 18. Oktober 2022

Betroffene SRL-Nummern:

Neu: –  
Geändert: 736a  
Aufgehoben: –

*Der Regierungsrat des Kantons Luzern,*

auf Antrag des Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartementes,

*beschliesst:*

### I.

Beschluss über die gemeindeweise Inkraftsetzung von neuen Bestimmungen im Planungs- und Baurecht vom 4. Juli 2017<sup>1</sup> wird wie folgt geändert:

#### **Ziff. 1 Abs. 1**

<sup>1</sup> In den folgenden Gemeinden gelten die §§ 23–25, 27, 28, 75 Absätze 1 und 2, 112a Absatz 1, 120–126, 130, 132, 138 und 139 des Planungs- und Baugesetzes<sup>2</sup> gemäss Änderung vom 17. Juni 2013 sowie die §§ 11–18 und 34–36 der Planungs- und Bauverordnung<sup>3</sup> vom 29. Oktober 2013, während die älteren Bestimmungen gemäss den Anhängen 1 der beiden Erlasse nicht mehr gelten:

*Tabelle wird wie folgt ergänzt:*

Gemeinde	Beschlussfassung Gemeinde <sup>4</sup>	Inkrafttreten <sup>5</sup>
Dagmersellen	17. Februar 2022	18. Oktober 2022

---

<sup>1</sup> SRL Nr. [736a](#)

<sup>2</sup> SRL Nr. [735](#)

<sup>3</sup> SRL Nr. [736](#)

<sup>4</sup> gemäss § 63 PBG

<sup>5</sup> gemäss § 64 Abs. 4 PBG

**II.**

Keine Fremdänderungen.

**III.**

Keine Fremdaufhebungen.

**IV.**

Der Beschluss tritt am 18. Oktober 2022 in Kraft. Er ist zu veröffentlichen.

Luzern, 18. Oktober 2022

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: Guido Graf

Der Staatsschreiber: Vincenz Blaser

## **Planungsbericht Zukunft Mobilität im Kanton Luzern**

Der Regierungsrat unterbreitet dem Kantonsrat mit Botschaft B 140 vom 20. September 2022 den Planungsbericht über die Zukunft Mobilität im Kanton Luzern. Bei der Mobilität steht der Kanton Luzern – wie das auch für die ganze Schweiz zutrifft – vor grossen Herausforderungen. Immer mehr Menschen sind mobil und immer mehr Güter werden bewegt. Anders gesagt: Die Mobilität nimmt zu, aber der Platz bleibt knapp. Umso wichtiger ist es, dass die bestehende Infrastruktur effizient genutzt und das Mobilitätsverhalten überdacht wird. Es sind tragfähige Konzepte nötig, um die Mobilität für alle gesamtheitlich organisieren zu können. Der vorliegende Planungsbericht Zukunft Mobilität im Kanton Luzern zeigt auf, wie der Kanton Luzern die Mobilitäts Herausforderungen anpacken will und wie die Umsetzung mittels eines gesamtheitlichen Planungsinstrumentes, des «Programms Gesamtmobilität», gelingen kann.

Die Mobilität von Personen und Gütern wird auch im Kanton Luzern weiter zunehmen. Treiber sind insbesondere das Bevölkerungswachstum sowie das Freizeitverhalten. Der Freizeitverkehr macht beispielsweise auf Schweizer Strassen und Schienen rund 40 Prozent aller Fahrten aus. Dies bleibt nicht ohne Folgen für die Infrastruktur. In der Agglomeration Luzern sind die Kapazitätsgrenzen des Strassen- und Schienennetzes insbesondere zu den Hauptverkehrszeiten bereits heute erreicht. Verschiedene Entwicklungen werden die Mobilität verändern. Die Mobilität der Zukunft wird beispielsweise vermehrt entlang von Mobilitätsketten organisiert sein und die Digitalisierung und Automatisierung ermöglichen dabei neue Angebotsformen und Betreibermodelle und unterstützen eine zielgerichtete Steuerung. Auch die geplanten übergeordneten Infrastrukturausbauten Gesamtsystem Bypass und Durchgangsbahnhof Luzern gehören zu den für den Kanton Luzern relevanten Entwicklungen. Es ist davon auszugehen, dass ohne die beiden strategischen Projekte nicht alle Ziele erreicht werden können.

Die Erreichbarkeit ist eine grosse Herausforderung und bleibt ein zentraler Standortfaktor für die Bevölkerung und die Unternehmen: Eine hervorragende nationale Erreichbarkeit auf Schiene und Strasse ist ebenso bedeutsam wie ein gutes öV-System, attraktive Verkehrsdrehscheiben, lückenlose und sichere Veloverbindungen sowie ein attraktives Netz mit kurzen und direkten Wegen für den Fussverkehr. Die verkehrsbedingte Belastung von Mensch und Umwelt bleibt aufgrund der wachsenden Mobilität eine zentrale Herausforderung. Der Kanton Luzern will diese und weitere Herausforderungen mit einem gesamtheitlichen Planungsinstrument, dem «Programm Gesamtmobilität», angehen. Der Regierungsrat hat deshalb beschlossen, ein entsprechendes Projekt in Angriff zu nehmen. Das Projekt Zukunft Mobilität im Kanton Luzern (kurz: Zumolu) hat Programmcharakter, es soll damit letztendlich die Luzerner Mobilitätspolitik umfassend dargestellt werden.

In der ersten Phase werden – auf der Basis des vorliegenden Planungsberichtes – die Ziele und die grundlegenden, langfristigen strategischen Stossrichtungen der zukünftigen Mobilitätspolitik innerhalb des Kantons Luzern hergeleitet und festgelegt. Als Grundlage für die Bestimmung der Ziele und der daraus abgeleiteten strategischen Stossrichtungen dient der Grundgedanke, dass die Verkehrsplanung im Kan-

ton Luzern – gleich wie dies schweizweit und in anderen Kantonen der Fall ist – dem Prinzip «Verkehr vermeiden, verlagern, vernetzen und verträglich abwickeln» folgen soll. Der Kanton Luzern stimmt bei der Ausrichtung der Mobilität die Interessen von Verkehr, Siedlung und Umwelt einerseits und Gesellschaft und Wirtschaft andererseits miteinander ab. Mit der anvisierten klimafreundlichen Mobilität leistet der Kanton Luzern einen Beitrag zur Erreichung von «Netto null Treibhausgasemissionen bis 2050». Dabei gilt grundsätzlich das Prinzip der freien Verkehrsmittelwahl. Die Verkehrsteilnehmerinnen und -teilnehmer können weiterhin frei wählen, für welche Mobilitätsform sie sich zum Zurücklegen ihrer Wege entscheiden. In den Zielen und strategischen Stossrichtungen werden die unterschiedlichen räumlichen Voraussetzungen im Kanton Luzern berücksichtigt und die Verkehrsmittel werden entsprechend ihren Stärken eingesetzt und wirkungsvoll miteinander kombiniert. Das heisst, die Mobilität entwickelt sich nicht in allen Räumen gleich und es gelten unterschiedliche Zielsetzungen.

Bei der Umsetzung von Massnahmen können gegebenenfalls im Konflikt stehende Ziele nicht alle in gleichem Mass erreicht werden. Das Projekt Zumolu zeigt mögliche Lösungsansätze auf, wie mit relevanten Zielkonflikten umgegangen werden soll. Diese Lösungsansätze dienen als Grundlage für die Erarbeitung des «Programms Gesamtmobilität» und werden in diesem Zusammenhang weiterentwickelt und präzisiert.

Ein zentraler Bestandteil der ersten Phase ist zudem die Ausgestaltung der neu zu schaffenden oder anzupassenden Instrumente zur Planung der Mobilität im Kanton Luzern und deren gesetzliche Verankerung. Um die Ziele und Stossrichtungen des Projekts Zumolu umzusetzen, braucht es eine enge Koordination und Abstimmung unter den Beteiligten und zwischen den verschiedenen Instrumenten. Dies kann am besten durch eine integrale Mobilitätsplanung mit einer Gesamtschau ermöglicht werden. Das Projekt sieht vor, das neue Planungsinstrument «Programm Gesamtmobilität» zu etablieren. Angestrebt wird dabei eine Reduktion der bisherigen Planungsinstrumente sowie eine Trennung zwischen strategischer Ebene und Umsetzungsebene. Die erforderlichen gesetzlichen Anpassungen werden dem Kantonsrat in einer separaten Vorlage, jedoch gleichzeitig und koordiniert mit dem Planungsbericht zum Beschluss unterbreitet. Nach Abschluss der ersten Phase steht in der zweiten Phase ab Mitte 2023 die inhaltliche Erarbeitung des neuen Programms Gesamtmobilität im Zentrum. Abgeleitet aus den Zielen und Stossrichtungen sollen unter Wahrung der Gesamtschau die konkreten Massnahmen für alle Verkehrsarten bestimmt werden (vgl. Kap. 8).

Das Projekt Zumolu bildet ausserdem die Basis für die kantonalen Richtplaninhalte mit Bezug zur Mobilität. Der kantonale Richtplan (KRP) wird alle zehn Jahre gesamthaft überprüft und überarbeitet. Anfang Juli 2020 startete der Kanton Luzern mit der neuen Gesamtrevision. Die Koordination zwischen den beiden Projekten ist sehr wichtig. Insbesondere die Ziele und strategischen Stossrichtungen aus dem Projekt Zumolu fliessen zu einem grossen Teil unverändert in den Abschnitt Mobilität des neuen Kapitels Z des Richtplans ein. Auch die Vorgabe aus dem Planungsbericht über die Klima- und Energiepolitik 2021, die verkehrsbedingten Treibhausgasemissionen (CO<sub>2</sub>) im Kanton Luzern bis 2050 auf null zu reduzieren, wird im Projekt Zumolu berücksichtigt. Eine konsequente Verkehrspolitik, welche die Chancen der

Effizienzsteigerung des Verkehrssystems nutzt und unter der Prämisse «null CO<sub>2</sub>-Emissionen bis 2050» erarbeitet wurde, kann einen wesentlichen Beitrag zum Erreichen der Klimaziele leisten.

Der Entwurf des Planungsberichtes zum Projekt Zumolu sowie die damit zusammenhängende Botschaft über Entwürfe zu Gesetzesanpassungen wurde vom 2. November 2021 bis zum 11. März 2022 über das E-Mitwirkungs-Online-Tool in eine breite öffentliche Vernehmlassung gegeben. Die breite Auslegeordnung und das Aufzeigen der Entwicklungen und Herausforderungen im Zusammenhang mit der Mobilität werden positiv gewürdigt. Die Vision sowie die daraus abgeleiteten Ziele und strategischen Stossrichtungen werden kritisch analysiert und dabei grossmehrheitlich unterstützt. In diesem Zusammenhang wird verschiedentlich auch eine konsequente Umsetzung der formulierten Zielsetzungen und Stossrichtungen gefordert. Ebenfalls findet das Programm Gesamtmobilität breite Zustimmung, obwohl dazu derzeit noch verschiedene Fragen ungeklärt sind. Vereinzelt bevorzugen jedoch statt einer Neugestaltung der Planungsinstrumente den Status quo und stellen sich gegen das Programm Gesamtmobilität in der angestrebten Form.

Grundsätzlich kann festgehalten werden, dass sich die bekannten unterschiedlichen Standpunkte der verschiedenen Parteien und Interessenvertretungen in Bezug auf die zukünftigen Schwerpunkte in der Mobilitätspolitik auch im Vernehmlassungsergebnis deutlich widerspiegeln.

## **Rechtsgrundlagen zum Programm Gesamtmobilität**

Der Regierungsrat beantragt dem Kantonsrat mit Botschaft B 141 vom 20. September 2022, dem Entwurf eines Mantelerlasses zum Programm Gesamtmobilität zuzustimmen. Bei der Mobilität steht der Kanton Luzern – wie die ganze Schweiz – vor grossen Herausforderungen. Immer mehr Menschen sind mobil und immer mehr Güter werden bewegt. Die Mobilität nimmt zu, aber der Platz bleibt knapp. Mobilitätsfragen sind deshalb gesamtheitlich anzugehen und die Planungen besser aufeinander abzustimmen. Die bestehenden Instrumente zur Planung der Mobilität im Kanton Luzern und deren gesetzliche Verankerung im Strassengesetz sowie im Gesetz über den öffentlichen Verkehr sollen im Rahmen des Projekts Zukunft Mobilität im Kanton Luzern durch das neue «Programm Gesamtmobilität» ersetzt werden. Dazu ist die Anpassung der kantonalen Rechtsgrundlagen erforderlich.

Die Mobilität von Personen und Gütern wird auch im Kanton Luzern weiter zunehmen. Treiber sind insbesondere das Bevölkerungswachstum sowie das Freizeitverhalten. In der Agglomeration Luzern sind die Kapazitätsgrenzen des Strassen- und Schienennetzes bereits heute erreicht. Umso wichtiger ist es, dass die bestehende Infrastruktur effizient genutzt und das Mobilitätsverhalten überdacht wird. Die verkehrsbedingte Belastung von Mensch und Umwelt bleibt aufgrund der wachsenden Mobilität eine zentrale Herausforderung. Der Regierungsrat hat deshalb beschlossen, ein entsprechendes Projekt in Angriff zu nehmen. Mit dem Projekt Zukunft Mobilität im Kanton Luzern (Zumolu) soll die Luzerner Mobilitätspolitik umfassend dargestellt und zukünftig gesamtheitlich geplant werden.

In der ersten Phase werden – auf der Basis des Planungsberichtes zum Projekt Zumolu – die Ziele und die grundlegenden, langfristigen strategischen Stossrichtungen der zukünftigen Mobilitätspolitik innerhalb des Kantons Luzern hergeleitet und festgelegt. Ein zentraler Bestandteil ist die Ausgestaltung der neu zu schaffenden oder anzupassenden Instrumente zur Planung der Mobilität im Kanton Luzern und deren gesetzliche Verankerung. Die Arbeiten haben gezeigt, dass Mobilitätsfragen gesamtheitlich anzugehen und die Planungen besser aufeinander abzustimmen sind. Deshalb sollen bestehende Planungsinstrumente – das Bauprogramm für die Kantonsstrassen und der Bericht über die mittel- und langfristige Entwicklung des Angebots für den öffentlichen Personenverkehr – durch das «Programm Gesamtmobilität» ersetzt werden, welches die verkehrsmittelübergreifende Strategie sowie die Massnahmen zur Mobilität beinhaltet. Angestrebt wird dabei eine Reduktion der bisherigen Planungsinstrumente sowie eine Trennung zwischen strategischer Ebene und Umsetzungsebene. Dafür müssen die gesetzlichen Grundlagen im Strassengesetz und im Gesetz über den öffentlichen Verkehr angepasst und der Übergang von den alten Planungsinstrumenten zum neuen Programm Gesamtmobilität geregelt werden.

### **Volksinitiative «Anti-Stauinitiative» mit Gegenvorschlag**

Der Regierungsrat beantragt dem Kantonsrat mit Botschaft B142 vom 20. September 2022, die Volksinitiative «Anti-Stauinitiative» abzulehnen. Gleichzeitig unterbreitet er dem Kantonsrat einen Gegenentwurf in der Form einer Änderung des Strassengesetzes, der auf den Erhalt der Leistungsfähigkeit der Kantonsstrassen für alle Mobilitätsformen abzielt. Die Volksinitiative «Anti-Stauinitiative» verlangt, dass dem motorisierten Individualverkehr (MIV) der nötige Raum gegeben wird, damit die Bedürfnisse von Gewerbe und Bürgerinnen und Bürgern abgedeckt werden. Die Kapazität des kantonalen Strassennetzes soll sich an der Nachfrage des MIV ausrichten. Hierzu soll das Strassengesetz ergänzt werden. Der Regierungsrat beantragte dem Kantonsrat mit der Botschaft B 64 vom 23. Februar 2021, die Initiative abzulehnen. Die Botschaft B 64 wurde vom Parlament am 6. Dezember 2021 zur Erarbeitung eines Gegenentwurfs zurückgewiesen.

Die Initiative ist in der Form eines ausformulierten Entwurfes einer Änderung des Strassengesetzes abgefasst. Mit der Gesetzesinitiative fordern die Initiantinnen und Initianten, dem MIV den nötigen Raum zu geben, damit Gewerbe und Bürger eine möglichst hohe autobasierte Mobilität geniessen können. Die Kapazität des kantonalen Strassennetzes soll sich an der Nachfrage des MIV ausrichten, wodurch grossflächige Staus und Verkehrszusammenbrüche verhindert werden.

Der Regierungsrat anerkennt die Anliegen der Initiantinnen und Initianten dahingehend, dass den Strassen und ihrer Ausgestaltung eine grosse volkswirtschaftliche Bedeutung zukommt. Er lehnt die Initiative aber aus den folgenden Gründen ab:



- Der alleinige Fokus auf die Kantonsstrassen und die ausschliessliche Ausrichtung von deren Leistungsfähigkeit auf den MIV stehen einer umfassenden Mobilitätsplanung unter Einbezug aller Verkehrsmittel diametral entgegen.
- Die mit der Initiative verfolgten Ziele stehen im Widerspruch zum den Planungen des Bundes und jenen des Kantons und widersprechen auch den im kantonalen Strassengesetz verankerten Grundsätzen. Eine alleinige Orientierung der Strassen mit übergeordneter Bedeutung am MIV hätte zur Folge, dass der öffentliche Verkehr, der Fuss- und Veloverkehr und die übrigen Verkehrsmittel dann für die Leistungsfähigkeit der Strassen neben dem MIV keine massgebende Rolle mehr spielen dürften.
- Die Initiative gefährdet damit die hierfür vom Bund gesprochenen Beiträge aus den Agglomerationsprogrammen.
- Eine konsequente Umsetzung der Initiative wäre teuer. Für Infrastrukturausbauten müsste viel angrenzendes Land von Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern erworben werden.
- Das für allfällige Ausbauten von Kantonsstrassen oder zusätzliche Umfahrungen benötigte Land tangiert erfahrungsgemäss häufig Kulturland und Fruchtfolgeflächen.
- Die Initiative widerspricht den Zielen des vom Kantonsrat zustimmend zur Kenntnis genommenen Planungsberichtes vom 21. September 2021 über die Klima- und Energiepolitik 2021 (B87). Die Verlagerung von Verkehr zugunsten von fossilfreien energie- und flächeneffizienten Verkehrsträgern entspricht nicht nur den Zielsetzungen in den Bereichen Klima und Energie, sondern dient letztlich auch einem effizienten Gesamtverkehrssystem.

Der Regierungsrat stellt der Gesetzesinitiative im Auftrag des Kantonsrates einen Gegenentwurf gegenüber. Dieser nimmt die berechtigten Anliegen (Erreichbarkeit als Grundlage für die Wirtschaft und Wettbewerbsfaktor; Reduktion der volkswirtschaftlichen Kosten von Staus) der Initiantinnen und Initianten auf und stellt zugleich sicher, dass sie mit den aktuellen Grundsätzen und den laufenden umfassenden Planungen, unter anderem mit dem breit abgestützten Projekt Zukunft Mobilität im Kanton Luzern (Zumolu), vereinbar bleiben.

### **Volksinitiative «Attraktive Zentren» mit Gegenvorschlag**

Der Regierungsrat unterbreitet dem Kantonsrat mit Botschaft B143 vom 20. September 2022 den Entwurf eines Kantonsratsbeschlusses, mit dem die Volksinitiative «Attraktive Zentren» abgelehnt werden soll, sowie den Entwurf einer Änderung des Strassengesetzes als Gegenentwurf zur Gesetzesinitiative. Die Volksinitiative «Attraktive Zentren» verlangt, dass die Ortszentren entlang von Kantons- und Gemeindestrassen siedlungsverträglicher zu gestalten sind. Um die Aufenthaltsqualität zu erhöhen, sollen zukünftig verschiedene Aspekte in der Verkehrsplanung, wie beispielsweise Massnahmen zugunsten des Fuss- und Veloverkehrs oder zur Reduktion der Lärmbelastung durch den motorisierten Individualverkehr, gefördert werden. Bei der Gestaltung von Ortsdurchfahrten ist beabsichtigt, den Massnahmen zur Klimaadaptation mehr Beachtung zu schenken.

Die Initiative ist in der Form eines ausformulierten Entwurfes einer Änderung des Strassengesetzes abgefasst. Mit der Gesetzesinitiative fordern die Initiantinnen und Initianten, dass die Ortszentren entlang von Kantons- und Gemeindestrassen siedlungsverträglicher zu gestalten sind. Die Zentren sollen wieder wichtige Treffpunkte im Dorf und in der Stadt werden.

Der Regierungsrat anerkennt die Anliegen der Initiantinnen und Initianten, mit der Gestaltung des Strassenraumes in Ortszentren einen wesentlichen Beitrag zur Steigerung der Wohn- und Aufenthaltsqualität in den Gemeinden und Städten zu leisten. Er lehnt die Initiative aber aus den folgenden Gründen ab:

- Die Initiative gilt für alle Ortsdurchfahrten, unabhängig von der Strassenkategorie. Ihre Vorgaben betreffen somit auch Gemeindestrassen, Privatstrassen und Güterstrassen. Dies stellt namentlich einen Eingriff in die Autonomie der Gemeinden dar und schränkt die Privaten bei der Realisierung der Strassenprojekte ein.
- Die Bestimmung weicht sodann begrifflich vom Projekt Zukunft Mobilität im Kanton Luzern (Zumolu) ab und ist mit diesem in Einklang zu bringen. Es soll daher nicht von der «Siedlungsverträglichkeit», sondern von der umfassender zu verstehenden «Wohn- und Aufenthaltsqualität» die Rede sein. Unter «Wohn- und Aufenthaltsqualität» können namentlich auch weitere Aspekte, wie die Verkehrssicherheit oder Strassen als Begegnungsräume, aufgegriffen werden.

Der Regierungsrat stellt der Volksinitiative deshalb einen Gegenentwurf gegenüber. Dieser nimmt die berechtigten Anliegen der Initiantinnen und Initianten auf und stellt zugleich sicher, dass nicht in die bewährte Kompetenzen- und Aufgabenteilung zwischen den Gemeinden und dem Kanton eingegriffen wird. Ausserdem soll mit dem Gegenentwurf sichergestellt werden, dass die Terminologie mit jener des Projektes Zumolu übereinstimmt.

## **öV-Bericht 2023 bis 2026**

Der Regierungsrat unterbreitet dem Kantonsrat mit Botschaft B144 vom 20. September 2022 den Planungsbericht über die mittel- und langfristige Entwicklung des Angebots für den öffentlichen Personenverkehr (öV-Bericht) 2023 bis 2026. Der vierte öV-Bericht gibt Auskunft zur Erreichung der Ziele des letzten öV-Berichts sowie zum aktuellen Stand des öV im Kanton Luzern und geht auf die Entwicklungen im Umfeld ein. Er zeigt auf, wie sich das Angebot des öV in den nächsten Jahren, abgestimmt auf die Infrastruktur, den Tarif und weitere Mobilitätsangebote, entwickeln wird. Der Bericht dient auch als finanzpolitische Grundlage, da daraus die Übereinstimmung des Finanzbedarfs für den öV mit der kantonalen Finanzplanung, insbesondere dem aktuellen Aufgaben- und Finanzplan (AFP), hervorgeht. Der öV-Bericht 2023 bis 2026 baut auf den bewährten öV-Berichten vorangehender Berichtsperioden auf und ist mit dem Planungsumfeld abgestimmt. Er bezieht sich aufgrund der Abstimmung mit dem AFP neu auf die Periode 2023–2026.

Die im öV-Bericht 2018 bis 2021 gesetzten Ziele werden nur teilweise erreicht. Insbesondere das Modalsplit-Ziel in der Agglomeration Luzern wird, unabhängig der kurz- und mittelfristigen Folgen von Covid-19, deutlich verfehlt werden – die Nachfrage im motorisierten Individualverkehr wächst stärker als jene im öV.

Der langfristige Zielzustand 2050 bisheriger öV-Berichte ist in weiten Teilen noch immer gültig und wird nur geringfügig angepasst. Die darauf bauenden Ziele bis 2026 werden aufgrund neuer Entwicklungen und Erkenntnisse aktualisiert.

Die Kapazitätsengpässe werden sich bei einigen S-Bahn- und Buslinien mittelfristig verschärfen. Bus-Kapazitäten können flexibler erweitert werden als Bahnangebote. Bis zur Inbetriebnahme des Durchgangsbahnhofs Luzern (DBL) ist das Bahnsystem weitgehend ausgereizt. Mit dem Einsatz von Doppelstockzügen und allenfalls wenigen zusätzlichen Zügen werden letzte Spielräume genutzt.

Zahlreiche Buslinien erleiden Verlustzeiten und dadurch Anschlussbrüche. Eine bessere Zuverlässigkeit des öV, hauptsächlich mit konsequenter Busbevorzugung, ist Voraussetzung für die angestrebte Modalsplit-Verschiebung. Hierzu ist eine gesamtverkehrliche Betrachtung nach dem 4V-Prinzip «Verkehr vermeiden, verlagern, vernetzen und verträglich machen» erforderlich.

Der öV wird zunehmend mit anderen Verkehrsmitteln verknüpft. Dazu braucht es eine ganzheitliche Planung mittels digitaler Mobilitätsplattformen und physischer Verkehrsdrehscheiben, unter Berücksichtigung neuer und ergänzender Mobilitätsangebote. In der vernetzten Mobilität wird der konventionelle linien- und fahrplangebundene öV als umweltfreundliches und flächeneffizientes Angebot auch langfristig einen wichtigen Stellenwert einnehmen, damit die Mobilitätsbedürfnisse überhaupt abgewickelt und die Klimaziele erreicht werden können.

Die drei Schwerpunktthemen stehen in positiver Wechselwirkung: Eine bessere Zuverlässigkeit führt dank höherer Leistungsfähigkeit zu mehr Kapazität und diese wiederum ermöglicht kürzere Fahrgastwechselzeiten, was zu einer besseren Pünktlichkeit beiträgt. Eine bessere Zuverlässigkeit sorgt für sichere Anschlüsse, was für die Vernetzung der Verkehrsmittel essenziell ist. Eine optimale Vernetzung wiederum ermöglicht mit zuverlässig verkehrenden Angeboten kürzere Reisezeiten. Und nicht zuletzt sorgt eine geschickte Vernetzung zusammen mit genügend Kapazitäten für eine höhere Effizienz im Gesamtverkehrssystem und damit einen wirtschaftlicheren Einsatz der finanziellen Mittel.

Wie der Klimawandel, die demografischen Veränderungen und weitere Aspekte beeinflussen auch die «Sharing Economy» und die Digitalisierung das Mobilitätsverhalten und die Mobilitätsabwicklung. Die sich daraus ergebenden Chancen sind zu nutzen und mögliche, damit verbundene Risiken zu minimieren.

Die potenziellen mittel- und langfristigen Auswirkungen von Covid-19 auf das Mobilitätsverhalten sind noch nicht abschliessend klar. Die gewählten strategischen Stossrichtungen liefern robuste Antworten auf die anstehenden Herausforderungen.

Verschiedene Schlüsselplanungen laufen oder sind innerhalb der Berichtsperiode anzugehen, damit der langfristige Zielzustand erreicht wird. Bis 2026 werden verschiedene Massnahmen umgesetzt, um den öV attraktiver zu gestalten und die gesetzten Ziele zu erreichen. Die wichtigsten Massnahmen sind:

- Projektierung Durchgangsbahnhof Luzern und nationale Planungen zu den nächsten Bahnausbau schritten,
- Planung Angebotskonzepte Bahn 2040 (ZKöV) und Bus 2040 (Kanton Luzern),
- verstärkte Kundenorientierung mit Tarifharmonisierung,
- Kapazitätssteigerung im Bahnkorridor Luzern–Olten,
- schrittweise Umsetzung der AggloMobil-Planung, der Korridorplanungen im ländlichen Raum sowie der einheitlichen Angebotsstandards,
- Umsetzung aufgewertetes, zuschlagsfreies Nachtangebot,
- stärkere Vernetzung des öV mit anderen Verkehrsmitteln,
- zunehmender Einsatz effizienter, emissionsarmer und mit erneuerbaren Energien betriebener Busse.

Die vorgesehenen Angebots- und weiteren Massnahmen sind mit der erwarteten Nachfrageentwicklung im Zuge von Covid-19 und den derzeit absehbaren finanziellen Möglichkeiten abgestimmt. Die im öV-Bericht 2018 bis 2021 im Jahr 2021 vorgesehene Erhöhung der Kantons- und Gemeindebeiträge wurde nun per 2022 vorgenommen. Aufgrund der absehbaren Entwicklung verschiedener Einflussfaktoren wie Energiepreise und allgemeine Teuerung ist eine weitere Erhöhung der Kantons- und Gemeindebeiträge per 2025 vorgesehen, nachdem das vorhandene, auch durch Sondereffekte geäußerte Eigenkapital abgebaut wird. Die verschiedenen Risiken und Chancen mit finanziellen Auswirkungen sind noch mit Unsicherheiten behaftet. Allenfalls erfordern die finanziellen Rahmenbedingungen in den nächsten Jahren eine zeitliche Anpassung der vorgesehenen Massnahmen. Tarifierhöhungen waren mangels Akzeptanz und gesamtverkehrlicher Überlegungen bisher national und damit auch lokal nicht vorgesehen, werden je nach finanzieller Entwicklung aber diskutiert werden müssen.

Die Infrastrukturmassnahmen basieren auf der kantonalen Planung zu den öV-Investitionen gemäss AFP 2023–2026. Gemäss diesem AFP ist auch vorgesehen, die Ressourcen zur Projektierung von Infrastrukturmassnahmen und begleitenden Massnahmen zu erhöhen.

## ***Covid-19-Krisenbewältigung im Kanton Luzern***

Die Covid-19-Pandemie hat auch die Bevölkerung im Kanton Luzern stark betroffen. Nun unterbreitet der Regierungsrat dem Kantonsrat mit Botschaft B146 vom 30. September 2022 einen Rechenschaftsbericht über die Covid-19-Krisenbewältigung im Kanton Luzern im Zeitraum von März 2020 bis März 2022 zur Kenntnissnahme. Die Analyse kommt zum Ergebnis, dass die kantonale Krisenorganisation gut funktionierte. Ziel des Regierungsrates ist es, dem Kantonsrat aufzuzeigen, welche Lehren er nach zwei Jahren Krisenbewältigung zieht und wo er Handlungsfelder sieht. Schliesslich bietet dieser Bericht auch die Gelegenheit, allen Bevölkerungsgruppen und öffentlichen sowie privaten Institutionen einen grossen Dank auszusprechen und die geleisteten Dienste während der Pandemie zu würdigen.

Der Rechenschaftsbericht basiert auf einem Auftrag des Kantonsrates aus der Corona-Session vom 29. Juni 2020. Die Covid-19-Pandemie hat sich in der Folge sehr dynamisch entwickelt. Sie hat verschiedenste Lebensbereiche der Luzerner Bevölkerung und somit auch fast alle Sektoren der öffentlichen Leistungserbringung betroffen. Angesichts des Ausmasses und der Dauer der Krise legte der Regierungsrat bei der Evaluation den Fokus auf die Lehren und Konsequenzen im Bereich Krisenorganisation und in den besonders betroffenen Sektoren. In einem ersten Teil liegt der Fokus auf der Krisenorganisation, bestehend aus dem Regierungsrat und seinen Stabsdiensten, der Task-Force Corona und dem Kantonalen Führungsstab. Der zweite Teil widmet sich den besonders stark von der Krisenbewältigung betroffenen Sektoren Gesundheit und Soziales, Wirtschaft und Kultur sowie Bildung. Im dritten Teil folgt eine Gesamtübersicht Finanzen. Im vierten Teil werden die politischen Prozesse beleuchtet.

Im Zentrum stehen die Fragen: Wo hat die Krisenbewältigung gut funktioniert? Wo lagen die Herausforderungen und Probleme? Wo bestehen Handlungsfelder? Mit dem Rechenschaftsbericht über die Covid-19-Krisenbewältigung im Kanton Luzern will der Regierungsrat Erkenntnisse sichern, Lehren ziehen und Handlungsfelder aufzeigen, damit der Kanton Luzern künftig noch besser gegen Krisen gewappnet ist.

Die kantonale Krisenorganisation funktionierte unter den anforderungsreichen Umständen alles in allem gut. Das Prinzip «In der Krise Köpfe kennen» und die strukturierte Aufgabenerfüllung ermöglichten rasche und breit abgestützte Lösungen. Individuelle Qualitäten und hohe Leistungsbereitschaft auf strategischer und operativer Ebene trugen zu besonnenen Entscheiden und transparenter Kommunikation bei (s. Ausführungen in Kap. 8).

Dieser Rechenschaftsbericht dient der Umsetzung des folgenden Leitsatzes in der Luzerner Kantonsstrategie: Luzern steht für Zusammenhalt. Die Krisenbewältigung wird noch einige Zeit nachwirken. Wichtig war und ist der Zusammenhalt in der Bevölkerung, beispielsweise wenn es darum ging, Massnahmen solidarisch mitzutragen. Auch bei der Koordination zwischen den Departementen, mit weiteren Akteurinnen und Akteuren der Krisenbewältigung und zwischen verschiedenen Staatsebenen war und ist Zusammenhalt ein zentraler Faktor für die effektive Krisenbewältigung.

## Departemente

Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement

### ***Gesuche um eine Konzession zur Nutzung von öffentlichem Grundwasser zu thermischen Zwecken***

I.

Gemäss § 11 Absatz 3 des Wassernutzungs- und Wasserversorgungsgesetzes wird folgendes Konzessionsgesuch öffentlich bekannt gemacht:

Gemeinde: Luzern.

Gesuchstellerin: Wohngenossenschaft Geissenstein – EBG, Luzern.

Konzessionsgesuch: Entnahme von Grundwasser für den Betrieb einer Wärmepumpe und Kältemaschine zu thermischen Zwecken auf der Parzelle Nr. 3961, Grundbuch Luzern, linkes Ufer.

Konzessionsmenge: 360 l/min, 49000 m<sup>3</sup>/Jahr.

Rückversickerung: Nach erfolgter thermischer Nutzung wird das um maximal 4° C abgekühlte Wasser beziehungsweise um maximal 4° C erwärmte Wasser über einen Rückgabebrunnen wieder ins Grundwasservorkommen zurückgegeben.

Das Konzessionsgesuch liegt während der gesetzlichen Frist von 30 Tagen, vom 31. Oktober bis 1. Dezember 2022, auf der Stadtverwaltung Luzern öffentlich auf.

Innert der Auflagefrist kann gegen die nachgesuchte Konzession bei der Stadt Luzern schriftlich Einsprache erhoben werden. Die Einsprache hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Die Stadt leitet die Einsprachen an das zuständige Departement weiter.

Luzern, 25. Oktober 2022

Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement des Kantons Luzern

II.

Gemäss § 11 Absatz 3 des Wassernutzungs- und Wasserversorgungsgesetzes wird folgendes Konzessionsgesuch öffentlich bekannt gemacht:

Gemeinde: Buttisholz.

Gesuchsteller: Tschopp Holzindustrie AG, Buttisholz.

Konzessionsgesuch: Entnahme von Grundwasser auf den Parzellen Nrn. 394 und 1585, Grundbuch Buttisholz, für den Betrieb eines Plattenwärmetauschers zu thermischen Zwecken. Die bestehende Brauchwassernutzung wird gleichzeitig aufgehoben.

Konzessionsmenge: 590 l/min, 121 070 m<sup>3</sup>/Jahr.

Rückversickerung: Nach erfolgter thermischer Nutzung wird das um maximal 4°C erwärmte Wasser über zwei Rückgabeburgen sowie eine Versickerungsanlage wieder ins Grundwasservorkommen zurückgegeben.

Das Konzessionsgesuch liegt während der gesetzlichen Frist von 30 Tagen, vom 31. Oktober bis 1. Dezember 2022, auf der Gemeindeverwaltung Buttisholz öffentlich auf.

Innert der Auflagefrist kann gegen die nachgesuchte Konzession bei der Gemeinde Buttisholz schriftlich Einsprache erhoben werden. Die Einsprache hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Die Gemeinde leitet die Einsprachen an das zuständige Departement weiter.

Luzern, 25. Oktober 2022

Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement des Kantons Luzern

III.

Gemäss § 11 Absatz 3 des Wassernutzungs- und Wasserversorgungsgesetzes wird folgendes Konzessionsgesuch öffentlich bekannt gemacht:

Gemeinde: Willisau.

Gesuchsteller: Einfache Gesellschaft Bahnhofstrasse Süd, Willisau, bestehend aus: Stutz Generalbau AG, Willisau; Emil Peyer AG Generalunternehmung, Willisau.

Konzessionsgesuch: Entnahme von Grundwasser auf der Parzelle Nr. 181, Grundbuch Willisau-Stadt, für den Betrieb einer Wärmepumpe zu thermischen Zwecken.

Konzessionsmenge: 516 l/min, 102 300 m<sup>3</sup>/Jahr.

Rückversickerung: Nach erfolgter thermischer Nutzung wird das um maximal 3°C abgekühlte Wasser beziehungsweise um maximal 3°C erwärmte Wasser über einen Rückgabeburgen wieder ins Grundwasservorkommen zurückgegeben.

Das Konzessionsgesuch liegt während der gesetzlichen Frist von 30 Tagen, vom 31. Oktober bis 1. Dezember 2022, auf der Stadtverwaltung Willisau öffentlich auf.

Innert der Auflagefrist kann gegen die nachgesuchte Konzession bei der Stadt Willisau schriftlich Einsprache erhoben werden. Die Einsprache hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Die Stadt leitet die Einsprachen an das zuständige Departement weiter.

Luzern, 25. Oktober 2022

Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement des Kantons Luzern

## Finanzdepartement

**Aufforderungen, ein Zustellungsdomizil zu bezeichnen**

Hiermit fordern wir die unten angeführten Personen öffentlich auf, gemäss § 28 Absatz 3 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes, innerhalb von 20 Tagen seit dieser Publikation der Dienststelle Steuern des Kantons Luzern, Zentrales Stammdatenmanagement, Buobenmatt 1, Postfach 3464, 6002 Luzern, ein Zustellungsdomizil in der Schweiz zu bezeichnen. Sofern keine Zustelladresse genannt wird, erfolgen sämtliche Zustellungen per Aktenablage. Der Fristenlauf wird dabei nicht unterbrochen. Alle damit zusammenhängenden Nachteile gehen zu deren Lasten.

- *Böhme Natalie*, geboren am 29. März 2000, letzte Adresse: Moosstrasse 2a, Buchrain;
- *Crudele Roberto*, geboren am 25. Januar 1984, letzte Adresse: Gerliswilstrasse 51, Emmenbrücke;
- *Duss Peter*, geboren am 29. Dezember 1963, letzte Adresse: Löwenstrasse 6, Luzern;
- *Lang Tino*, geboren am 26. Oktober 1977, letzte Adresse: Lerchenweg 12, Sursee;
- *Renninger Philipp*, geboren am 15. Februar 1991, letzte Adresse: Geissmattstrasse 5, Luzern;
- *Zedler Ulf*, geboren am 15. Februar 1982, letzte Adresse: Tivolistrasse 8, Luzern;
- *Tori Carmelo Alessandro*, geboren am 11. Mai 1980, letzte Adresse: Neustadtstrasse 16, Luzern;
- *Choosiri Wanthanee*, geboren am 21. September 1977, letzte Adresse: Hauptstrasse 42, Luzern;
- *Olseth Aline*, geboren am 11. August 1987, letzte Adresse: Langensandstrasse 80, Luzern;
- *Dusica Ambrizon*, geboren am 17. September 1988, letzte Adresse: Obermättlistrasse 16, Luzern;
- *Yurdagin Zikrullah*, geboren am 30. Januar 1984, letzte Adresse: Bodenhofstrasse 22, Luzern;
- *Bürgler Jasmin*, geboren am 2. September 1988, letzte Adresse: Löwengraben 33, Luzern;
- *Teixeira Pita David*, geboren am 7. Dezember 1985, letzte Adresse: Udelbodenrain 1, Luzern;
- *Beckles Simona*, geboren am 3. November 1979, letzte Adresse: Fluhmühle 18, Luzern;
- *Trunz Robert*, geboren am 3. April 1954, letzte Adresse: Dormenstrasse 18, Horw;
- *Ghebrehiwot Yonathan*, geboren am 1. Mai 1985, letzte Adresse: Herrenwaldstrasse 4, Horw;
- *Zürcher Thomas*, geboren am 20. Mai 1964, letzte Adresse: Rosenaustrasse 19, Emmen.

Luzern, 25. Oktober 2022

Dienststelle Steuern des Kantons Luzern, Zentrales Stammdatenmanagement



## Justiz- und Sicherheitsdepartement

**Entscheidungsmittelungen**

- *Wehrmann Jordy Hendrik Nicolaus*, letzter Aufenthalt in Emmenbrücke, Gerliswilstrasse 92, derzeit unbekanntes Aufenthaltes, wird hiermit angezeigt, dass der Entscheid vom 30. September 2022 betreffend Entzug der Kontrollschilder während 30 Tagen beim Strassenverkehrsamt Luzern, Arsenalstrasse 45, Kriens, zu seinen Händen aufliegt.
- *Mirza Adeel Ahmed*, letzter Aufenthalt in Emmenbrücke, Listrigstrasse 8, derzeit unbekanntes Aufenthaltes, wird hiermit angezeigt, dass der Entscheid vom 18. Oktober 2022 betreffend Entzug der Kontrollschilder während 30 Tagen beim Strassenverkehrsamt Luzern, Arsenalstrasse 45, Kriens, zu seinen Händen aufliegt.
- *Zeqa Sokol*, letzter Aufenthalt in Beromünster, Unter Brugg 5, derzeit unbekanntes Aufenthaltes, wird hiermit angezeigt, dass der Entscheid vom 17. Oktober 2022 betreffend Entzug der Kontrollschilder während 30 Tagen beim Strassenverkehrsamt Luzern, Arsenalstrasse 45, Kriens, zu seinen Händen aufliegt.
- *Sevede Lamine*, letzter Aufenthalt in Luzern, Baselstrasse 39, derzeit unbekanntes Aufenthaltes, wird hiermit angezeigt, dass der Entscheid vom 20. Oktober 2022 betreffend Entzug der Kontrollschilder während 30 Tagen beim Strassenverkehrsamt Luzern, Arsenalstrasse 45, Kriens, zu seinen Händen aufliegt.
- *Der OSD-Sicherheitsdienste Schweiz GmbH* mit Domizil in Kriens, Houelbachstrasse 21, Post nicht zustellbar, wird hiermit angezeigt, dass der Entscheid vom 18. Oktober 2022 betreffend Entzug der Kontrollschilder während 30 Tagen beim Strassenverkehrsamt Luzern, Arsenalstrasse 45, Kriens, zu ihren Händen aufliegt.
- *Der Zuli GmbH* mit Domizil in Luzern, Thorenbergstrasse 35, Post nicht zustellbar, wird hiermit angezeigt, dass der Entscheid vom 19. Oktober 2022 betreffend Entzug der Kontrollschilder während 30 Tagen beim Strassenverkehrsamt Luzern, Arsenalstrasse 45, Kriens, zu ihren Händen aufliegt.
- *Markota Cvetkovska Anita*, letzter Aufenthalt in Eschenbach, Lindenfeldstrasse 47, derzeit unbekanntes Aufenthaltes, wird hiermit angezeigt, dass der Entscheid vom 20. Oktober 2022 betreffend Entzug der Kontrollschilder während 30 Tagen beim Strassenverkehrsamt Luzern, Arsenalstrasse 45, Kriens, zu ihren Händen aufliegt.
- *Lanz Christoph*, letzter Aufenthalt in Sursee, Roman-Burri-Strasse 4, derzeit unbekanntes Aufenthaltes, wird hiermit angezeigt, dass der Entscheid vom 26. Oktober 2022 betreffend Entzug der Kontrollschilder während 30 Tagen beim Strassenverkehrsamt Luzern, Arsenalstrasse 45, Kriens, zu seinen Händen aufliegt.

Wird der Entscheid während dieser Frist nicht abgeholt, gilt dieser am letzten Tag der Frist als zugestellt.

Gegen diesen Entscheid kann innert der nicht erstreckbaren Frist von 30 Tagen seit Zustellung beim Kantonsgericht Luzern, 4. Abteilung, Obergrundstrasse 46, Postfach 3569, 6002 Luzern, kostenpflichtig Verwaltungsgerichtsbeschwerde (im Doppel) eingereicht werden. Die Beschwerdeschrift muss schriftlich, unterzeichnet und mit einem Antrag sowie dessen Begründung versehen sein. Der Beschwerdeschrift sind der angefochtene Entscheid, das Zustellkuvert sowie allfällige Beweisurkunden beizulegen.

Kriens, 25. Oktober 2022

Strassenverkehrsamt Luzern

## Gemeinden

### **Öffentliche Inventare mit Rechnungsruf**

in den Erbschaftssachen:

1. des am 12. Oktober 2022 verstorbenen *Kauffmann Jürg Adolf*, geboren am 23. Oktober 1943, verwitwet, von Luzern, wohnhaft gewesen in *Luzern*, Reckenbühlstrasse 15;
2. des am 16. Oktober 2022 verstorbenen *Hagenbuch Ludwig Josef*, geboren am 26. August 1941, geschieden, von Oberlunkhofen (AG), wohnhaft gewesen in *Rain*, Pflegewohngruppe Sonnenrain, Chilestrasse 3;
3. der am 20. Oktober 2022 verstorbenen *Honegger-Schlüssler Martha Maria Amalia*, geboren am 15. August 1949, geschieden, von Mels (SG), wohnhaft gewesen in *Rain*, im Aufenthalt in Rothenburg, Fläckematte 1, Fläckematte AG.

Die Gläubiger und Schuldner dieser Erblasser, einschliesslich allfälliger Bürgschaftsgläubiger, werden aufgefordert, ihre Ansprüche und Schulden bis 29. November 2022 bei der Kanzlei der Teilungsbehörde des Wohnortes der Verstorbenen anzumelden.

Den Gläubigern der Erblasser, die die Anmeldung ihrer Forderung versäumen, sind die Erben weder persönlich noch mit der Erbschaft haftbar (Art. 580 ff., 590 und 591 ZGB).

## **Erbenaufruf**

Am 29. Mai 2021 starb *Greter-Elsener Johanna*, geboren am 11. August 1921, von Beromünster, wohnhaft gewesen in *Emmen*, Kirchfeldstrasse 27, Betagtenzentrum Emmenfeld.

Als gesetzliche Erben kommen solche des elterlichen Stammes in Betracht. Die Erben sind der Behörde grösstenteils bekannt, jedoch fehlen die Nachkommen von Elsener Maria (Schwester), geboren am 13. September 1907, von Neuheim (ZG), Tochter des Elsener Bernhard und der Meienberg Maria.

Im Sinn von Artikel 555 ZGB werden die gesetzlichen Erben aufgefordert, sich innert Jahresfrist, von der Veröffentlichung dieses Erbenaufrufes an gerechnet, beim Teilungsamt Emmen zu melden und sich über ihre Erbberechtigung auszuweisen. Erfolgen innerhalb der Jahresfrist keine Anmeldungen, wird die Erbschaft an die der Behörde bekannten Erben, unter Vorbehalt der Erbschaftsklage, ausgehändigt.

Emmenbrücke, 20. September 2022

Gemeinde Emmen, Teilungsamt, Rüeggisingerstrasse 22, 6021 Emmenbrücke

## **Stadt Luzern: Änderung einer Verordnung**

Der Stadtrat hat an seiner Sitzung vom 19. Oktober 2022 die Verordnung über die Nutzung der Allmend vom 5. Februar 2014 geändert. Die Änderung tritt am 1. November 2022 in Kraft. Der Erlass kann bei der Stadtkanzlei, Stadthaus, 3. Stock, während der Bürozeiten, von 8 bis 12 Uhr und von 13.30 bis 17 Uhr, eingesehen werden. Der geänderte Erlass wird nach dem Inkrafttreten in der systematischen Rechtsammlung veröffentlicht werden; die Rechtsammlung kann auch auf der Website der Stadt Luzern abgerufen werden.

Luzern, 20. Oktober 2022

Stadtkanzlei Luzern

## **Räumung von Grabstätten**

Für nachfolgende Gräber auf den *Friedhöfen Friedental, Littau und Staffeln* ist die Vertragsdauer abgelaufen:

- Reihengräber Erwachsene, Bestattungsjahr 2002,
- Urnenreihengräber Erwachsene, Bestattungsjahr 2012,
- Kindergräber, Bestattungsjahre bis 2002.

Grabmäler und Pflanzen können von den Angehörigen in der Zeit vom 2. bis 13. Januar 2023 entfernt werden. Die Berechtigten werden gebeten, vorgängig mit der Friedhofverwaltung Kontakt aufzunehmen (Telefon 041 240 09 67, E-Mail [friedhof@stadtluzern.ch](mailto:friedhof@stadtluzern.ch)). Drittpersonen benötigen für die Räumung der Gräber eine entsprechende Vollmacht. Ab Montag, 16. Januar 2023, werden die noch nicht geräumten Gräber kostenlos durch die Friedhofverwaltung abgeräumt.

Von folgenden Privatgräbern, deren Konzessionen im Jahr 2022 abgelaufen sind, fehlen der Friedhofverwaltung Adressen von Nachkommen, Verwandten oder Berechtigten:

- Familiengrab 487 / Feld 6, Geschwister Kaufmann,
- Familiengrab 1737 / Feld 40, Frieda Servaes-Parasie,
- Urnen-Familiengrab 668 / Feld 22, Theo Ettlin,
- Urnenhain 169 / Feld 74, Léopold Satori.

Die Berechtigten werden ersucht, vorgängig mit der Friedhofverwaltung, Friedentalstrasse 60, 6004 Luzern, Kontakt aufzunehmen. Sollten bis Ende 2023 keine Meldungen von Berechtigten eingehen, werden die Grabstätten durch die Friedhofverwaltung abgeräumt.

Luzern, 14. Oktober 2022

Stadt Luzern, Friedhofverwaltung

---

## Gemeindeverbände

### ***Gemeindeverband Recycling Entsorgung Abwasser Luzern (REAL): Einberufung der Delegiertenversammlung***

Dienstag, 22 November 2022, REAL, Reusseggstrasse 19, 6020 Emmenbrücke.

Traktanden:

1. Begrüssung und Organisation.
2. Beschlüsse:
  - DV 22-05 REAL: Beschluss Budget 2023 und Kenntnisnahme Finanzplan.
  - DV 22-06 REAL: Wahl Revisionsstelle.
  - DV 22-07 REAL: Kenntnisnahme Termine 2023.
  - DV 22-08 Abwasser: Kenntnisnahme Kostenverteiler 2022/2023.
  - DV 22-09 Abfallwirtschaft: Diskussion Revision Abfallreglement.

3. Orientierungen.
4. Verschiedenes.
5. Offizielle Inbetriebnahme neue E-Sammelfahrzeuge.

Emmenbrücke, 25. Oktober 2022

Gemeindeverband Recycling Entsorgung Abwasser Luzern (REAL)  
Der Präsident: Adrian Borgula  
Der Vorsitzende der Geschäftsleitung: Martin Zumstein

### ***Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Region Entlebuch, Wolhusen und Ruswil: Entscheidmitteilung***

*Yusuf Geliç* zuletzt wohnhaft gewesen in Büsserach, Birkenstrasse 1, zurzeit unbekanntes Aufenthaltsort, wird hiermit angezeigt, dass der Entscheid der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Region Entlebuch, Wolhusen und Ruswil vom 20. Oktober 2022 während 30 Tagen bei der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Region Entlebuch, Wolhusen und Ruswil, Bahnhofstrasse 42, Entlebuch, zu ihren Händen aufliegt.

Wird der Entscheid während dieser Frist nicht abgeholt, so gilt dieser am letzten Tag der Frist als zugestellt.

Gegen diesen Entscheid kann innert zehn beziehungsweise 30 Tagen seit Zustellung beim Kantonsgericht des Kantons Luzern, 2. Abteilung, Hirschengraben 16, 6002 Luzern, schriftlich Verwaltungsgerichtsbeschwerde geführt werden.

Entlebuch, 20. Oktober 2022

KESB Region Entlebuch, Wolhusen und Ruswil

# Grundstückerwerb

Gemäss Artikel 970a ZGB und § 93c EGZGB wird der Erwerb folgender Grundstücke veröffentlicht:

Abkürzungen: Grdst.-Nr.: Grundstücknummer BR: Baurecht  
 GE: Gesamteigentum ME: Miteigentumsanteil  
 StWE: Stockwerkeigentum/Wertquote X-Z-W: X-Zimmer-Wohnung

Grundbuch	Grdst.-Nr./Fläche/ Anteil/Wertquote	Grundstückart/Gebäudeart/ Ortsbezeichnung	Name, Wohnort/ Sitz des Erwerbers	Name, Wohnort/ Sitz des Veräusserers	Erwerb durch Veräusserer
-----------	--	--	--------------------------------------	---	-----------------------------

## Grundbuchamt Luzern Ost

### Geschäftsstelle Kriens

Adligenswil	58 / 4 a 70 m <sup>2</sup>	Gebäude, übrige befestigte Fläche, Gartenanlage / Wohnhaus / Dorfweg 10	ME zu je ½: a. Schweizer Ines Katharina, Meggen; b. Grumann Thorsten Franz, Meggen	Imgrüt Immobilien AG, Obernau	7. 8. 2020
Ebikon	6318 (StWE <sup>78</sup> / <sub>1000</sub> ), 51262, 51263 (je ME <sup>1</sup> / <sub>3</sub> )	4½-Z-W, Autoeinstellplätze (2) / Mühlehofstrasse 20	Doizenet Angélique Marie Thérèse, Ebikon	Zollinger Patrick, Ebikon	29. 10. 2021
Ebikon	6402 (StWE <sup>43</sup> / <sub>1000</sub> ); 51145 (ME <sup>5</sup> / <sub>27</sub> )	3½-Z-W / Bahnhofstrasse 10/12; Autoeinstellplatz / Bahnhofstrasse 2–18b	ME zu je ½: a. Schäfer-Häfliger Adelheid, Ebikon; b. Schäfer Lothar Edwin, Ebikon	Bachmann Barbara Katharina, Ebikon	8. 8. 2011
Greppen	212 / 5 a 99 m <sup>2</sup>	Gebäude, Strasse, Weg, übrige befestigte Fläche, Gartenanlage, fliessendes Gewässer / Wohnhaus, Garage / Dürrenbühl 3	Haas Loris, Greppen	Haas Anton, Greppen	29. 3. 1994

Horw	1858 / 1 a 44 m <sup>2</sup> ; 1868 / 60 m <sup>2</sup>	Gebäude, übrige befestigte Fläche, Gartenanlage / Wohnhaus / Terrassenweg 1; Gebäude, übrige befestigte Fläche / Garage / Terrassenweg 1	Cattomio Nadine Julia, Luzern	Hermetschweiler-Wüst Ursula, Horw	9. 4. 1981
Horw	6002 (StWE <sup>133</sup> / <sub>1000</sub> )	5½-Z-W / Bifangstrasse 1	Szarka Markus Thomas, Horw	Szarka Gyula, Horw	19. 9. 2022
Horw	8156 (StWE <sup>80</sup> / <sub>1000</sub> ); 51720, 51721 (je ME <sup>1</sup> / <sub>2</sub> )	5½-Z-W / Neumattweg 22; Autoeinstellplätze (2) / Neumattweg 20/22	ME zu je ½: a. Elmiger Viktor Alexander Guido, Horw; b. Midtbö Elmiger Anne, Horw	Hermetschweiler Danja Nadine, Horw	31. 1. 2012
Horw	8729 (StWE <sup>244</sup> / <sub>1000</sub> ), 52457 (ME <sup>1</sup> / <sub>4</sub> )	3½-Z-W, Autoeinstellplatz / Kastanienbaumstrasse 71	ME zu je ½: a. Ceylan Akgül, Luzern; b. Ceylan Baris, Luzern	Einfache Gesellschaft: a. Imboden Solista GmbH; b. jung & jung planung gmbh	23. 10. 2017
Kriens	10856 (StWE <sup>92</sup> / <sub>1000</sub> ); 50828 (ME <sup>1</sup> / <sub>2</sub> )	2-Z-W / Sonnefeld 4–6; Autoeinstellplatz / Sonnefeld	Heggli Marcel, Ottenbach	Heggli-Bürgi Yvonne, Kriens	28. 6. 1989
Kriens	12038 (StWE <sup>107</sup> / <sub>1000</sub> ); 50375, 50376 (je ME <sup>1</sup> / <sub>67</sub> )	5½-Z-W / Hubelstrasse 44; Autoeinstellplätze (2) / Hubelstrasse 28–44	ME zu je ½: a. Joho Pascal, Luzern; b. Walther Aline, Luzern	ME zu je ½: a. Joho Otto, Obernau; b. Joho-Steger Susanne, Kriens	27. 8. 1998
linkes Ufer: Luzern	1172 / 18 a 89 m <sup>2</sup>	Gebäude, übrige befestigte Fläche, Gartenanlage / Lager- und Verkaufsgebäude mit Garagen / Arsenalstrasse 4	GWF Real Estate AG, Luzern	Arthur Weber Immobilien AG, Seewen (SZ)	11. 9. 2020

Grundbuch	Grdst.-Nr./Fläche/ Anteil/Wertquote	Grundstückart/Gebäudeart/ Ortsbezeichnung	Name, Wohnort/ Sitz des Erwerbers	Name, Wohnort/ Sitz des Veräusserers	Erwerb durch Veräusserer
rechtes Ufer: Luzern	419 / 1 a 87 m <sup>2</sup>	Gebäude, übrige befestigte Fläche / Wohn- und Geschäftshaus / Hertensteinstrasse 22	ME zu je ½: a. Kasper-Chappuis Anne Catherine Ruth, Meggen; b. Kasper Peter Georg, Meggen	Lütolf Peter, Meggen	5. 12. 1994
Luzern	2578 / 10 a 10 m <sup>2</sup>	Gebäude, übrige befestigte Fläche, Gartenanlage / Wohnhaus, Garagen (3) / Rosengartenhalde 18	Yoltic AG, Horw	ME zu je ½: a. Menes Espinosa de los Monteros Gloria, St-Légier-La Chiésaz; b. Emmenegger Bruno Franz Guido, St-Légier-La Chiesaz	27. 4. 2021
Malters	733 / 64 a 44 m <sup>2</sup> ; 734 / 12 a 91 m <sup>2</sup> ; 735 / 25 a 88 m <sup>2</sup> ; 1408 / 12 a 71 m <sup>2</sup>	übrige befestigte Fläche, Acker, Wiese, Weide, geschlossener Wald / Rütiwägeweidli; Strasse, Weg, Acker, Wiese, Weide, geschlossener Wald / Rütiwägeweidli; Acker, Wiese, Weide, geschlossener Wald / Rütiwägeweidli; geschlossener Wald / Rütiwägeweidli	Ott-Röllli Sandra, Malters	Birrer Hans Jörg, Bäch (SZ)	15. 6. 1987
Malters	2564 / 8 a 79 m <sup>2</sup>	Gebäude, übrige befestigte Fläche, Gartenanlage / Chappelmatt	ME zu je ½: a. Brühlmann Kurt, Malters; b. Brühlmann Martha, Malters	Brühlmann Kurt, Malters	27. 12. 2000



Meggen	1968 / 67 a 47 m <sup>2</sup> ; 1969 / 67 a 46 m <sup>2</sup>	Acker, Wiese, Weide / Naumatt; Acker, Wiese, Weide / Naumatt	ME zu je ½: a. Rogger Alain Peter, Meggen; b. Rogger Michèle Christiane Helene, Meggen	Sigrist Hans Peter, Zollikofen	10. 5. 1979
Root	3642 (StWE <sup>109</sup> / <sub>1000</sub> ); 50961 (ME <sup>5</sup> / <sub>34</sub> )	4½-Z-W / Grabenweg 2; Autoeinstellplatz / Blumenweg	Nietlispach Igor, Udligenswil	ME zu je ½: a. Nietlispach-Sokolova Marina, Udligenswil; b. Nietlispach Bruno, Udligenswil	20. 10. 2016
Vitznau	3 / 16 a 39 m <sup>2</sup>	Gebäude, Trottoir, übrige befestigte Flächen, Gartenanlage / -	Stiftung Edith Maryon, Basel	Hotel Terrasse AG, Vitznau	28. 5. 2003
Vitznau	230 / 3 a 3 m <sup>2</sup>	Gebäude, übrige befestigte Fläche, Gartenanlage / Wohnhaus / Grabacherstrasse 8, Autounterstand / Grabacherstrasse 6/8	ME: a. Tillmann Marta Katarzyna Rüschlikon, zu <sup>19</sup> / <sub>20</sub> ; b. Tillmann Dirk, Rüschlikon, zu <sup>1</sup> / <sub>20</sub>	Gole Igor, Vitznau	29. 3. 2010
Vitznau	2058 (StWE <sup>39</sup> / <sub>1000</sub> )	2-Z-W / Seestrasse 54	Rijavec Natascha Angelique, Oberbögen	Grob-Morier Ursula, Winznau	24. 11. 2017
Weggis	732 / 12 a 28 m <sup>2</sup>	Gebäude, Gartenanlage, übrige bestockte Fläche / Wohnhaus / Unterer Firstweg 17	Lustenberger Anita Martina, Vitznau	Lustenberger Andreas Albert, Rigi Kaltbad	4. 5. 1977
Weggis	3804 (StWE <sup>35</sup> / <sub>100</sub> )	Ladengeschäft / Oberer Firstweg 2	Camenzind Michael, Goldau	Emmi-Wohlfahrtsfonds, Luzern	29. 8. 1986

Grundbuch	Grdst.-Nr./Fläche/ Anteil/Wertquote	Grundstückart/Gebäudeart/ Ortsbezeichnung	Name, Wohnort/ Sitz des Erwerbers	Name, Wohnort/ Sitz des Veräusserers	Erwerb durch Veräusserer
<i>Geschäftsstelle Hochdorf</i>					
Emmen	14498 (StWE $\frac{60}{1000}$ ); 50130 (ME $\frac{3}{295}$ )	4½-Z-W / Rosenaustrasse 10/12/14; Autoeinstellplatz / –	Di Biase Luciano Hernan, Zürich	Develop Invest AG, Schaffhausen	1. 10. 2019
Emmen	14501 (StWE $\frac{59}{1000}$ ); 50132 (ME $\frac{3}{295}$ )	4½-Z-W / Rosenaustrasse 10/12/14; Autoeinstellplatz / –	ME zu je ½: a. Wang Bingfeng, Zofingen; b. Xu Linlin, Zofingen	Develop Invest AG, Schaffhausen	1. 10. 2019
Emmen	14494 (StWE $\frac{60}{1000}$ ); 50150 (ME $\frac{3}{295}$ )	4½-Z-W / Rosenaustrasse 10/12/14; Autoeinstellplatz / –	ME zu je ½: a. Kasippillai Ragavan, Baar; b. Ragavan Yadusan, Baar; c. Ragavan Chandrakumari, Baar	Develop Invest AG, Schaffhausen	1. 10. 2019
Emmen	11387 (StWE $\frac{43}{1000}$ )	4½-Z-W / Oberhofmatte 15/17	ME zu je ½: a. Frascone Nicola, Emmenbrücke; b. Frascone Anna Filomena, Buttisholz	ME zu je ½: a. Erbegemeinschaft Frascone Rosa Erben: aa. Frascone Nicola, Emmenbrücke; ab. Frascone Anna Filomena, Buttisholz; b. Erbegemeinschaft Frascone Ferdinando Erben: ba. Erbegemeinschaft Frascone Rosa Erben: baa. Frascone Nicola, Emmenbrücke; bab. Frascone Anna Filomena, Buttisholz; bb. Frascone Nicola, Emmenbrücke; bc. Frascone Anna Filomena, Buttisholz	26. 9. 2022 27. 2. 2012
Emmen	2862 / 3 a 78 m <sup>2</sup>	Wohnhaus / Kapfmatte 7	Klaus Alexander, Luzern	Maritz Bruno, Emmen	29. 12. 1980

Emmen	14543 (StWE $\frac{285}{1000}$ ), 50223, 50224 (je ME $\frac{1}{6}$ )	4½-Z-W, Autoeinstellplätze (2) / Listrigstrasse 15	Kamer-Schutz Liliane, Ebikon	Central Parts Estate AG, Luzern	25. 9. 2020
Emmen	14492 (StWE $\frac{59}{1000}$ ); 50127 (ME $\frac{3}{295}$ )	4½-Z-W / Rosenastrasse 10/12/14; Autoeinstellplatz / –	Leimann Natalja, Oberengstringen	Develop Invest AG, Schaffhausen	1. 10. 2019
Eschenbach	9009 (StWE $\frac{153}{1000}$ ), 9015 (StWE $\frac{5}{1000}$ ), 50149 (ME $\frac{1}{110}$ )	3½-Z-W, Disponibelraum, Autoeinstellplatz / Eschenpark 7	ME zu je ½: a. Gehret Patrick, Horw; b. Gulli Elena Ida. Horw	ME zu je ½: a. Herzog Robert, Kleinwangen; b. Herzog-Ryffel Anne Marie, Kleinwangen	8. 3. 2022
Gelfingen	8210 (StWE $\frac{126}{1000}$ ), 50111 (ME $\frac{1}{12}$ )	4½-Z-W, Autoeinstellplatz / Hitzkircherstrasse 5	ME zu je ½: a. Schwander Robert Johann, Baldegg; b. Schwander-Hofer Rita, Baldegg	Wüest AG, Nebikon	15. 11. 2021

## Grundbuchamt Luzern West

Alberswil	2054 (StWE $\frac{106}{1000}$ ); 4068 (ME $\frac{1}{47}$ )	4½-Z-W / Hintergasse 4; Autoeinstellplatz / Hintergasse 2/4	ME zu je ½: a. Zymi Sandra, Ettiswil; b. Zymi Preke, Ettiswil	Gasthof Sonne GmbH, Alberswil	11. 8. 1981
Altbüron	94 / 9 a 32 m <sup>2</sup>	Gebäude, übrige befestigte Fläche, Gartenanlage / Wohnhaus und Spezereiladen, Gartenhaus / Dorf 6/8	Gebau Immobilien AG, Hergiswil (NW)	Erbengemeinschaft Schürch Anton Erben: a. Schürch Anton, Langnau bei Reiden; b. Schürch Pius, Reiden; c. Schürch Felix, Hedingen; d. Schürch Guido Christoph, Stäfa; e. Schürch Meinrad, Melchnau	25. 7. 2022

Grundbuch	Grdst.-Nr./Fläche/ Anteil/Wertquote	Grundstückart/Gebäudeart/ Ortsbezeichnung	Name, Wohnort/ Sitz des Erwerbers	Name, Wohnort/ Sitz des Veräusserers	Erwerb durch Veräusserer
Beromünster	6756 (StWE $\frac{150}{1000}$ ), 6762 (StWE $\frac{7}{1000}$ ); 6831 (ME $\frac{1}{87}$ )	3½-Z-W, Disponibelraum / Hinder Müli 5; Autoeinstellplatz / Hinder Müli	Hodel-Furter Josy Maria, Beromünster	Birkehof Immobilien AG, Luzern	27. 5. 2021
Büron	939 / 3 a 55 m <sup>2</sup>	Gebäude, übrige befestigte Fläche, Gartenanlage / Wohnhaus / Kleinfeldstrasse 60	Arnold Angela, Büron	Arnold-Waller Pia Hedwig, Büron	15. 1. 2018
Büron; Schlierbach	460 / 3 ha 79 a 56 m <sup>2</sup> ; 311 / 1 ha 12 a 57 m <sup>2</sup>	Gebäude, übrige befestigte Fläche, Acker, Wiese, Weide, Gartenanlage / Wohnhaus, Maschinenschopf / Kleinfeldstrasse 51; geschlossener Wald / Loowald	Achermann Claudia Theres, Dagmersellen	Portmann Stephan, Büron	18. 3. 2003
Büron; Schlierbach	460 / 3 ha 79 a 56 m <sup>2</sup> ; 311 / 1 ha 12 a 57 m <sup>2</sup>	Gebäude, übrige befestigte Fläche, Acker, Wiese, Weide, Gartenanlage / Wohnhaus, Maschinenschopf / Kleinfeldstrasse 51; geschlossener Wald / Loowald	ME zu je ½: a. Achermann Claudia Theres, Dagmersellen; b. Achermann Simon, Dagmersellen	Achermann Claudia Theres, Dagmersellen	19. 9. 2022
Buttisholz	1089 / 10 a 93 m <sup>2</sup>	Gebäude, Trottoir, übrige befestigte Fläche, Gartenanlage / Wohnhaus, Gartenhaus mit Volière / Fürtiring 22	ME zu je ½: a. Schöpfer Patrick, Ruswil; b. Schöpfer Roland, Nottwil	Kaufmann Albert Othmar, Buttisholz	24. 11. 1997

Eich	von 222 an 136 / 4 a 1 m <sup>2</sup>	Acker, Wiese, Weide / Egg	Einwohnergemeinde Eich	<p>Erbengemeinschaft  Huber Josef Erben:  a. Erbengemeinschaft  Huber-Staldegger Aloisia Erben:  aa. Grob-Huber Maria Alice,  Beromünster; ab. Huber Josef,  Beromünster;  ac. Erbengemeinschaft  Souissi-Huber Doris Erben:  aca. Souissi Soraya,  Emmenbrücke; acb. Huber Samir,  Eich;  ad. Huber Beat Anton, Sempach;  b. Grob-Huber Maria Alice,  Beromünster; c. Huber Josef,  Beromünster;  d. Erbengemeinschaft  Huber Hans Rudolf Erben:  da. Erbengemeinschaft  Huber-Staldegger Aloisia Erben:  daa. Grob-Huber Maria Alice,  Beromünster; dab. Huber Josef,  Beromünster;  dac. Erbengemeinschaft  Souissi-Huber Doris Erben:  daca. Souissi Soraya,  Emmenbrücke; dacb. Huber  Samir, Eich;  dad. Huber Beat Anton, Sempach;  db. Grob-Huber Maria Alice,  Beromünster; dc. Huber Josef,  Beromünster;</p>	29. 6. 1988
			<hr/> dd. Erbengemeinschaft Souissi-Huber Doris Erben: dda. Souissi Soraya, Emmenbrücke; ddb. Huber Samir, Eich; de. Huber Beat Anton, Sempach; e. Erbengemeinschaft Souissi-Huber Doris Erben (inkl. Ehegatte): ea. Souissi Kamel Blida (DZ); eb. Souissi Soraya, Emmenbrücke; ec. Huber Samir, Eich; f. Huber Beat Anton, Sempach		

Grundbuch	Grdst.-Nr./Fläche/ Anteil/Wertquote	Grundstückart/Gebäudeart/ Ortsbezeichnung	Name, Wohnort/ Sitz des Erwerbers	Name, Wohnort/ Sitz des Veräusserers	Erwerb durch Veräusserer
Eich	4035 (StWE $145/1000$ )	2½-Z-W / Hofrainstrasse 1	Schnyder Nora Anna, Ortschwaben	Einfache Gesellschaft: a. Schnyder Franz Josef, Ortschwaben; b. Erismann Schnyder Barbara Elisabeth, Ortschwaben	5. 4. 1994
Eich	4034 (StWE $145/1000$ )	2½-Z-W / Hofrainstrasse 1	Schnyder Lea Janina, Wabern	Schnyder Franz Josef, Ortschwaben	22. 7. 1985
Eich	von 325 an 136 / 30 a 43 m <sup>2</sup>	Acker, Wiese, Weide, geschlossener Wald / -	Einwohnergemeinde Eich	Huber Samir, Eich	26. 2. 2008
Entlebuch	253 / 8 a 89 m <sup>2</sup>	Gebäude, Strasse, Weg, Trottoir, übrige befestigte Fläche, Gartenanlage / Wohnhaus mit Laden / Glaubenbergsstrasse 12	kolibri-immo AG, Entlebuch	Hofstetter GmbH Entlebuch, Entlebuch	28. 3. 2007
Ettiswil	702 / 6 a 91 m <sup>2</sup>	Gebäude, Strasse, Weg, übrige befestigte Fläche, Gartenanlage / Malerwerkstatt / Mööslimatten 12	IBOR AG, Ettiswil	Gütergemeinschaft: a. Schwegler Alfons Arthur, Ettiswil; b. Schwegler-Schmidt Ursula, Ettiswil	6. 7. 2005
Flühli	4326 (StWE $33/1000$ ); 5082 (ME $1/8$ s)	2½-Z-W / Rothorn Center 3; Autoeinstellplatz / Rothorn Center 4	Gut-Kaufmann Monique Françoise, Rothenburg	Pasch-Wolfertz-Pasch Birgit, Haan (D)	29. 12. 1999
Geuensee	988 / 3 a 15 m <sup>2</sup> (ME $1/2$ )	Gebäude, übrige befestigte Fläche, Gartenanlage / Wohnhaus / Rosenweg 17	Huber-Studer Cornelia, Geuensee	Bogner Günther Wolfgang, Geuensee	18. 3. 2015

Knutwil	8446 (StWE <sup>431/1000</sup> ); 8496, 8497 (je ME <sup>1/63</sup> )	5½-Z-W / Riedblick 3; Autoeinstellplätze (2) / Riedblick 1–4	ME zu je ½: a. Amity Bekim, Basel; b. Jusufi Florije, Basel	KaRö Generalunternehmung und Immobilien AG, Dagmersellen	26. 11. 2018
Langnau	357 / 3 a 34 m <sup>2</sup>	Gebäude, übrige befestigte Fläche, Gartenanlage / Schützenhaus / Brittnauerstrasse	Guggenmusig Schlömpf, Reiden	FJG GmbH, Altishofen	4. 7. 2014
Nebikon	384 / 12 a 28 m <sup>2</sup> ; 4311–4316, 4325–4330, 4335–4345 (je ME <sup>1/68</sup> )	Strasse, Weg, Acker, Wiese, Weide / Wohnhaus / Vorstatt 48; Autoeinstellplätze (23) / Vorstatt	Galliker Personalvorsorgestiftung, Altishofen	Wüest AG, Nebikon	21. 12. 2017
Nebikon	2349 (StWE <sup>51/1000</sup> ); 4321, 4322 (je ME <sup>1/68</sup> )	4½-Z-W / Vorstatt 44, 46; Autoeinstellplätze (2) / Vorstatt	ME zu je ½: a. Kaufmann-Lichtsteiner Yvonne Emma, Schötz; b. Kaufmann Stefan Anton, Schötz	Wüest AG, Nebikon	21. 12. 2017
Nebikon	2348 (StWE <sup>35/1000</sup> ); 4302 (ME <sup>1/68</sup> )	3½-Z-W / Vorstatt 44, 46; Autoeinstellplatz / Vorstatt	Vittorias Iakovos, Olten	Wüest AG, Nebikon	21. 12. 2017
Nebikon	2342 (StWE <sup>50/1000</sup> ); 4309 (ME <sup>1/68</sup> )	4½-Z-W / Vorstatt; 44, 46 Autoeinstellplatz / Vorstatt	Lustenberger-Zemp Maria Ursula, Reiden	Wüest AG, Nebikon	21. 12. 2017
Nebikon	2331 (StWE <sup>49/1000</sup> ); 4289, 4290 (je ME <sup>1/68</sup> )	4½-Z-W / Vorstatt 44, 46; Autoeinstellplätze (2) / Vorstatt	Blum Esther, Dagmersellen	Wüest AG, Nebikon	21. 12. 2017
Neuenkirch	618 / 1 ha 19 a 7 m <sup>2</sup> ; 1949 / 15 a 58 m <sup>2</sup>	Acker Wiese, Weide / Haselweid; Gebäude, Strasse, Weg, übrige befestigte Fläche, Acker, Wiese, Weide, Gartenanlage / Wohnhaus / Luzernstrasse 51	Wiederkehr Bruno, Neuenkirch	Wiederkehr Hans, Neuenkirch	21. 11. 1979

Grundbuch	Grdst.-Nr./Fläche/ Anteil/Wertquote	Grundstückart/Gebäudeart/ Ortsbezeichnung	Name, Wohnort/ Sitz des Erwerbers	Name, Wohnort/ Sitz des Veräusserers	Erwerb durch Veräusserer
Neuenkirch	8964 (StWE $\frac{77}{1000}$ ); 9128 (ME $\frac{1}{38}$ )	2½-Z-W / Mettenwilstrasse 7; Autoeinstellplatz / Mettenwilstrasse	ME zu je ½: a. Déri Dániel, Cham; b. Fürész Nóra, Cham	ME zu je ½: a. Frei Robert, Sempach; b. Frei-Ivancic Gordana, Sempach	26. 1. 2016
Oberkirch	518 / 2 a 87 m <sup>2</sup>	Gebäude, Acker, Wiese, Weide / Pumpenhaus / Unterhof	Weingartner Theodor, Oberkirch	Wasserversorgung Oberkirch AG, Oberkirch	4. 7. 2022
Oberkirch	675 / 2 a 67 m <sup>2</sup>	Gebäude, übrige befestigte Fläche, Gartenanlage / Wohnhaus / Surengrundstrasse 19	ME zu je ½: a. Limacher-Dicks Karla, Oberkirch; b. Limacher David, Oberkirch	Erbengemeinschaft Neuenschwander-Flecker Emma Crescenzia Antonia Erben: a. Neuenschwander Johann Rudolf, Brittnau; b. Neuenschwander Roland, Tägerig	29. 9. 2022
Pfaffnau	4161 (StWE $\frac{138}{1000}$ ); 6007, 6008 (je ME $\frac{1}{57}$ )	4½-Z-W / Hüttenrain 7; Autoeinstellplätze (2) / Im Grossacher	Strub Manuela Susanne, Pfaffnau	Epigeos AG, Kloten	18. 3. 2011
Pfaffnau	4286 (StWE $\frac{150}{1000}$ ), 4290 (StWE $\frac{8}{1000}$ ); 6237 (ME $\frac{1}{26}$ )	4½-Z-W, Bastelraum / Sagenstrasse 23; Autoeinstellplatz / Sagestrasse	ME zu je ½: a. von Allmen-Studer Sonja Madeleinde, Niederbipp; b. von Allmen Arnold, Niederbipp	Dominium AG, Engelberg	20. 12. 2021
Pfeffikon	425 / 23 a 66 m <sup>2</sup>	Acker, Wiese, Weide / Usserdorf	R&D luxury Design GmbH, Schöffland	Erbengemeinschaft Bühler-Habermacher Bertha, geb. 1921, Erben: a. Bühler Stephan, Cham; b. Bühler Beat, Pfeffikon	21. 3. 2012



Pfeffikon	3206 (StWE $\frac{139}{1000}$ ); 3184 (ME $\frac{1}{70}$ )	5½-Z-W / Gräbakerstrasse 7; Autoeinstellplatz / Gräbakerstrasse 1/3/5/7	ME zu je ½: a. Foyet Adolphe, Luzern; b. Kamga Noubossié-Foyet Reine, Luzern	ZENTIMMO AG, Buttisholz	25. 5. 2020
Rickenbach	4511 (StWE $\frac{33}{1000}$ ), 4558 (ME $\frac{1}{64}$ )	5½-Z-W, Garagenbox / Chrümmiweid	ME zu je ½: a. Dommen Beat Friedrich, Rickenbach (LU); b. Dommen- Albrecht Gisela, Rickenbach (LU)	Wechsler AG Rickenbach (LU), Rickenbach (LU)	12. 11. 2015
Rickenbach	1044 / 5 a 24 m <sup>2</sup>	Gebäude, übrige befestigte Fläche, Gartenanlage / Wohnhaus / Sandacher 3	ME zu je ½: a. Dommen Myriam, Arth; b. Schurtenberger Remo, Arth	ME zu je ½: a. Dommen-Albrecht Gisela, Rickenbach (LU); b. Dommen Beat Friedrich, Rickenbach (LU)	6. 11. 1995
Rickenbach	4507 (StWE $\frac{31}{1000}$ ), 4562, 4630 (je ME $\frac{1}{64}$ )	5½-Z-W, Garagenbox, Autoeinstellplatz / Chrümmiweid	ME zu je ½: a. Galliker Reto Fabian, Gunzwil; b. Meyer Miriam, Gunzwil	Wechsler AG Rickenbach (LU); Rickenbach (LU)	12. 11. 2015
Schötz	696 / 5 a 24 m <sup>2</sup> (ME ½)	Gebäude, übrige befestigte Fläche, Gartenanlage / Wohnhaus / Nebikerstrasse 65	Kaufmann-Andres Ingrid Annemarie, Nebikon	Andres Manfred, Bellikon	22. 5. 1997
Schüpfheim	2027 / 5 a 4 m <sup>2</sup>	Gebäude, übrige befestigte Fläche, Gartenanlage / Ferienhaus / Schwändi 27	ME zu je ½: a. Meier Reto, Obfelden; b. Meier Janine, Obfelden	ME zu je ½: a. Hagenbuch Benno, Obfelden; b. Hagenbuch-Haas Esther, Obfelden	23. 9. 2002
Schüpfheim	4296 (StWE $\frac{352}{1000}$ )	7½-Z-W / Schächli 9	ME zu je ½: a. Iten Dominik Oskar, Schüpfheim; b. Studer Sonja, Schüpfheim	DI Invest AG, Schüpfheim	1. 12. 2020

Grundbuch	Grdst.-Nr./Fläche/ Anteil/Wertquote	Grundstückart/Gebäudeart/ Ortsbezeichnung	Name, Wohnort/ Sitz des Erwerbers	Name, Wohnort/ Sitz des Veräusserers	Erwerb durch Veräusserer
Schüpfheim	2026 / 5 a 10 m <sup>2</sup> (ME ½)	Gebäude, übrige befestigte Fläche, Gartenanlage / Ferienhaus / Schwändi 26	Grob Jean-Pierre, Dulliken	Erbengemeinschaft Grob-Ritter Verena Gertrud Erben: a. Grob Jean-Pierre, Dulliken; b. Grob Philipp Andreas, Hondrich; c. Nussbaumer- Grob Eliane Marlène, Münchenbuchsee; d. Grob Christian Markus, Bonstetten; e. Grob Raphael Matthias, Trimbach	16. 8. 2022
Schüpfheim	1502 / 4 a 42 m <sup>2</sup>	Gebäude, übrige befestigte Fläche, Gartenanlage / Wohnhaus / Wissämme 3	Fuchs René Christoph, Escholzmatt	Studer-Unternährer Anna, Schüpfheim	4. 11. 2013
Sempach	5668 (StWE <sup>101/1000</sup> ); (ME ½)	3½-Z-W / Feldmatt 24	Schenk-Gut Josefine, Sempach	Erbengemeinschaft Schenk Beat Erben: a. Schenk-Gut Josefine, Sempach; b. Reinhardt-Schenk Judith, Geuensee; c. Wyss-Schenk Gabriela, Büron	27. 9. 2022
Wauwil	2511 (StWE <sup>203/10000</sup> ); 3749 (ME <sup>25/3358</sup> )	4½-Z-W / Surseestrasse 15; Autoeinstellplatz / Surseestrasse 9-17	Wollenschläger Sabrina, Sursee	Schumacher Jost, Luzern	27. 11. 2014
Wauwil	2516 (StWE <sup>141/10000</sup> ); 3753 (ME <sup>30/3358</sup> )	2½-Z-W / Surseestrasse 15; Autoeinstellplatz / Surseestrasse 9-17	Dammert Jolina, Nottwil	Schumacher Jost, Luzern	27. 11. 2014

Wikon	860 / 25 a	BR / Bauten und Anlagen / Stockermatte, Winkelmatte	KGW Energie AG, Wikon	Einwohnergemeinde Wikon	19. 11. 1996
Winikon	189 / 8 a 64 m <sup>2</sup>	Gebäude, übrige befestigte Fläche, Gartenanlage, fliessendes Gewässer / Wohnhaus mit Autounterstand, Kleintierstall / Hinderdorfstrasse 3	Einfache Gesellschaft: a. Nick Peter, Moosleerau; b. Nick Michelle Annina, Moosleerau	Brügger Leonhard, Triengen	6. 8. 1981
Zell	3298 (StWE <sup>201/1000</sup> ); 5228 (ME <sup>1/31</sup> )	5½-Z-W / Im Lehn 13; Autoeinstellplatz / Im Lehn 11–15	ME zu je ½: a. Camenzind Timothy, Oberkirch; b. Emmenegger Seline, Oberkirch	Emil Peyer AG Generalunternehmung, Willisau	22. 5. 2015

## **Planungs- und Baurecht**

### ***Gemeinde Horw: Genehmigung Bebauungsplan Zentrumszone Bahnhof Teil Ost und Teil West***

Im Sinn von § 21 Absatz 1 lit. a des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG) wird bekannt gemacht, dass der Regierungsrat des Kantons Luzern mit Entscheid vom 27. September 2022, Protokoll Nr. 1153, die Bebauungspläne Zentrumszone Bahnhof Horw Teil Ost und Teil West genehmigt hat.

Horw, 26. Oktober 2022

Gemeinderat Horw

### ***Stadt Kriens und Gemeinde Horw: Genehmigung Aufhebung Bebauungsplan Zentrumszone Bahnhof Horw***

Im Sinn von § 21 Absatz 1 lit. a des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG) wird bekannt gemacht, dass der Regierungsrat des Kantons Luzern mit Entscheid vom 27. September 2022, Protokoll Nr. 1153, die Aufhebung des Bebauungsplanes Zentrumszone Bahnhof Horw genehmigt hat.

Kriens, Horw, 26. Oktober 2022

Stadtrat Kriens  
Gemeinderat Horw

### ***Gemeinde Pfaffnau: Kommunales Strassennetz – Einreihung der Gemeinde und Güterstrassen***

Gemäss § 10 des kantonalen Strassengesetzes ist der Gemeinderat für die Einreihung der Gemeinde-, Güter- und Privatstrassen zuständig. Bei Güterstrassen bedarf der Einreihungsbeschluss der Genehmigung des Regierungsrates. Der Regierungsrat des Kantons Luzern hat mit Beschluss Nr. 1172 vom 30. September 2022 die Einreihung der Gemeinde- und Güterstrassen in der Gemeinde Pfaffnau bezüglich Güterstrassen genehmigt.

Pfaffnau, 24. Oktober 2022

Gemeinderat Pfaffnau

## **Öffentliche Planauflagen**

I.

*Gemeinde Altbüron: Teilrevision der Ortsplanung; Rückzonungen  
(kantonaler Nutzungsplan)*

Das Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement legt gestützt auf § 17 Absatz 2a, § 18 und § 33b des Planungs- und Baugesetzes des Kantons Luzern (PBG) für die Gebiete Rain/Hindergass, Linde und Blatte einen kantonalen Nutzungsplan öffentlich auf. Betroffen sind die Parzellen Nrn. 39T, 606T, 51T, 58, 17T, 15T, 27T und 28T.

Der revidierte Nutzungsplan sowie die Bau- und Nutzungsvorschriften sind gemeinsam mit dem Planungsbericht während 30 Tagen, vom 31. Oktober bis 29. November 2022, online einsehbar unter [https://www.lu.ch/verwaltung/BUWD/buwd\\_bekanntmachungen\\_planaufgaben](https://www.lu.ch/verwaltung/BUWD/buwd_bekanntmachungen_planaufgaben). Die Unterlagen liegen während der Auflagefrist zudem bei der Gemeindeverwaltung Altbüron, Bühl 28, Altbüron, und beim Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement, Bahnhofstrasse 15, Luzern, zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Gegen die kantonale Nutzungsplanung kann gestützt auf § 33b Absatz 2 PBG während der Auflagefrist beim Regierungsrat des Kantons Luzern, Bahnhofstrasse 15, 6002 Luzern, schriftlich Einsprache erhoben werden. Die Einsprache hat einen Antrag und dessen Begründung zu enthalten. Die kantonale Nutzungsplanung wird mit der öffentlichen Auflage wirksam. Einsprachen haben keine aufschiebende Wirkung.

Luzern, 24. Oktober 2022

Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement des Kantons Luzern

II.

*Öffentliche Planaufgabe für das Eidgenössische Starkstrominspektorat, Fehraltorf*

Beim Eidgenössischen Starkstrominspektorat, Luppmenstrasse 1, Fehraltorf, ist folgendes Plangenehmigungsgesuch eingegangen:

Gemeinden: *Horw, Kriens.*

Gesuchstellerin: CKW AG, Täschmattstrasse 4, Luzern.

Bauvorhaben: *S-0177652.1: Transformatorenstation Horw-Untergrisigen – Neubau TS auf Parzelle Nr. 605 der Gemeinde Horw; L-0234344.1: 20-kV-Kabel zwischen der TS Horw-Spitzberglistrasse und der TS Horw-Untergrisigen – Erstellung neue Kabelverbindung; L-0142249.3: 20-kV-Leitung zwischen der TS Horw-Untergrisigen und der TS Horw-Schwesternberg – Erstellung Kabelverbindung bis Mast Nr. 25.*

Zonen: Deponiezone, Freihaltezone – überlagert, Grünzone, Grünzone – überlagert, Landwirtschaftszone, Landschaftsschutzzone – überlagert, Mischzone, Übriges Gebiet A, Wohnzone.

Grundstücke: Nrn. 493, 596, 603, 604, 605, 606, 1173, 1401, 1416, 1499, 1679, 2797, 3149 und 590, Grundbuch Horw; 1300, 1301, 1302, 1303 und 5772, Grundbuch Kriens. Die Auflistung der Grundstücke gilt vorbehältlich abweichender Angaben in den verbindlichen Planunterlagen.

Ortsbezeichnung: Horw-Untergrisigen, Horw-Spitzberglistrasse, Horw-Schwesternberg.

Die Planunterlagen liegen während der gesetzlichen Frist von 30 Tagen, vom 31. Oktober bis 29. November 2022, auf der Gemeindkanzlei Horw und der Stadtkanzlei Kriens sowie der Dienststelle Raum und Wirtschaft des Kantons Luzern, Murbacherstrasse 21, Luzern, während der ordentlichen Bürozeiten zur öffentlichen Einsicht auf sowie im Internet unter [http://www.lu.ch/verwaltung/BUWD/buw\\_d\\_bekanntmachungen\\_planaufgaben](http://www.lu.ch/verwaltung/BUWD/buw_d_bekanntmachungen_planaufgaben).

Die öffentliche Auflage hat den Enteignungsbann nach den Artikeln 42–44 des Enteignungsgesetzes zur Folge. Wird durch die Enteignung in Miet- oder Pachtverträge eingegriffen, die nicht im Grundbuch vorgemerkt sind, so haben die Vermieter und Verpächter ihren Mietern und Pächtern sofort nach Empfang der persönlichen Anzeige davon Mitteilung zu machen und den Enteigner über solche Miet- und Pachtverhältnisse in Kenntnis zu setzen (Art. 32 Abs. 1 EntG).

Wer nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVG; SR 172.021) oder des Enteignungsgesetzes (EntG; SR 711) Partei ist, kann während der Auflagefrist beim Eidgenössischen Starkstrominspektorat, Planvorlagen, Luppenstrasse 1, 8320 Fehraltorf, Einsprache erheben. Wer keine Einsprache erhebt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

Während derselben Auflagefrist kann, wer nach den Vorschriften des EntG Partei ist, sämtliche Begehren nach Artikel 33 EntG geltend machen. Diese sind im Wesentlichen:

- a. Einsprachen gegen die Enteignung;
- b. Begehren nach den Artikeln 7–10 EntG;
- c. Begehren um Sachleistung (Art. 18 EntG);
- d. Begehren um Ausdehnung der Enteignung (Art. 12 EntG);
- e. die geforderte Enteignungsschädigung.

Zur Anmeldung von Forderungen innerhalb der Einsprachefrist sind auch die Mieter und Pächter sowie die Dienstbarkeitsberechtigten und die Gläubiger aus vorgemerkten persönlichen Rechten verpflichtet. Pfandrechte und Grundlasten, die auf einem in Anspruch genommenen Grundstück haften, sind nicht anzumelden. Nutzungsrechte nur, soweit behauptet wird, aus dem Entzug des Nutzniessungsgegenstandes entstehe Schaden.

Luzern, 20. Oktober 2022

Im Auftrag des Eidgenössischen Starkstrominspektorates  
Kanton Luzern  
Dienststelle Raum und Wirtschaft

## III.

*Stadt Luzern: Gestaltungsplan G 379 Pilatusplatz mit Bauvorschriften*

Die Stadt Luzern macht gestützt auf § 77 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG) folgende Auflage bekannt: Die Senda Immobilien AG, Hasenbühlweg 20, Zug, ersucht um Genehmigung des Gestaltungsplanes G 379 Pilatusplatz mit Bauvorschriften über die Grundstücke Nrn. 229, 232, 3976, BR 3977, und teilweise 121, 217, Grundbuch Luzern-Stadt, linkes Ufer.

Die Pläne und weitere Akten liegen während 20 Tagen, vom 2. bis 21. November 2022, online zur Ansicht auf: [www.planaufgabe.stadtluzern.ch](http://www.planaufgabe.stadtluzern.ch).

Wir weisen darauf hin, dass die Verwendung der auf der Homepage aufgeschalteten Gesuchsunterlagen nur in Zusammenhang mit dem Baugesuch erlaubt ist. Auch eine Weitergabe an Dritte, nicht am Verfahren beteiligte Personen, ist nicht gestattet.

Es besteht auch die Möglichkeit, die Unterlagen vor Ort im Stadthaus, nach telefonischer Voranmeldung bei den Zentralen Diensten, Telefon 041 208 85 66, einzusehen.

Öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Einsprachen sind mit einem Antrag und dessen Begründung während der Auflagefrist, in zweifacher Ausfertigung, bei der Stadt Luzern, Baudirektion, Hirschengraben 17, 6002 Luzern, einzureichen. Rechtsschriften per E-Mail sind nicht zulässig.

Luzern, 29. Oktober 2022

Baudirektion der Stadt Luzern

## IV.

*Gemeinde Ebikon: Baugesuch Dorfstrasse*

Im Sinn von § 193 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG) wird die öffentliche Auflage des folgenden Baugesuches bekannt gegeben:

Gesuchstellerin: Röm.-kath. Kirchgemeinde Ebikon, Dorfstrasse 7, Ebikon.

Grundeigentümer: Röm.-kath. Kirchgemeinde Ebikon, Dorfstrasse 7, Ebikon (Gst.-Nrn. 81, 400 und 574); Gemeinde Ebikon, Riedmattstrasse 14, Ebikon (Gst.-Nrn. 89 und 414).

Bauvorhaben: Erstellen einer Fassadenbeleuchtung mit einem neuen Mast.

Ortsbezeichnung: Dorfstrasse, Gst.-Nrn. 81, 89, 400, 414 und 574; GV-Nrn. 31, 66, 69, 1715.

Einsprachen sind mit Begründung und Antrag während der gesetzlichen Auflagefrist von 20 Tagen, vom 31. Oktober bis 19. November 2022, einzureichen.

Die Planunterlagen liegen im Gemeindehaus, Riedmattstrasse 14, Ebikon, während der ordentlichen Öffnungszeiten oder auf der Webseite [www.ebikon.ch/topics/planung-bau/aufgaben/offentliche-aufgaben](http://www.ebikon.ch/topics/planung-bau/aufgaben/offentliche-aufgaben) zur Einsichtnahme auf.

Mit der öffentlich-rechtlichen Einsprache kann die Verletzung öffentlich-rechtlicher Bestimmungen, mit der privatrechtlichen Einsprache die Verletzung privater Rechte geltend gemacht werden, sie sind als solche zu bezeichnen. Öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Einsprachen sind im Doppel innert der Einsprachefrist schriftlich mit Antrag und dessen Begründung der Gemeinde Ebikon, Planung und Bau, Riedmattstrasse 14, 6031 Ebikon, einzureichen.

Ebikon, 25. Oktober 2022

Gemeinde Ebikon, Planung und Bau

V.

*Stadt Kriens: Baugesuch Arsenalstrasse 21, Umbau bestehende Mobilfunkanlage mit neuen Antennen*

Objekt: Umbau bestehende Mobilfunkanlage mit neuen Antennen (LUAM).  
Gesuchstellerin: Swisscom (Schweiz) AG, Am Mattenhof 12/14, Kriens.  
Grundeigentümerin: Immobiliengesellschaft Manuela AG, Schönburgstrasse 19, Bern.  
Planverfasserin: Cablex AG, Freilagerstrasse 40, Zürich.  
Grundstück: Nr. 5646.  
Lage: Arsenalstrasse 21.  
Zone: Arbeitszone C.  
Einsprachefrist: vom 2. bis 21. November 2022.

Die Pläne liegen im Stadthaus Kriens, Stadtplatz 1, im 1. OG, zu folgenden Zeiten zur Einsichtnahme auf: Montag, Dienstag, Donnerstag, von 8.00 bis 11.45 Uhr und von 13.30 bis 17.00 Uhr; Mittwoch, von 8.00 bis 11.45 Uhr und von 13.30 bis 18.00 Uhr; Freitag, von 8.00 bis 15.00 Uhr durchgehend.

Die Baugesuchsunterlagen sind auch online auf der Homepage der Stadt Kriens ([www.stadt-kriens.ch](http://www.stadt-kriens.ch)) einsehbar.

Öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Einsprachen sind während der Auflagefrist schriftlich, mit Antrag und Begründung, in zweifacher Ausführung an den Stadtrat Kriens, Postfach, 6011 Kriens, zu richten.

Kriens, 26. Oktober 2022

Stadt Kriens, Planungs- und Baudienste

VI.

*Stadt Kriens: Baugesuch Sonnenberg*

Objekt: Neuer Spielplatz, Wartebereich, Container-Unterstellung, Kiosk, Terrainveränderungen (nachträgliches Baugesuch).  
Gesuchstellerin: Genossenschaft Hotel Sonnenberg, Sonnenberg, Kriens.



Grundeigentümer: Genossenschaft Hotel Sonnenberg, Sonnenberg, Kriens; Beat Ottiger, Eggenhof, Kriens.

Planverfasserin: Genossenschaft Hotel Sonnenberg, Sonnenberg, Kriens.

Grundstück: Nr. 841/5943.

Lage: Sonnenberg.

Zone: Landwirtschaftszone (Lw).

Einsprachefrist: vom 2. bis 21. November 2022.

Die Pläne liegen im Stadthaus Kriens, Stadtplatz 1, im 1. OG, zu folgenden Zeiten zur Einsichtnahme auf: Montag, Dienstag, Donnerstag, von 8.00 bis 11.45 Uhr und von 13.30 bis 17.00 Uhr; Mittwoch, von 8.00 bis 11.45 Uhr und von 13.30 bis 18.00 Uhr; Freitag, von 8.00 bis 15.00 Uhr durchgehend.

Die Baugesuchsunterlagen sind auch online auf der Homepage der Stadt Kriens ([www.stadt-kriens.ch](http://www.stadt-kriens.ch)) einsehbar.

Öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Einsprachen sind während der Auflagefrist schriftlich, mit Antrag und Begründung, in zweifacher Ausführung an den Stadtrat Kriens, Postfach, 6011 Kriens, zu richten.

Kriens, 26. Oktober 2022

Stadt Kriens, Planungs- und Baudienste

VII.

*Gemeinde Meggen: Baugesuch Chrusenweidweg 6, 7*

Im Sinn von § 193 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG) wird öffentlich publiziert:

Bauvorhaben: Neubau Remise mit Wohnanteil sowie Ausbau und Nutzungsänderung Bauernhaus.

Ortsbezeichnung: Chrusenweidweg 6, 7.

Grundstück: Nr. 199, Grundbuch Meggen.

Zone: Landwirtschaftszone.

Gesuchstellerin und Grundeigentümerin: Sitenrain Immobilien GmbH, Amlehnstrasse 22, Kriens.

Planverfasserin: Roman Hutter Architektur GmbH, Werftstrasse 2, Luzern.

Pläne und weitere Unterlagen liegen während 20 Tagen, vom 31. Oktober bis 19. November 2022, beim Bauamt Meggen, Am Dorfplatz 3, Meggen, sowie online unter [www.meggen.ch](http://www.meggen.ch) zur Einsicht auf.

Allfällige öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Einsprachen sind mit Antrag und Begründung während der Auflagefrist und in dreifacher Ausfertigung beim Gemeinderat Meggen, 6045 Meggen, einzureichen.

Meggen, 25. Oktober 2022

Gemeinderat Meggen

## VIII.

*Gemeinde Meierskappel: Baugesuch Obergummen*

Die Gemeinde Meierskappel führt gestützt auf § 193 des Planungs- und Baugesetzes des Kantons Luzern folgende Planaufgabe durch:

Bauherrschaft: Ueli Weber, Obergummen 3, Meierskappel.

Projektverfasserin: Portmann Holzbau GmbH, Hellmühlestrasse 13, Meierskappel.

Grundeigentümer: Ueli Weber, Obergummen 3, Meierskappel.

Bauvorhaben: Ersatzneubau Wohnhaus, Rückbau Wohnung über Werkstatt, Abbruch Wohnhaus und zwei Schöpfe, nachträgliche Bewilligung Gartenschopf und Pool.

Grundstück: Nr. 71, Grundbuch Meierskappel.

Gebäude: Nrn. 8, 8b, 8d, 8e, 8f und 8l.

Lage des Objektes: Obergummen (Gst. Nr. 71).

Zone: Landwirtschaftszone (ausserhalb Bauzone).

Die Planunterlagen liegen vom 29. Oktober bis 17. November 2022 bei der Gemeindekanzlei Meierskappel, Dorfstrasse 2, 6344 Meierskappel zur Einsichtnahme auf.

Öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Einsprachen sind mit Begründung und Antrag während der Auflagefrist schriftlich und im Doppel an den Gemeinderat Meierskappel, Dorfstrasse 2, 6344 Meierskappel, einzureichen.

Meierskappel, 24. Oktober 2022

Gemeinderat Meierskappel

## IX.

*Gemeinde Emmen: Baugesuch Ämmefeld, Haslifeld*

Gemäss § 193 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG) wird bekannt gemacht: Projekt: 2021-5259, zivile Mitbenutzung Militärflugplatz für Modellfliegerei.

Lage: Ämmefeld, Haslifeld.

Grundstück: Nr. 1326.

Zone: Zone für öffentliche Zwecke, Landwirtschaftszone, Übriges Gebiet A, Arbeitszone.

Koordinaten: 2.665.940/1.216.289.

Gesuchstellerin und Planverfasserin: Modellfluggruppe Luzern, Michael Bucher, Beim Kreuz 2, Langnau bei Reiden.

Auflagefrist: vom 31. Oktober bis 19. November 2022.

Entscheidungsgegenstand: Baubewilligung nach PBG, Raumplanungsrechtliche Bewilligung nach RPG.

Baugesuch und Pläne können während der Auflagefrist beim Sekretariat der Direktion Bau und Umwelt, im 3. Stock des Verwaltungsgebäudes, Rüeggisingerstrasse 22, Emmenbrücke, während der Öffnungszeiten (8.00–11.30 Uhr / 13.30–16.30 Uhr) und auf der Website unter [emmen.ch](http://emmen.ch) – Projekte/Dossier – Planaufgabe eingesehen werden.

Öffentlich-rechtliche Einsprachen aufgrund des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG) und des Gemeindebaureglements sowie solche privatrechtlicher Natur sind mit Begründung während der Auflagefrist schriftlich und im Doppel beim Gemeinderat Emmen, 6020 Emmenbrücke, einzureichen.

Emmenbrücke, 24. Oktober 2022

Gemeinderat Emmen

X.

*Gemeinde Emmen: Baugesuch Lohrensäge*

Gemäss § 193 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG) wird bekannt gemacht:  
Projekt: 2022-5661, temporärer Baustelleninstallationsplatz.

Lage: Lohrensäge.

Grundstück: Nr. 942.

Zone: Landwirtschaftszone (Lw).

Koordinaten: 2.661.874/1.214.848.

Gesuchstellerin: Armec Invest AG, Dahlienstrasse 9, Emmenbrücke.

Planverfasserin: Cerutti Partner Architekten AG, Lindauring 6, Rothenburg.

Auflagefrist: vom 31. Oktober bis 21. November 2022.

Entscheidsgegenstand: Bewilligung für Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen (Art. 24 ff. des Bundesgesetzes über die Raumplanung [RPG], §§ 180 ff. des Planungs- und Baugesetzes [PBG] und § 51 der Planungs- und Bauverordnung [PBV]).

Baugesuch und Pläne können während der Auflagefrist beim Sekretariat der Direktion Bau und Umwelt, im 3. Stock des Verwaltungsgebäudes, Rüeggisingerstrasse 22, Emmenbrücke, während der Öffnungszeiten (8.00–11.30 Uhr / 13.30–16.30 Uhr) und auf der Website unter [emmen.ch](http://emmen.ch) – Projekte/Dossier – Planaufgabe eingesehen werden.

Öffentlich-rechtliche Einsprachen aufgrund des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG) und des Gemeindebaureglements sowie solche privatrechtlicher Natur sind mit Begründung während der Auflagefrist schriftlich und im Doppel beim Gemeinderat Emmen, 6020 Emmenbrücke, einzureichen.

Emmenbrücke, 24. Oktober 2022

Gemeinderat Emmen

XI.

*Gemeinde Hohenrain: Baugesuch Wilhof 2, Hohenrain*

Im Sinn von § 193 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) des Kantons Luzern wird öffentlich publiziert:

Parzellen: Nr. 255, Wilhof 2, Grundbuch Hohenrain.

Gebäude: Nr. 230.

Zone: Landwirtschaftszone (Lw).

Bauvorhaben: Einbau Wohnung in bestehendes Dachgeschoss.  
Grundeigentümer: Josef Elmiger-Bucher, Wilhof 2, Hohenrain.  
Gesuchsteller: Josef und Rita Elmiger-Bucher, Wilhof 2, Hohenrain.  
Planverfasser: Matter Architekten, Cornelia Jenni, Bahnhofstrasse 13a, Hitzkirch.  
Auflagefrist: vom 31. Oktober bis 21. November 2022.

Baugesuch und Pläne können auf dem Bauamt Hochdorf während der ordentlichen Öffnungszeiten eingesehen werden. Alternativ können die Unterlagen digital eingesehen werden (passwortgeschützt).

Gemäss § 194 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG) sind öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Einsprachen mit Begründung während der Auflagefrist schriftlich einzureichen. Bei leichtfertigen oder trölerischen Einsprachen trägt der Einsprecher die dadurch verursachten amtlichen Kosten. Dies gilt auch für die weiteren Verfahrenskosten (§ 212 Abs. 2 PBG).

Hochdorf, 24. Oktober 2022

Bauamt Hochdorf im Auftrag der Gemeinde Hohenrain

XII.

*Gemeinde Hohenrain: Baugesuch Günikon 56*

Im Sinn von § 193 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) des Kantons Luzern wird öffentlich publiziert:

Parzelle: Nr. 347, Günikon 56, Grundbuch Hohenrain.

Gebäude: Nr. 144 I.

Zonen: Landwirtschaftszone, Ortsbildschutzzone – überlagert.

Bauvorhaben: Ersatz Luftwäscher und Neubau Waschküche.

Grundeigentümer und Gesuchsteller: Simon Leu, Günikon 56, Hohenrain.

Planverfasserin: IU Bauberatung und Planung GmbH, Urs Isenegger, Hauptstrasse 51, Kleinwangen.

Auflagefrist: vom 31. Oktober bis 21. November 2022.

Baugesuch und Pläne können auf dem Bauamt Hochdorf während der ordentlichen Öffnungszeiten eingesehen werden. Alternativ können die Unterlagen digital eingesehen werden (passwortgeschützt).

Gemäss § 194 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG) sind öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Einsprachen mit Begründung während der Auflagefrist schriftlich einzureichen.

Bei leichtfertigen oder trölerischen Einsprachen trägt der Einsprecher die dadurch verursachten amtlichen Kosten. Dies gilt auch für die weiteren Verfahrenskosten (§ 212 Abs. 2 PBG).

Hochdorf, 26. Oktober 2022

Bauamt Hochdorf im Auftrag der Gemeinde Hohenrain

## XIII.

*Gemeinde Eich: Baugesuch Wiesen 2*

Die Gemeinde Eich führt gestützt auf § 193 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG) folgende Planaufgabe durch:

Gesuchsteller: Othmar und Claudia Willimann, Wiesen 2, Eich.

Bauvorhaben: Erdsonde Sole-Wasser-Wärmepumpe.

Grundstück: Nr. 331.

Ortsbezeichnung: Wiesen 2, Gemeinde Eich.

Zone: Landschaftsschutzzone.

Koordinaten: 2.653.978/1.223.833.

Auflagefrist: vom 31. Oktober bis 21. November 2022.

Die Planunterlagen liegen während der gesetzlichen Frist von 20 Tagen bei der Gemeindeverwaltung Eich zur Einsichtnahme auf.

Öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Einsprachen sind mit einem Antrag und dessen Begründung während der Auflagefrist schriftlich und im Doppel bei der Gemeindeverwaltung Eich zuhanden des Gemeinderates einzureichen. Mit der öffentlich-rechtlichen Einsprache kann die Verletzung öffentlich-rechtlicher Bestimmungen, mit der privatrechtlichen Einsprache die Verletzung privater Rechte geltend gemacht werden (§ 194 PBG).

Eich, 25. Oktober 2022

Gemeinde Eich

## XIV.

*Gemeinde Neuenkirch: Baugesuch Bahnhofstrasse 23 und 25*

Im Sinn von § 193 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG) in Verbindung mit § 71a des kantonalen Strassengesetzes wird öffentlich publiziert: Baugesuch für den Neubau eines Dienstleistungs- und Wohngebäudes mit Tiefgarage, Parkplätzen sowie Anpassung des Trottoirs entlang der Bahnhofstrasse.

Gesuchstellerin: Anliker AG Immobilien, Meierhöflistrasse 18, Emmenbrücke.

Grundeigentümer: Anliker AG Immobilien, Meierhöflistrasse 18, Emmenbrücke (Parzellen Nrn. 278 und 1489); Einwohnergemeinde Neuenkirch, Luzernstrasse 16, Neuenkirch (Parzellen Nrn. 276 und 2151).

Grundstücke: Nrn. 278, 1489, 276 und 2151, Bahnhofstrasse 23 und 25, Sempach Station, Grundbuch Neuenkirch.

Zonen: Kernzone B, Übriges Gebiet A.

Bewilligungen: Baubewilligung nach § 196 PBG, Bewilligung nach § 71b des kantonalen Strassengesetzes.

Die Planunterlagen liegen während 20 Tagen, vom 2. bis 21. November 2022, bei der Gemeindeverwaltung Neuenkirch zur Einsichtnahme auf.

Öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Einsprachen können innert dieser gesetzlichen Frist schriftlich und im Doppel an die Geschäftsleitung der Gemeinde Neuenkirch eingereicht werden. Öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Einsprachen sind getrennt einzureichen. Sie haben einen Antrag und dessen Begründung zu enthalten.

Neuenkirch, 25. Oktober 2022

Gemeinde Neuenkirch, Geschäftsleitung

## XV.

*Gemeinde Triengen: Baubewilligung für den Ausbau der Biologie und den Neubau der Elimination von Mikroverunreinigungen mit Umweltverträglichkeitsprüfung*

Mit Entscheid vom 26. Oktober 2022 hat der Gemeindeverband Abwasserreinigung Surental, Egelmoos, Triengen, die Baubewilligung für den Ausbau der Biologie und den Neubau der Elimination von Mikroverunreinigungen, auf dem Grundstück Nr. 487, Grundbuch Triengen, erhalten.

Gleichzeitig wurde die Umweltverträglichkeit geprüft. Soweit die Baubewilligung die Ergebnisse dieser Prüfung betrifft, können diese mit dem Bericht über die Umweltverträglichkeit (UVB) sowie die Beurteilung der Dienststelle Umwelt und Energie Kanton Luzern, gestützt auf Artikel 20 der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 19. Oktober 1988 in Verbindung mit § 48 der kantonalen Umweltschutzverordnung vom 15. Dezember 1998, während 30 Tagen, vom 29. Oktober bis 28. November 2022, in der Gemeindekanzlei Triengen eingesehen werden.

Triengen, 26. Oktober 2022

Gemeindeverwaltung Triengen

## XVI.

*Gemeinde Menznau: Baugesuch Guggischwand 1, Strukturverbesserungsprojekt*

Die Gemeinde Menznau führt im Sinn von § 193 des Planungs- und Baugesetzes des Kantons Luzern (PBG) folgende Planaufgabe durch:

Bauvorhaben: Umbau Ökonomiegebäude.

Gesuchsteller: Mathias und Tanja Näf-Kunz, Guggischwand 1, Menznau.

Grundstück: Nr. 229.

Lage: Guggischwand 1.

Zone: Landwirtschaftszone (Lw).

Die Planunterlagen liegen während der gesetzlichen Frist von 20 Tagen, vom 31. Oktober bis 21. November 2022, bei der Gemeindeverwaltung Menznau zur Einsichtnahme auf.

Öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Einsprachen gestützt auf § 194 des Planungs- und Baugesetzes des Kantons Luzern, Artikel 97 des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft (LwG) sowie Artikel 12/12a des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG) sind schriftlich und begründet im Doppel an den Gemeinderat Menznau einzureichen.

Menznau, 24. Oktober 2022

Gemeinderat Menznau

XVII.

*Gemeinde Wauwil: Gestaltungsplan Heuacher*

Im Sinn von § 77 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes wird öffentlich publiziert: Gestaltungsplan Heuacher.

Grundstück: Nr. 364, Grundbuch Wauwil.

Gesuchstellerin und Grundeigentümerin: Haab Immobilien AG, Zugerstrasse 92b, Walchwil.

Planverfasserinnen: von Ballmoos Partner Architekten AG, Badenerstrasse 156, Zürich; Hager Partner AG, Bergstrasse 50, Zürich.

Auflagefrist: vom 31. Oktober bis 21. November 2022.

Die Planunterlagen liegen während der Auflagefrist bei der Gemeindekanzlei Wauwil zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Allfällige Einsprachen sind im Doppel innert dieser Frist schriftlich und begründet an den Gemeinderat Wauwil zu richten.

Wauwil, 26. Oktober 2022

Gemeinderat Wauwil

XVIII.

*Gemeinde Escholzmatt-Marbach: Baugesuch Ziegerhütten 3, Escholzmatt*

Die Gemeinde Escholzmatt-Marbach legt gestützt auf § 193 des Planungs- und Baugesetzes des Kantons Luzern (PBG) folgendes Baugesuch öffentlich auf:

Gesuchsteller und Grundeigentümer: Marcel Schöpfer, Ziegerhütten 3, Escholzmatt.  
Bauvorhaben: Ersatzneubau Scheune.

Grundstück: Nr. 1846.

Gebäude: Nr. 603.0396.D.

Ortsbezeichnung/Strasse: Ziegerhütten 3, Escholzmatt.

Zone: Landwirtschaftszone (Lw).

Auflagefrist: vom 31. Oktober bis 21. November 2022.

Das Baugesuch mit den dazugehörigen Unterlagen liegt während der Auflagefrist auf der Gemeindeverwaltung Escholzmatt-Marbach zur Einsichtnahme öffentlich auf. Das Baugesuchsformular mit den Beilagen ist gemäss § 58 der Planungs- und Bauverordnung, soweit vorgeschrieben, im Internet unter [www.escholzmatt-marbach.ch](http://www.escholzmatt-marbach.ch) aufgeschaltet.

Öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Einsprachen sind gestützt auf § 194 des Planungs- und Baugesetzes des Kantons Luzern (PBG) mit einem Antrag und dessen Begründung während der Auflagefrist schriftlich und im Doppel beim Gemeinderat Escholzmatt-Marbach einzureichen.

Escholzmatt, 26. Oktober 2022

Gemeindeverwaltung Escholzmatt-Marbach

XIX.

*Gemeinde Flühli: Baugesuch Dorfstrasse 32, Aus- und Umbau bestehende Mobilfunkanlage*

Die Gemeinde Flühli führt gestützt auf § 193 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG) folgende Planaufgabe durch:

Gesuchstellerin: Swisscom (Schweiz) AG, Stefan Röösl, Am Mattenhof 12/14, Kriens.

Bauvorhaben: Aus- und Umbau bestehende Mobilfunkanlage.

Zone: Zone für öffentliche Zwecke.

Grundstück: Nr. 48.

Ortsbezeichnung: Dorfstrasse 32, Flühli.

Das Baugesuch und sämtliche Beilagen liegen während der gesetzlichen Frist von 30 Tagen, vom 31. Oktober bis 29. November 2022, auf der Gemeinde Flühli innerhalb der ordentlichen Bürozeiten sowie im Internet unter [www.fluehli.ch](http://www.fluehli.ch) zur öffentlichen Einsicht auf.

Öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Einsprachen sind mit einem Antrag und dessen Begründung innert dieser gesetzlichen Frist schriftlich und im Doppel an den Gemeinderat Flühli einzureichen.

Flühli, 25. Oktober 2022

Gemeinderat Flühli

XX.

*Gemeinde Hasle: Baugesuch Chriesbaume*

Die Gemeinde Hasle führt gestützt auf § 193 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG) folgende Planaufgabe durch:

Gesuchstellerin: Hildegard Duss-Thalmann, Chriesbaume 2, Hasle.



Bauvorhaben: Sanierung Wohnhaus und Einbau Wohnung im 2. Obergeschoss.  
Zone: Landwirtschaftszone.

Koordinaten: 2.646.560/1.204.908.

Auflagefrist: vom 31. Oktober bis 21. November 2022.

Das Baugesuch liegt während der gesetzlichen Frist von 20 Tagen auf der Gemeindekanzlei Hasle und im Büro des Regionalen Bauamtes, Chilegass 1, Schüpfheim, zur Einsicht auf.

Öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Einsprachen gestützt auf § 194 des Planungs- und Baugesetzes des Kantons Luzern sind mit einem Antrag und dessen Begründung während der Auflagefrist schriftlich und im Doppel beim Regionalen Bauamt Schüpfheim einzureichen. Mit der öffentlich-rechtlichen Einsprache kann die Verletzung öffentlich-rechtlicher Bestimmungen, mit der privatrechtlichen Einsprache die Verletzung privater Rechte geltend gemacht werden (§ 194 PBG).

Schüpfheim, 25. Oktober 2022

Gemeinderat Hasle

## Öffentliche Beschaffungen

### ***Ausschreibung von Bauarbeiten***

I.

1. Auftraggeber

1.1 Offizieller Name und Adresse des Auftraggebers:

Bedarfsstelle/Vergabestelle: *Kanton Luzern*, vertreten durch die Dienststelle Verkehr und Infrastruktur.

Beschaffungsstelle/Organisator: Dienststelle Verkehr und Infrastruktur, Realisierung Strassen, zuhänden Sekretariat, Arsenalstrasse 43, 6010 Kriens 2 Sternmatt, Telefon 041 318 12 12, E-Mail vif@lu.ch.

1.2 Angebote sind an folgende Adresse zu schicken: Dienststelle Verkehr und Infrastruktur, Realisierung Strassen, zuhänden Sekretariat, Arsenalstrasse 43, 6010 Kriens 2 Sternmatt, Telefon 041 318 12 12, E-Mail vif@lu.ch.

1.3 Gewünschter Termin für schriftliche Fragen: 8. November 2022.

Eingabefrist der Fragen: 8. November 2022, 17.00 Uhr.

Fragenbeantwortung: 15. November 2022, 17.00 Uhr, via Simap.

1.4 Frist für die Einreichung des Angebots: 5. Dezember 2022, 16.00 Uhr.

Spezifische Fristen und Formvorschriften: gemäss Ausschreibungsunterlagen.

- 1.5 Datum der Offertöffnung: 6. Dezember 2022, 9.00 Uhr, Dienststelle Verkehr und Infrastruktur, Arsenalstrasse 43, 6010 Kriens, 3 Stock, Sitzungszimmer Nr. 325.
- 1.6 Art des Auftraggebers: Kanton.
- 1.7 Verfahrensart: offenes Verfahren.
- 1.8 Auftragsart: Bauauftrag.
- 1.9 Staatsvertragsbereich: nein.
2. Beschaffungsobjekt
  - 2.1 Art des Bauauftrages: Ausführung.
  - 2.2 Projekttitel der Beschaffung: *K 11/40 Willisau, Kreisel Grundmatt mit Bypass, Busspur Feldli bis Wydenmatt – Ersatzneubau Kreisel (Beton) und Bushaltestellen (Beton) und Neubau Busspur sowie Strassensanierung.*
  - 2.3 Aktenzeichen/Projektnummer: 10676.
  - 2.4 Aufteilung in Lose? nein.
  - 2.5 Gemeinschaftsvokabular: CPV:  
45231000 – Bauarbeiten für Rohrleitungen, Fernmelde- und Stromleitungen,  
45233000 – Bauarbeiten, Fundamentierungsarbeiten und Oberbauarbeiten für Fernstrassen und Strassen,  
45233120 – Strassenbauarbeiten.
  - 2.6 Gegenstand und Umfang des Auftrages: siehe Ausschreibungsunterlagen, unter anderem Bestimmungen zum Vergabeverfahren für Werkleistungen, KBOB, Teil A, Punkt B.5.
  - 2.7 Ort der Ausführung: K 11/40 Willisau, Bahnübergang BLS–Kreisel Grundmatt–Kreisel Wydenmatt (Ettiswiler-/Umfahrungsstrasse Willisau).
  - 2.8 Laufzeit des Vertrages, der Rahmenvereinbarung oder des dynamischen Beschaffungssystems: Beginn: 27. März 2023, Ende: 6. Oktober 2024.  
Dieser Auftrag kann verlängert werden: nein.
  - 2.9 Optionen: nein.
  - 2.10 Zuschlagskriterien: aufgrund der in den Unterlagen genannten Kriterien.
  - 2.11 Werden Varianten zugelassen? nein.
  - 2.12 Werden Teilangebote zugelassen? nein.
  - 2.13 Ausführungstermin: Beginn 27. März 2023 und Ende 6. Oktober 2024.  
Die Bauherrschaft behält sich Anpassungen der Termine vor.
3. Bedingungen
  - 3.5 Bietergemeinschaft: zugelassen.
  - 3.7 Eignungskriterien: aufgrund der in den Unterlagen genannten Kriterien.
  - 3.8 Geforderte Nachweise: aufgrund der in den Unterlagen geforderten Nachweise.
  - 3.9 Bedingungen für den Erhalt der Ausschreibungsunterlagen/Kosten: keine.
  - 3.10 Sprachen:
    - Sprache für Angebote: Deutsch.
    - Sprache des Verfahrens: Deutsch.
  - 3.12 Bezugsquelle für Ausschreibungsunterlagen: unter [www.simap.ch](http://www.simap.ch).  
Ausschreibungsunterlagen sind verfügbar ab 29. Oktober bis 28. November 2022.  
Sprache der Ausschreibungsunterlagen: Deutsch.
  - 3.13 Durchführung eines Dialogs: nein.

4. Andere Informationen
- 4.1 Voraussetzungen für Anbieter aus Staaten, die nicht dem WTO-Beschaffungsübereinkommen angehören: keine.
- 4.2 Geschäftsbedingungen: gemäss vorgesehener Vertragsurkunde.
- 4.4 Grundsätzliche Anforderungen:

Aufträge werden nur an Anbieter vergeben, die gewährleisten:

  - dass sie allen öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen nachkommen,
  - dass sie die massgebenden schweizerischen Arbeitsschutzbestimmungen einhalten,
  - dass sie die Gleichbehandlung von Mann und Frau einhalten,
  - dass sie sich im heutigen Zeitpunkt nicht in einem Konkurs- oder Nachlassverfahren befinden.
- 4.7 Offizielles Publikationsorgan: Luzerner Kantonsblatt.
- 4.8 Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Ausschreibung kann innert zehn Tagen seit Publikation beim Kantonsgericht Luzern, 4. Abteilung, Obergrundstrasse 46, Postfach 3569, 6002 Luzern, Beschwerde eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und dessen Begründung zu enthalten und ist im Doppel einzureichen. Die angefochtene Ausschreibung und die vorhandenen Beweismittel sind beizulegen.

Luzern, 25. Oktober 2022

Kanton Luzern, Dienststelle Verkehr und Infrastruktur

## II.

1. Auftraggeber
- 1.1 Offizieller Name und Adresse des Auftraggebers:

Bedarfsstelle/Vergabestelle: *Einwohnergemeinde Stadt Sursee*.  
Beschaffungsstelle/Organisator: Einwohnergemeinde Stadt Sursee, zuhänden Marcel Troxler, Centralstrasse 9, 6210 Sursee, Telefon 041 926 91 42, E-Mail marcel.troxler@stadtsursee.ch, www.bushof-sursee.ch.
- 1.2 Angebote sind an folgende Adresse zu schicken: Adresse gemäss Kapitel 1.1.
- 1.3 Gewünschter Termin für schriftliche Fragen: 18. November 2022.

Fragen sind in deutscher Sprache unter [www.simap.ch](http://www.simap.ch) im «Forum» einzureichen. Sie werden bis 23. November 2022 allen Bezügerinnen der Ausschreibungsunterlagen gleichlautend unter [www.simap.ch](http://www.simap.ch) beantwortet. Nach dem 18. November 2022 eintreffende Fragen werden nicht mehr beantwortet.
- 1.4 Frist für die Einreichung des Angebots: 12. Dezember 2022, 17.00 Uhr.

Spezifische Fristen und Formvorschriften: Das Angebot ist verschlossen, unter Verwendung der abgegebenen Adressetikette, in Papierform unterzeichnet und in elektronischer Form (USB-Stick) einzureichen. Sollten die Angaben des elektronischen Datenträgers mit dem in Papierform abgegebenen Angebot nicht übereinstimmen, so ist das in Papierform abgegebene Angebot massgebend. Das Risiko, dass das zugestellte Angebot rechtzeitig bei der Stadt Sursee eintrifft, liegt beim Bewerber. Massgebend ist der Eingang bei der ausschreibenden Stelle (nicht der Poststempel).

- 1.5 Datum der Offertöffnung: 13. Dezember 2022, Stadtverwaltung Sursee.  
Die Offertöffnung ist nicht öffentlich. Allen Bewerbern wird ein Protokoll zugestellt.
- 1.6 Art des Auftraggebers: Gemeinde/Stadt.
- 1.7 Verfahrensart: offenes Verfahren.
- 1.8 Auftragsart: Bauauftrag.
- 1.9 Staatsvertragsbereich: ja.
2. Beschaffungsobjekt
- 2.1 Art des Bauauftrages: Ausführung.
- 2.2 Projekttitel der Beschaffung: *Bahnhofplatz und Velostation, Sursee – Elektroinstallationen.*
- 2.4 Aufteilung in Lose? nein.
- 2.5 Gemeinschaftsvokabular: CPV: 45311000 – Installation von Elektroanlagen.  
Baukostenplannummer (BKP-Nr.):  
23 – Elektroanlagen,  
2312 – Schaltgerätekombinationen,  
237 – Gebäudeautomations-Installationen.
- 2.6 Gegenstand und Umfang des Auftrages: Sämtliche Elektroinstallationen inklusive Lieferung Schaltgerätekombinationen, Brandmeldeanlage, Notlichtanlage und Notleuchten für den Neubau der unterirdischen Velostation und des Bushofs.
- 2.7 Ort der Ausführung: Sursee, Bahnhofplatz, Abschnitt zwischen Leopoldstrasse und Centralstrasse.
- 2.8 Laufzeit des Vertrages, der Rahmenvereinbarung oder des dynamischen Beschaffungssystems: Beginn: 23. Oktober 2023, Ende: 31. Dezember 2025.  
Dieser Auftrag kann verlängert werden: nein.
- 2.9 Optionen: nein.
- 2.10 Zuschlagskriterien:
  - ZK1: Angebotspreis: Gewichtung 60 Prozent.
  - ZK2: Qualifikation/Leistungsfähigkeit und Termine: Gewichtung 40 Prozent.
- 2.11 Werden Varianten zugelassen? nein.
- 2.12 Werden Teilangebote zugelassen? nein.
- 2.13 Ausführungstermin: Beginn 23. Oktober 2023 und Ende 31. Dezember 2025.  
Unter Berücksichtigung Programm Baumeister.
3. Bedingungen
- 3.1 Generelle Teilnahmebedingungen: Zugelassen zum Verfahren werden nur Anbieter, welche die Kriterien in den Submissionsunterlagen erfüllen. An Lieferanten und Subunternehmer werden keine Unterlagen abgegeben.  
Angebote sind schriftlich, vollständig und innert der angegebenen Frist einzureichen. Sie müssen die in der Ausschreibung genannten Vorgaben einhalten. Der Anbieter muss eine Postzustelladresse in der Schweiz haben. Aufträge werden nur an Anbietende vergeben, die gewährleisten:
  - dass sie allen öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen, insbesondere der Bezahlung von Abgaben, Steuern und Sozialleistungen, nachkommen,

- dass sie die massgebenden schweizerischen Arbeitsschutzbestimmungen und Arbeitsbedingungen für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie die einschlägigen Bedingungen der Gesamtarbeitsverträge einhalten,
  - dass sie für jene Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die Leistungen in der Schweiz erbringen, die Gleichbehandlung von Frau und Mann einhalten,
  - dass sie sich im heutigen Zeitpunkt nicht in einem Konkurs- oder Nachlassverfahren befinden.
- 3.2 Kauttionen/Sicherheiten: gemäss Submissionsunterlagen.
- 3.3 Zahlungsbedingungen: gemäss Submissionsunterlagen.
- 3.5 Biertgemeinschaft: zugelassen gemäss Submissionsunterlagen.
- 3.6 Subunternehmer: zugelassen gemäss Submissionsunterlagen.
- 3.7 Eignungskriterien: aufgrund der nachstehenden Kriterien:  
Nachweis der technischen Leistungsfähigkeit:
- Referenzen gemäss Formular 1 «Firmenangaben des Unternehmers».
  - Ausreichende personelle Ressourcen zur termingerechten Realisierung des Bauvorhabens gemäss Formular 1 «Firmenangaben des Unternehmers».
  - Der Unternehmer hat die Referenzprojekte selbst ausgeführt und nicht ein ARGE-Partner der Subunternehmer.
  - Der Anbieter muss mindestens 60 Prozent der Leistungen selbst erbringen. Der Nachweis ist mit einer Liste der Eigenleistungen und Leistungen der Subunternehmer zu erbringen (Eintrag in Liste -> Seite C08\_9).
- 3.8 Geforderte Nachweise: aufgrund der in den Unterlagen geforderten Nachweise.
- 3.9 Bedingungen für den Erhalt der Ausschreibungsunterlagen/Kosten: keine.  
Zahlungsbedingungen: keine.
- 3.10 Sprachen:
- Sprache für Angebote: Deutsch.
  - Sprache des Verfahrens: Deutsch.
- 3.11 Gültigkeit des Angebots: zwölf Monate ab Schlusstermin für den Eingang der Angebote.
- 3.12 Bezugsquelle für Ausschreibungsunterlagen: unter [www.simap.ch](http://www.simap.ch).  
Ausschreibungsunterlagen sind verfügbar ab 31. Oktober 2022.  
Sprache der Ausschreibungsunterlagen: Deutsch.  
Weitere Informationen zum Bezug der Ausschreibungsunterlagen: Die Ausschreibungsunterlagen werden nur über [www.simap.ch](http://www.simap.ch) abgegeben.
- 3.13 Durchführung eines Dialogs: ja.  
Beschreibung der Durchführung eines Dialogs: Technische Bereinigungen bleiben vorbehalten.
4. Andere Informationen
- 4.2 Geschäftsbedingungen: gemäss Submissionsunterlagen.
- 4.3 Begehungen: selbständig durch Anbieter.
- 4.4 Grundsätzliche Anforderungen: Die Auftraggeberin vergibt öffentliche Aufträge für Leistungen in der Schweiz nur an Anbieterinnen und Anbieter, welche die Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen und der Arbeitsbedingungen für Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen sowie die Lohngleichheit für Mann und Frau gewährleisten. Zudem müssen in jeder Beziehung die Arbeitsgesetze und die aktuellen schweizerischen Sozialpartnerverträge eingehalten sein.

- 4.7 Offizielles Publikationsorgan: Luzerner Kantonsblatt.
- 4.8 Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Ausschreibung kann innert zehn Tagen seit Publikation beim Kantonsgericht Luzern, 4. Abteilung, Obergrundstrasse 46, Postfach 3569, 6002 Luzern, Beschwerde eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und dessen Begründung zu enthalten und ist im Doppel einzureichen. Die angefochtene Ausschreibung und die vorhandenen Beweismittel sind beizulegen.

### *Résumé en français*

1. Pouvoir adjudicateur
- 1.1 Nom officiel et adresse du pouvoir adjudicateur:  
Service demandeur/Entité adjudicatrice: *Einwohnergemeinde Stadt Sursee*.  
Service organisateur/Entité organisatrice: *Einwohnergemeinde Stadt Sursee*, à l'attention de Marcel Troxler, Centralstrasse 9, 6210 Sursee, Téléphone 041 926 91 42, E-mail [marcel.troxler@stadtsursee.ch](mailto:marcel.troxler@stadtsursee.ch), [www.bushof-sursee.ch](http://www.bushof-sursee.ch).
- 1.2 Obtention du dossier d'appel d'offres: sous [www.simap.ch](http://www.simap.ch).
- 1.3 Genre de pouvoir adjudicateur: commune/ville.
- 1.4 Mode de procédure choisi: procédure ouverte.
- 1.5 Genre de marché: marché de travaux de construction.
- 1.6 Marchés soumis aux accords internationaux: oui.
2. Objet du marché
- 2.1 Titre du projet du marché: *Bahnhofplatz und Velostation, Sursee – Elektroinstallationen*.
- 2.2 Objet et étendue du marché: Toutes les installations électriques, y compris la livraison des combinaisons d'appareils de commutation, l'installation de détection d'incendie, l'installation d'éclairage de secours et les luminaires de secours pour la nouvelle construction de la station de vélos souterraine et de la gare routière.
- 2.3 Vocabulaire commun des marchés publics: CPV:  
45311000 – Travaux de câblage et d'installations électriques.  
Code des frais de construction (CFC):  
23 – Installations électriques,  
2312 – Ensemble d'appareillage,  
237 – Automatismes du bâtiment.
- 2.4 Délai de clôture pour le dépôt des offres: 12 décembre 2022, 17.00 heures.
- 2.5 Appel d'offres public: numéro de la publication 1293923.  
L'appel d'offres officiel a été publié dans l'organe de publication suivant: Luzerner Kantonsblatt.  
Date de publication: 29 octobre 2022.

Sursee, 25. Oktober 2022

Einwohnergemeinde Stadt Sursee

## **Ausschreibung von Lieferungen und Dienstleistungen**

I.

1. Auftraggeber: *Kanton Luzern*, Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement, Bahnhofstrasse 15, 6002 Luzern.
2. Beschaffung
  - a. Auftragsart: Dienstleistung, amtliche Vermessung nach Standard AV93.
  - b. Gegenstand und Umfang: *Erneuerung mit Aktualisierung der amtlichen Vermessung der Gemeinde Triengen Los 6, ganzes Gemeindegebiet (2209 ha in den TS2- und TS3-Gebieten).*
  - c. Teilangebote sind nicht zulässig, Varianten sind zulässig, müssen aber die gesetzten wirtschaftlichen und technischen Vorgaben vollständig abdecken.
3. Ausschreibung:
  - a. Verfahrensart: offenes Verfahren. Zudem gelten die Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB) vom 25. November 1994 / 15. März 2001 (SRL Nr. 733a), das Gesetz über die öffentlichen Beschaffungen (öBG) vom 19. Oktober 1998 (SRL Nr. 733) und die Verordnung zum Gesetz über die öffentlichen Beschaffungen (öBV) vom 7. Dezember 1998 (SRL Nr. 734).
  - b. Bezug der Unterlagen: Die Ausschreibungsunterlagen können kostenlos bezogen werden bei der Dienststelle Raum und Wirtschaft, Abteilung Geoinformation, Murbacherstrasse 21, 6002 Luzern. Für Auskünfte steht die Abteilung Geoinformation zur Verfügung. Fragen zur Ausschreibung können laufend, jedoch bis spätestens 28. November 2022, 10.00 Uhr, an christian.hadorn@lu.ch und clemens.oberholzer@lu.ch gestellt werden. Die Beantwortung erfolgt laufend, letzte Beantwortung am 29. November 2022.
  - c. Adresse für die Eingabe: Die Offerte ist im Doppel, in einem verschlossenen Umschlag, mit der Bezeichnung «AUSSCHREIBUNG amtliche Vermessung Triengen Los 6 (EN); BITTE NICHT ÖFFNEN», einzureichen an: Dienststelle Raum und Wirtschaft, Abteilung Geoinformation, Murbacherstrasse 21, 6002 Luzern. Zusätzlich wird die digitale Abgabe der Offerte verlangt (USB-Stick oder verschlüsselt per FTP).
  - d. Eingabetermin: Die verschlossene Offerte muss spätestens bis Dienstag, 13. Dezember 2022, 16.00 Uhr, bei der Abteilung Geoinformation eintreffen. Der Anbieter ist selbst dafür verantwortlich, dass die Offerte bis zum angegebenen Zeitpunkt bei der Abteilung Geoinformation eintrifft.
  - e. Offertöffnung: Mittwoch, 14. Dezember 2022, 10.00 Uhr, bei der Dienststelle Raum und Wirtschaft, Abteilung Geoinformation, Murbacherstrasse 21, 6002 Luzern, Sitzungszimmer 204.
4. Ausführungstermin: März 2023 bis Februar 2026.
5. Anforderungen: Diese sind den Ausschreibungsunterlagen zu entnehmen. Die Sprache des Vergabeverfahrens und des Angebots ist Deutsch.

6. Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Ausschreibung kann innert zehn Tagen seit der Publikation beim Kantonsgericht Luzern, 4. Abteilung, Postfach 3569, 6002 Luzern, Beschwerde eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und dessen Begründung zu enthalten und ist im Doppel einzureichen. Die angefochtene Ausschreibung und die Beweismittel sind beizulegen.

### *Résumé en français*

1. Pouvoir adjudicateur: *Kanton Luzern*, Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement, Bahnhofstrasse 15, 6002 Luzern.
2. Objet du marché: *renouvellement avec actualisation de la mensuration officielle de la commune de Triengen (2209 ha avec régions de NT2 et NT3)*.
3. Obtention du dossier d'appel d'offres: sans frais, à l'adresse Dienststelle Raum und Wirtschaft, Abteilung Geoinformation, Murbacherstrasse 21, 6002 Luzern.
4. Délai pour la remise des offres: mardi 13 décembre 2022 à 16.00 heures.

Luzern, 25. Oktober 2022

Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement des Kantons Luzern

II.

1. Auftraggeber
- 1.1 Offizieller Name und Adresse des Auftraggebers:  
Bedarfsstelle/Vergabestelle: *Direktion Umwelt und Mobilität*, Tiefbauamt, Stadt Luzern.  
Beschaffungsstelle/Organisator: Stadt Luzern, Tiefbauamt, Siedlungsentwässerung/Naturgefahren, zuhänden Valery Catanzaro, Industriestrasse 6, 6005 Luzern, E-Mail [valery.catanzaro@stadtluzern.ch](mailto:valery.catanzaro@stadtluzern.ch).
- 1.2 Angebote sind an folgende Adresse zu schicken: Adresse gemäss Kapitel 1.1.
- 1.3 Gewünschter Termin für schriftliche Fragen: 22. November 2022.  
Die Fragen werden bis voraussichtlich 29. November 2022 in anonymisierter Form auf Simap beantwortet.
- 1.4 Frist für die Einreichung des Angebots: 20. Dezember 2022, 16.00 Uhr.  
Spezifische Fristen und Formvorschriften: Vermerk auf dem Kuvert: «Neubau Rüb Carl-Spitteler-Quai» – Bitte nicht öffnen!
- 1.5 Datum der Offertöffnung: 21. Dezember 2022, Luzern.  
Die Offertöffnung ist nicht öffentlich
- 1.6 Art des Auftraggebers: Gemeinde/Stadt.
- 1.7 Verfahrensart: offenes Verfahren.
- 1.8 Auftragsart: Dienstleistungsauftrag.
- 1.9 Staatsvertragsbereich: ja.



2. Beschaffungsobjekt
  - 2.1 Dienstleistungskategorie CPC:  
[12] Architektur; technische Beratung und Planung und integrierte technische Leistungen; Stadt- und Landschaftsplanung; zugehörige wissenschaftliche und technische Beratung.
  - 2.2 Projekttitel der Beschaffung: *Neubau RÜB Carl-Spitteleer-Quai*.
  - 2.4 Aufteilung in Lose? nein.
  - 2.5 Gemeinschaftsvokabular: CPV:  
71300000 – Dienstleistungen von Ingenieurbüros,  
71320000 – Planungsleistungen im Bauwesen.
  - 2.6 Gegenstand und Umfang des Auftrages: Erarbeitung der Projektphasen nach SIA 32, 33, 41.
  - 2.7 Ort der Dienstleistungserbringung: Schweiz, Luzern.
  - 2.8 Laufzeit des Vertrages, der Rahmenvereinbarung oder des dynamischen Beschaffungssystems: 36 Monate nach Vertragsunterzeichnung.  
Dieser Auftrag kann verlängert werden: nein.
  - 2.9 Optionen: nein.
  - 2.10 Zuschlagskriterien: aufgrund der in den Unterlagen genannten Kriterien.
  - 2.11 Werden Varianten zugelassen? nein.
  - 2.12 Werden Teilangebote zugelassen? nein.
  - 2.13 Ausführungsstermin: 36 Monate nach Vertragsunterzeichnung.  
Arbeitsbeginn ist voraussichtlich im März 2023, die Dauer für die Projektbearbeitung der Phasen 32, 33 und 41 beträgt zirka 36 Monate. Dies vorbehalten der Baubewilligung nach PBG.
3. Bedingungen
  - 3.7 Eignungskriterien: aufgrund der in den Unterlagen genannten Kriterien.
  - 3.8 Geforderte Nachweise: aufgrund der in den Unterlagen geforderten Nachweise.
  - 3.9 Bedingungen für den Erhalt der Ausschreibungsunterlagen/Kosten: keine.
  - 3.10 Sprachen:
    - Sprache für Angebote: Deutsch.
    - Sprache des Verfahrens: Deutsch.
  - 3.11 Gültigkeit des Angebots: sechs Monate ab Schlusstermin für den Eingang der Angebote.
  - 3.12 Bezugsquelle für Ausschreibungsunterlagen: unter [www.simap.ch](http://www.simap.ch).  
Ausschreibungsunterlagen sind verfügbar ab 31. Oktober bis 16. Dezember 2022.  
Sprache der Ausschreibungsunterlagen: Deutsch.
  - 3.13 Durchführung eines Dialogs: nein.
4. Andere Informationen
  - 4.8 Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Ausschreibung kann innert zehn Tagen seit Publikation beim Kantonsgericht Luzern, 4. Abteilung, Obergrundstrasse 46, Postfach 3569, 6002 Luzern, Beschwerde eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und dessen Begründung zu enthalten und ist im Doppel einzureichen. Die angefochtene Ausschreibung und die vorhandenen Beweismittel sind beizulegen.

*Résumé en français*

1. Pouvoir adjudicateur
  - 1.1 Nom officiel et adresse du pouvoir adjudicateur:  
Service demandeur/Entité adjudicatrice: *Direktion Umwelt und Mobilität*, Tiefbauamt, Stadt Luzern.  
Service organisateur/Entité organisatrice: Stadt Luzern, Tiefbauamt, Siedlungsentwässerung/Naturgefahren, à l'attention de Valery Catanzaro, Industrie-strasse 6, 6005 Luzern, E-mail [valery.catanzaro@stadtluzern.ch](mailto:valery.catanzaro@stadtluzern.ch).
  - 1.2 Obtention du dossier d'appel d'offres: sous [www.simap.ch](http://www.simap.ch).
  - 1.3 Genre de pouvoir adjudicateur: commune/ville.
  - 1.4 Mode de procédure choisi: procédure ouverte.
  - 1.5 Genre de marché: marché de services.
  - 1.6 Marchés soumis aux accords internationaux: oui.
2. Objet du marché
  - 2.1 Titre du projet du marché: *nouvelle construction de RüB Carl-Spitteler-Quai*.
  - 2.2 Objet et étendue du marché: Elaboration des phases SIA de projet 32, 33, 41.
  - 2.3 Vocabulaire commun des marchés publics: CPV:  
71300000 – Services d'ingénierie,  
71320000 – Services de conception technique.
  - 2.4 Délai de clôture pour le dépôt des offres: 20 décembre 2022, 16.00 heures.  
Remarques: mention sur l'enveloppe: «Neubau RüB Carl-Spitteler-Quai» – Ne pas ouvrir s.v.p!

Luzern, 25. Oktober 2022

Direktion Umwelt und Mobilität, Tiefbauamt, Stadt Luzern

**Zuschlag öffentliche Beschaffungen**

- I.
  1. Auftraggeber
    - 1.1 Offizieller Name und Adresse des Auftraggebers:  
Bedarfsstelle/Vergabestelle: *Kanton Luzern*, Finanzdepartement.  
Beschaffungsstelle/Organisator: Kanton Luzern, Dienststelle Immobilien, Stadthofstrasse 4, Postfach 3768, 6002 Luzern, Telefon 041 228 51 00, E-Mail [immobilien@lu.ch](mailto:immobilien@lu.ch).
    - 1.2 Art des Auftraggebers: Kanton.
    - 1.3 Verfahrensart: offenes Verfahren.
    - 1.4 Auftragsart: Lieferauftrag.
    - 1.5 Staatsvertragsbereich: nein.

2. Beschaffungsobjekt
- 2.1 Projekttitel der Beschaffung: *Umrüstung Leuchten Haupträume und Verkehrsflächen, PH Luzern.*  
Gegenstand und Umfang des Auftrages: BKP-Nr. 233 Leuchten- und Lampenlieferung.
- 2.2 Gemeinschaftsvokabular: CPV:  
31000000 – Elektrische Maschinen, Geräte, Ausstattung und Verbrauchsartikel; Beleuchtung.
3. Zuschlagsentscheid
- 3.2 Berücksichtigte Anbieter: Zumtobel Licht AG, Thurgauerstrasse 39, Zürich.  
Preis (Gesamtpreis): Fr. 315'773.45 mit MwSt. 7,7%.
- 3.3 Begründung des Zuschlagsentscheides gemäss Bemusterung: Ressourcenschonender Umgang im Bereich der Langfeldleuchten. Aufwand bei der El. Inst. für Langfeldleuchten geringer als Mitbewerber. Die Vergabe erfolgt aufgrund der höchsten Punktzahl der Zuschlagskriterien Preis, Qualität, Termin und Lernende.
4. Andere Informationen
- 4.1 Ausschreibung: Publikation vom 26. März 2022 im Publikationsorgan Luzerner Kantonsblatt. Meldungsnummer 1252609.
- 4.2 Datum des Zuschlags: 22. Juni 2022.
- 4.3 Anzahl eingegangene Angebote: fünf.

Luzern, 25. Oktober 2022

Kanton Luzern, Finanzdepartement

II.

1. Auftraggeber
- 1.1 Offizieller Name und Adresse des Auftraggebers:  
Bedarfsstelle/Vergabestelle: *Luzerner Psychiatrie*, vertreten durch die Dienststelle Immobilien.  
Beschaffungsstelle/Organisator: Kanton Luzern, Dienststelle Immobilien, Stadthofstrasse 4, Postfach 3768, 6002 Luzern, Telefon 041 228 51 00, E-Mail [immobilien@lu.ch](mailto:immobilien@lu.ch).
- 1.2 Art des Auftraggebers: Kanton.
- 1.3 Verfahrensart: offenes Verfahren.
- 1.4 Auftragsart: Bauauftrag.
- 1.5 Staatsvertragsbereich: ja.
2. Beschaffungsobjekt
- 2.1 Projekttitel der Beschaffung: *Neubau Wohnheim Sonnegarte, Schliessanlage, BKP-Nr. 275.*  
Gegenstand und Umfang des Auftrages: BKP-Nr. 275 Schliessanlagen.
- 2.2 Gemeinschaftsvokabular: CPV: 45215214 – Bau von Wohnheimen.  
Baukostenplannummer (BKP-Nr.): 275 – Schliessanlagen.

3. Zuschlagsentscheid
  - 3.1 Zuschlagskriterien: Preis (Gesamtpreis).
  - 3.2 Berücksichtigte Anbieter: Zaugg Schliesstechnik AG, Täschmattstrasse 16, Luzern.  
Preis (Gesamtpreis): Fr. 259249.50 mit MwSt. 7,7%.
  - 3.3 Begründung des Zuschlagsentscheides: Die Anbieterin erfüllt die Eignungskriterien. Die Vergabe des Auftrages erfolgt aufgrund der erfüllten Eignungskriterien und der höchsten erreichten Punktezahl bei den Zuschlagskriterien Preis, Qualität, Termin und Lehrlingsausbildung an die Firma Zaugg Schliesstechnik AG, Luzern.
4. Andere Informationen
  - 4.1 Ausschreibung: Publikation vom 21. Mai 2022 im Publikationsorgan Luzerner Kantonsblatt. Meldungsnummer 1262305.
  - 4.2 Datum des Zuschlags: 3. Oktober 2022.
  - 4.3 Anzahl eingegangene Angebote: zwei.

Luzern, 25. Oktober 2022

Luzerner Psychiatrie, Dienststelle Immobilien

### III.

1. Auftraggeberin: *Stadt Luzern*, vertreten durch die Baudirektion, Immobilien, Hirschengraben 17, 6002 Luzern.
2. Gegenstand und Umfang der Beschaffung: *Sanierung und Erweiterungsneubau Schulanlage St. Karli, Luzern, BKP-Nr. 421 Umgebungsarbeiten.*
3. Verfahrensart: offenes Verfahren. Die Beschaffung ist dem GATT/WTO-Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen unterstellt.
4. Datum des Zuschlags: 19. Oktober 2022.
5. Berücksichtigte Anbieterin: Gärtner Pflughaupt AG, Dägersteinstrasse 14, Sursee.
6. Preis des berücksichtigten Angebots: Fr. 1 150 458.25 inkl. MwSt.

Luzern, 20. Oktober 2022

Baudirektion der Stadt Luzern

### IV.

1. Auftraggeber
  - 1.1 Offizieller Name und Adresse des Auftraggebers:  
Bedarfsstelle/Vergabestelle: *Gemeinde Emmen*, Rüeggisingerstrasse 22, 6020 Emmenbrücke.  
Beschaffungsstelle/Organisator: Verlingue AG, zuhänden Michael Unternährer, Ringstrasse 27, Postfach, 6010 Kriens 2, Telefon 058 414 44 85, E-Mail michael.unternaehrer@verlingue.ch.

- 1.2 Art des Auftraggebers: Gemeinde /Stadt.
- 1.3 Verfahrensart: offenes Verfahren.
- 1.4 Auftragsart: Dienstleistungsauftrag.
- 1.5 Staatsvertragsbereich: ja.
2. Beschaffungsobjekt
- 2.1 Projekttitle der Beschaffung: *Unfall- und Krankentaggeldversicherungen per 1. Januar 2023.*  
Gegenstand und Umfang des Auftrages: Der Auftrag umfasst die UVG/UVG/ KTG-Versicherung für die Periode vom 1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2025 gemäss Ausschreibungsunterlagen für die Gemeinde Emmen.
  - Los-Nr. 1:  
Kurze Beschreibung: UVG und UVGZ.
- 2.2 Dienstleistungskategorie: CPC:  
[6] Finanzielle Dienstleistungen:
  - a. Versicherungsleistungen,
  - b. Bankenleistungen und Wertpapiergeschäfte.
- 2.3 Gemeinschaftsvokabular: CPV: 66512000 – Unfall- und Krankenversicherungen.
3. Zuschlagsentscheid
- 3.1 Zuschlagskriterien:
  - Prämie: Gewichtung 75.
  - Deckungen: Gewichtung 5.
  - Referenzen: Gewichtung 10.
  - Leistungsmanagement: Gewichtung 20.
- 3.2 Berücksichtigte Anbieter: Unfallversicherung, Visana Services AG, Weltpoststrasse 19, Bern.  
Preis (Gesamtpreis): Fr. 263 659.– ohne MwSt.  
Bemerkung: 105.33 Punkte.
- 3.3 Begründung des Zuschlagsentscheides: wirtschaftlich günstigstes Angebot, unter Rücksichtnahme auf Qualität und Erfüllung der Leistungskriterien.
4. Andere Informationen
- 4.1 Ausschreibung: Publikation vom 9. Juli 2022 im Publikationsorgan [www.simap.ch](http://www.simap.ch), Luzerner Kantonsblatt. Meldungsnummer 1272451.
- 4.2 Datum des Zuschlags: 20. Oktober 2022.
- 4.3 Anzahl eingegangene Angebote: sieben.
- 4.5 Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Ausschreibung kann innert zehn Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Kantonsgericht Luzern, Obergrundstrasse 46, 6002 Luzern, schriftlich Beschwerde eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag, dessen Begründung sowie die Unterschrift der beschwerdeführenden Person oder ihrer Vertretung zu enthalten und ist im Doppel einzureichen. Die angefochtene Ausschreibung und vorhandene Beweismittel sind beizulegen.

Emmenbrücke, 25. Oktober 2022

Gemeinde Emmen

## V.

## 1. Auftraggeber

## 1.1 Offizieller Name und Adresse des Auftraggebers:

Bedarfsstelle/Vergabestelle: *Gemeinde Emmen*, Rüeggisingerstrasse 22, 6020 Emmenbrücke.

Beschaffungsstelle/Organisator: Verlingue AG, zuhänden Michael Unternährer, Ringstrasse 27, Postfach, 6010 Kriens 2, Telefon 058 414 44 85, E-Mail michael.unternaehrer@verlingue.ch.

## 1.2 Art des Auftraggebers: Gemeinde/Stadt.

## 1.3 Verfahrensart: offenes Verfahren.

## 1.4 Auftragsart: Dienstleistungsauftrag.

## 1.5 Staatsvertragsbereich: ja.

## 2. Beschaffungsobjekt

2.1 Projekttitel der Beschaffung: *Unfall- und Krankentaggeldversicherungen per 1. Januar 2023.*

Gegenstand und Umfang des Auftrages: Der Auftrag umfasst die UVG/UVG/KTG-Versicherung für die Periode vom 1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2025 gemäss Ausschreibungsunterlagen für die Gemeinde Emmen.

## – Los-Nr. 2:

Kurze Beschreibung: Krankentaggeld.

## 2.2 Dienstleistungskategorie: CPC:

[6] Finanzielle Dienstleistungen:

a. Versicherungsleistungen,

b. Bankenleistungen und Wertpapiergeschäfte.

## 2.3 Gemeinschaftsvokabular: CPV: 66512000 – Unfall- und Krankenversicherungen.

## 3. Zuschlagsentscheid

## 3.1 Zuschlagskriterien:

– Prämie: Gewichtung 60.

– Deckungen: Gewichtung 40.

– Referenzen: Gewichtung 10.

– Leistungsmanagement: Gewichtung 20.

## 3.2 Berücksichtigte Anbieter: Krankentaggeld, Visana Services AG, Weltpoststrasse 19, Bern.

Preis (Gesamtpreis): Fr. 329961.– ohne MwSt.

Bemerkung: 116.20 Punkte.

## 3.3 Begründung des Zuschlagsentscheides: wirtschaftlich günstigstes Angebot, unter Rücksichtnahme auf Qualität und Erfüllung der Leistungskriterien.

## 4. Andere Informationen

4.1 Ausschreibung: Publikation vom 9. Juli 2022 im Publikationsorgan [www.simap.ch](http://www.simap.ch), Luzerner Kantonsblatt.

Meldungsnummer 1272451.

## 4.2 Datum des Zuschlags: 20. Oktober 2022.

## 4.3 Anzahl eingegangene Angebote: sechs.

- 4.5 Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Ausschreibung kann innert zehn Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Kantonsgericht Luzern, Obergrundstrasse 46, 6002 Luzern, schriftlich Beschwerde eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag, dessen Begründung sowie die Unterschrift der beschwerdeführenden Person oder ihrer Vertretung zu enthalten und ist im Doppel einzureichen. Die angefochtene Ausschreibung und vorhandene Beweismittel sind beizulegen.

Emmenbrücke, 25. Oktober 2022

Gemeinde Emmen

## Offene Stellen

I.

### *Gemeinde Emmen*

Die Gemeindeverwaltung Emmen erbringt mit über 350 Mitarbeitenden aus verschiedenen Berufsgruppen in den Direktionen Präsidiales und Personelles, Bau und Umwelt, Soziales und Gesellschaft, Schule und Kultur sowie Finanzen, Immobilien und Sport vielfältige Dienstleistungen für die rund 31 000 Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde. Die Gemeindeverwaltung Emmen pflegt ganz bewusst zwischen allen Mitarbeitenden das «Du» als Teil der offenen Unternehmenskultur.

Wir suchen per 1. Januar 2023 oder nach Vereinbarung im Bereich Teilungsamt in der Direktion Präsidiales und Personelles eine engagierte und motivierte Persönlichkeit als *Fachspezialist/in Teilungsamt* (40–50%).

Deine Aufgaben:

- Verantwortung für die selbständige Bearbeitung von Erbschaftsfällen,
- Übernahme aller administrativen Folgearbeiten wie zum Beispiel Erstellen von Inventaren, Erbenverhandlungen, Erbteilungen, Liegenschaftszuschreibungen usw.,
- Sicherungsmassnahmen vornehmen,
- Entgegennahme und Aufbewahrung von Erbschaftsguthaben,
- Durchführung von amtlichen Liquidationen,
- Veranlagung Erbschaftssteuern.

**Deine Anforderungen:**

- kaufmännische Grundbildung sowie mehrjährige Berufserfahrung in der öffentlichen Verwaltung,
- eidgenössischer Fachausweis öffentliche Verwaltung, CAS Recht öffentliche Verwaltung oder gleichwertige Ausbildung,
- Fähigkeitszeugnis als Gemeindeschreiber/in oder die Bereitschaft, diese Weiterbildung zu absolvieren,
- strukturierte, speditive und exakte Arbeitsweise sowie vernetztes Denken,
- sehr gute Deutschkenntnisse in Wort und Schrift,
- belastbare und teamfähige Persönlichkeit mit rascher Auffassungsgabe, Einfühlungs- und Durchsetzungsvermögen, Verhandlungsgeschick sowie guten Umgangsformen.

**Unsere Vorteile:**

- zentraler Arbeitsplatz mit flexiblen Arbeitszeiten sowie Homeoffice-Möglichkeit,
- Jokertage, bis zu 10 zusätzliche Ferientage,
- Du-Kultur,
- 360°-Terrasse,
- kostenloses Sportangebot,
- leistungs- und arbeitsmarktgerechter Lohn / Lohngleichheit Mann und Frau.

Könnten wir dein Interesse wecken und erfüllst du das Anforderungsprofil? Dann freuen wir uns auf deine *Online-Bewerbung* über <https://www.emmen.ch>.

Telefonische Auskünfte gibt dir gerne Luzia Duss Feer, Leiterin Bereich Teilungsdienst, Telefon 041 268 02 97.

Möchtest du mehr über die Gemeinde Emmen erfahren? Besuche unsere Homepage: <https://www.emmen.ch>. Oder bist du neugierig, wer sich bei uns bereits eine tolle Stelle geangelt hat? Dann schau rein <https://youtu.be/bUok3DK4UBQ>.

**II.*****Gemeinde Inwil***

Inwil ist eine aufstrebende Gemeinde im schönen Oberseetal mit rund 2900 Einwohnerinnen und Einwohnern.

Wir suchen aufgrund der beruflichen Neuorientierung einer langjährigen Mitarbeiterin per 1. Februar 2023 (oder nach Vereinbarung) eine freundliche, aufgeschlossene und initiative Persönlichkeit als *Steuerfachperson* (Pensum 80–100%).

**Ihre Aufgaben:**

- Steuerveranlagung von natürlichen Personen und beschränkt Steuerpflichtigen,
- Erstellen von Steuerabrechnung und Steuerabschluss,
- Inkasso Steuern,
- Kundendienst und Administration,
- Betreuung Lernende,
- Option Übernahme der Bereichsleitung Steuern.



**Ihr Profil:**

- kaufmännische Grundausbildung,
- Berufserfahrung im Steuerwesen (Veranlagungskompetenz Kanton Luzern),
- Praxislehrgang Steuerfachperson Luzerner Gemeinde oder Bereitschaft, diesen zu absolvieren,
- gute Kenntnisse der MS-Office-Palette sowie von LuTax (NEST),
- selbständige, verantwortungsbewusste, zuverlässige und strukturierte Arbeitsweise,
- Diskretion und Teamfähigkeit,
- Freude am Kontakt mit der Bevölkerung und kundenorientierte Umgangsform.

**Unser Angebot:**

- selbständige, anspruchsvolle, interessante und vielseitige Tätigkeit mit hoher Eigenverantwortung,
- angenehmes Arbeitsklima in einem kleinen, engagierten und aufgestellten Team,
- Weiterbildungsmöglichkeiten,
- zeitgemässe Anstellungsbedingungen,
- Möglichkeit für Homeoffice.

Für Auskünfte steht Ihnen Daniel Hermann, Gemeindeschreiber, Telefon 041 449 61 04, gerne zur Verfügung.

Haben wir Ihr Interesse geweckt? Dann senden Sie Ihre Bewerbungsunterlagen an E-Mail [daniel.hermann@inwil.ch](mailto:daniel.hermann@inwil.ch). Wir freuen uns auf Sie.

**III.***Gemeinde Buttisholz*

Die Gemeinde Buttisholz sucht per 1. November oder nach Vereinbarung eine/n *Fachbearbeiter/in Zentrale Dienste* (90–100%).

Weitere Informationen sind auf unserer Website [www.buttisholz.ch](http://www.buttisholz.ch) ersichtlich.

Haben wir Ihr Interesse geweckt? Wir freuen uns auf Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen an E-Mail [personal@buttisholz.ch](mailto:personal@buttisholz.ch) oder an die *Gemeindeverwaltung Buttisholz, Oberdorf 4, 6018 Buttisholz*.

Für Fragen steht Ihnen Conrad Bissegger, Abteilungsleiter Zentrale Dienste, Telefon 041 929 60 73, gerne zur Verfügung.

**IV.***Gemeinde Neuenkirch*

Die Gemeinde Neuenkirch ist eine vielseitige Gemeinde mit drei Ortsteilen und rund 7100 Einwohnern. Unsere langjährige Gemeindeschreiberin beabsichtigt, im Hinblick auf eine Reorganisation der Verwaltung, ihr Arbeitspensum auf 70 Prozent zu reduzieren und als Gemeindeschreiberin II teilweise neue Arbeitsgebiete zu übernehmen. Daher suchen wir per 1. Juni 2023 oder nach Vereinbarung eine/n *Gemeindeschreiber/in* (80–100%).

Ihre Aufgaben in dieser vielseitigen und anspruchsvollen Funktion:

- Führung der Geschäftsleitung und damit Führung der Gesamtverwaltung in enger Zusammenarbeit mit dem Geschäftsleitungsteam,
- Führung Bereich Zentrale Dienste,
- Sicherstellung der Vorbereitung und Protokollierung von Gemeinderatssitzungen und Gemeindeversammlungen,
- Unterstützung des Gemeinderates bei strategischen, planerischen und juristischen Fragen,
- verantwortliche Person in HR-Belangen.

Ihre Anforderungen:

- Ausbildung als Gemeindeschreiber/in,
- Führungsausbildung,
- mehrjährige Berufs- und Führungserfahrung,
- Verständnis für politische Zusammenhänge,
- selbständige und speditive Arbeitsweise,
- hohe Motivations-, Gestaltungs- und Kommunikationsfähigkeit,
- hohe Belastbarkeit und Flexibilität,
- Interesse und Fähigkeit, einen Change-Prozess in der Verwaltung gemeinsam mit seinem beziehungsweise ihrem Geschäftsleitungsteam zu gestalten.

Unser Angebot:

- interessante, vielseitige und verantwortungsvolle Tätigkeit in einem motivierten Team,
- sorgfältige Einarbeitung und zeitgemässe Infrastruktur (MS Office, Axioma) und Arbeitsbedingungen,
- verschiedene Weiterbildungsmöglichkeiten.

Weitere Auskünfte erteilt Ihnen gerne Gemeindepäsident Karl Huber, Telefon 079 435 43 41.

Haben wir Ihr Interesse geweckt? Dann richten Sie bitte Ihre Bewerbung mit den vollständigen Unterlagen bis 25. November 2022 an: *Gemeinderat Neuenkirch, Luzernstrasse 16, 6206 Neuenkirch*, oder per E-Mail an [kari.huber@neuenkirch.ch](mailto:kari.huber@neuenkirch.ch).



Geuensee ist eine Gemeinde im Surental mit dem Geschäftsführermodell. Wir suchen per sofort oder nach Vereinbarung eine motivierte und erfahrende Persönlichkeit als

**Abteilungsleiter/in Finanzen und Steuern (70–100%)**

Diese vielseitige Stelle beinhaltet die selbständige, fachliche und organisatorische Führung der Abteilung mit den Bereichen Finanzen und Steuern sowie Wirtschaft und Sicherheit. Unter anderem verantworten Sie die Umsetzung des Finanzhaushaltsgesetzes der Gemeinden.

Details zu dieser interessanten Stelle finden Sie auf unserer Homepage: [www.geuensee.ch](http://www.geuensee.ch) unter der Rubrik Aktuelles.

V.

*Gerichte*

Arbeitsort: Luzern / Pensum: 80 Prozent, per 1. Januar 2023 oder nach Vereinbarung.

*Gerichtsschreiberin/Gerichtsschreiber Erstinstanzliche Gerichte*

Ihre Aufgaben:

- Sie begründen Urteile und Entscheide.
- Sie entlasten die Richterpersonen, unter anderem beim Erarbeiten von Referaten.
- Sie führen Protokoll an Gerichtsverhandlungen.
- Sie klären grundsätzliche Rechtsfragen ab.
- Sie erteilen Rechtsauskunft.

Ihr Profil:

- abgeschlossene juristische Ausbildung (MLaw, Dr. iur.),
- das Anwaltspatent ist erforderlich,
- Bereitschaft, sich intensiv mit juristischen Fragestellungen auseinanderzusetzen,
- Fähigkeit, komplexe Sachverhalte zu erfassen und verständlich zu kommunizieren,
- hohe Leistungsbereitschaft,
- Belastbarkeit und Beharrlichkeit in der Fallbearbeitung,
- effiziente Arbeitsweise,
- Teamfähigkeit und Loyalität,
- Flexibilität bezüglich Rechtsgebieten und Arbeitsort.

Bitte bewerben Sie sich online unter [www.jobs-bei-uns.lu.ch](http://www.jobs-bei-uns.lu.ch).

Fragen zur Stelle: Gerichte, Erstinstanzliche Gerichte, lic. iur. Marianne Frick, Leiterin Administration, Telefon 041 228 62 97, <https://gerichte.lu.ch>.

## Gerichtlicher Teil

**Bezirksgerichte****Aufforderungen zur Stellungnahme  
und Entscheidmitteilungen**

I.

(Art. 731b OR)

Gemäss Mitteilung des Handelsregisters des Kantons Luzern vom 19. Oktober 2022 bestehen in der Organisation der *Tschirren Handwerk GmbH* Mängel im Sinn von Artikel 819 i. V.m. Artikel 731b OR. Das Handelsregister ersucht das Gericht um Erlass der erforderlichen Massnahmen.

Die *Tschirren Handwerk GmbH* wird aufgefordert, zur Eingabe des Handelsregisters Luzern bis Montag, 14. November 2022, eine schriftliche Stellungnahme einzureichen. Das Gesuch liegt zu ihren Händen auf der Kanzlei des Bezirksgerichts Luzern auf.

Geht innert der gesetzten Frist keine Stellungnahme ein, wird Anerkennung der Sachdarstellung des Handelsregisters angenommen. Wird der rechtmässige Zustand nicht wiederhergestellt, kann das Gericht die Gesellschaft auflösen und ihre Liquidation nach den Vorschriften über den Konkurs anordnen. Der Entscheid liegt ab Freitag, 18. November 2022, zuhanden der *Tschirren Handwerk GmbH* auf der Kanzlei des Bezirksgerichts Luzern auf und gilt mit diesem Datum als zugestellt.

Luzern, 21. Oktober 2022

Bezirksgericht Luzern, Präsidentin Abteilung 1: Schwitler

II.

(Art. 731b OR)

Gemäss Mitteilung des Handelsregisters des Kantons Luzern vom 19. Oktober 2022 bestehen in der Organisation der *InSpe GmbH* Mängel im Sinn von Artikel 819 i. V.m. Artikel 731b OR. Das Handelsregister ersucht das Gericht um Erlass der erforderlichen Massnahmen.

Die *InSpe GmbH* wird aufgefordert, zur Eingabe des Handelsregisters Luzern bis Montag, 14. November 2022, eine schriftliche Stellungnahme einzureichen. Das Gesuch liegt zu ihren Händen auf der Kanzlei des Bezirksgerichts Luzern auf.

Geht innert der gesetzten Frist keine Stellungnahme ein, wird Anerkennung der Sachdarstellung des Handelsregisters angenommen. Wird der rechtmässige Zustand nicht wiederhergestellt, kann das Gericht die Gesellschaft auflösen und ihre Liquidation nach den Vorschriften über den Konkurs anordnen. Der Entscheid liegt ab Freitag, 18. November 2022, zuhanden der InSpe GmbH auf der Kanzlei des Bezirksgerichts Luzern auf und gilt mit diesem Datum als zugestellt.

Luzern, 26. Oktober 2022

Bezirksgericht Luzern, Präsidentin Abteilung 1: Schwitter

III.

(Art. 731b OR)

Gemäss Mitteilung des Handelsregisters des Kantons Luzern vom 26. Oktober 2022 bestehen in der Organisation der *Elegance Gel Europe GmbH*, in Liquidation, mit Sitz in Kriens, Mängel im Sinn von Artikel 819 i.V.m. Artikel 731b OR. Das Handelsregister ersucht das Gericht um Erlass der erforderlichen Massnahmen.

Die *Elegance Gel Europe GmbH*, in Liquidation, wird aufgefordert, zur Eingabe des Handelsregisters Luzern bis Dienstag, 8. November 2022, eine schriftliche Stellungnahme einzureichen. Die Eingabe liegt zu ihren Händen auf der Kanzlei des Bezirksgerichts Kriens auf.

Geht innert der gesetzten Frist keine Stellungnahme ein, wird Anerkennung der Sachdarstellung des Handelsregisters angenommen. Wird der rechtmässige Zustand nicht wiederhergestellt, kann das Gericht die Liquidation der Gesellschaft nach den Vorschriften über den Konkurs anordnen. Der Entscheid liegt ab Donnerstag, 17. November 2022, zuhanden der *Elegance Gel Europe GmbH*, in Liquidation, auf der Kanzlei des Bezirksgerichts Kriens auf und gilt mit diesem Datum als zugestellt.

Kriens, 26. Oktober 2022

Bezirksgericht Kriens, Präsident Abteilung 1: Vögtli

IV.

(Art. 731b OR)

Gemäss Mitteilung des Handelsregisters des Kantons Luzern vom 4. Oktober 2022 bestehen in der Organisation der *Swiss Canadian Holding AG* Mängel im Sinn von Artikel 731b OR. Das Handelsregister ersucht das Gericht um Erlass der erforderlichen Massnahmen.

Die *Swiss Canadian Holding AG* wird aufgefordert, zur Eingabe des Handelsregisters Luzern bis Dienstag, 8. November 2022, eine schriftliche Stellungnahme einzureichen. Das Gesuch liegt zu ihren Händen auf der Kanzlei des Bezirksgerichts Hochdorf auf.

Geht innert der gesetzten Frist keine Stellungnahme ein, wird Anerkennung der Sachdarstellung des Handelsregisters angenommen. Wird der rechtmässige Zustand nicht wiederhergestellt, kann das Gericht die Gesellschaft auflösen und ihre Liquidation nach den Vorschriften über den Konkurs anordnen. Der Entscheid liegt ab Donnerstag, 17. November 2022, zuhanden der Swiss Canadian Holding AG auf der Kanzlei des Bezirksgerichts Hochdorf auf und gilt mit diesem Datum als zugestellt.

Hochdorf, 24. Oktober 2022

Bezirksgericht Hochdorf, Bezirksrichterin Abteilung 1: Ziswiler-Wicki

V.

(Art. 731b OR)

Gemäss Mitteilung des Handelsregisters des Kantons Luzern vom 25. Oktober 2022 bestehen in der Organisation der *First Class Import AG* Mängel im Sinn von Artikel 731b OR. Das Handelsregister ersucht das Gericht um Erlass der erforderlichen Massnahmen.

Die *First Class Import AG* wird aufgefordert, zur Eingabe des Handelsregisters Luzern bis Dienstag, 8. November 2022, eine schriftliche Stellungnahme einzureichen. Das Gesuch liegt zu ihren Händen auf der Kanzlei des Bezirksgerichts Hochdorf auf.

Geht innert der gesetzten Frist keine Stellungnahme ein, wird Anerkennung der Sachdarstellung des Handelsregisters angenommen. Wird der rechtmässige Zustand nicht wiederhergestellt, kann das Gericht die Gesellschaft auflösen und ihre Liquidation nach den Vorschriften über den Konkurs anordnen. Der Entscheid liegt ab Donnerstag, 17. November 2022, zuhanden der *First Class Import AG* auf der Kanzlei des Bezirksgerichts Hochdorf auf und gilt mit diesem Datum als zugestellt.

Hochdorf, 26. Oktober 2022

Bezirksgericht Hochdorf, Bezirksrichter Abteilung 1: Portmann

VI.

*Fischer David*, geboren am 18. Juni 1983, tschechischer Staatsangehöriger, zuletzt wohnhaft gewesen Gerliswilstrasse 39, 6020 Emmenbrücke, jetzt unbekanntem Aufenthalt, wird aufgefordert, zu dem von Bollag Naphtali, vertreten durch Knüsel Treuhand Immobilien AG, am 3. Oktober 2022 eingereichten Ausweisungsbegehren bis Dienstag, 8. November 2022, eine schriftliche Stellungnahme (in je einem Exemplar für den Richter und jede Gegenpartei) einzureichen. Das Gesuch liegt zu seinen Händen auf der Bezirksgerichtskanzlei Hochdorf auf.

Nach unbenutztem Ablauf der Frist wird das Verfahren – soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt – ohne die versäumte Handlung weitergeführt. Der Entscheid liegt diesfalls ab Dienstag, 15. November 2022, zuhanden des Gesuchsgegners auf der Bezirksgerichtskanzlei Hochdorf auf und gilt mit diesem Datum als zugestellt.

Hochdorf, 26. Oktober 2022

Bezirksgericht Hochdorf, Präsident Abteilung 2: Wüest

VII.

(Art. 731b OR)

Gemäss Mitteilung des Handelsregisters des Kantons Luzern vom 25. Oktober 2022 bestehen in der Organisation der *SHESTR GmbH* Mängel im Sinn von Artikel 819 i.V.m. Artikel 731b OR. Das Handelsregister ersucht das Gericht um Erlass der erforderlichen Massnahmen.

Die *SHESTR GmbH* wird aufgefordert, zur Eingabe des Handelsregisters Luzern bis Dienstag, 8. November 2022, eine schriftliche Stellungnahme einzureichen. Das Gesuch liegt zu ihren Händen auf der Kanzlei des Bezirksgerichts Hochdorf auf.

Geht innert der gesetzten Frist keine Stellungnahme ein, wird Anerkennung der Sachdarstellung des Handelsregisters angenommen. Wird der rechtmässige Zustand nicht wiederhergestellt, kann das Gericht die Gesellschaft auflösen und ihre Liquidation nach den Vorschriften über den Konkurs anordnen. Der Entscheid liegt ab Donnerstag, 17. November 2022, zuhanden der *SHESTR GmbH* auf der Kanzlei des Bezirksgerichts Hochdorf auf und gilt mit diesem Datum als zugestellt.

Hochdorf, 26. Oktober 2022

Bezirksgericht Hochdorf, Bezirksrichter Abteilung 1: Portmann

## **Entscheidsmittellung**

an *Werk Tiffany Paris Omonigho Omozehio*, geboren am 6. Januar 2009, Aufenthalt unbekannt, bis 11. April 2022: Horwerstrasse 47, 6005 Luzern, gesetzlich vertreten durch die Kindsmutter *Werk Melanie Pia*, geboren am 18. Dezember 1976, Aufenthalt unbekannt, bis 11. April 2022: Horwerstrasse 47, 6005 Luzern, betreffend Kinderunterhalt, Entscheid vom 25. Oktober 2022.

Der Entscheid liegt in der Kanzlei der 3. Abteilung des Bezirksgerichts Hochdorf zuhanden der Beklagten auf und gilt mit diesem Datum als zugestellt.

Hochdorf, 25. Oktober 2022

Bezirksgericht Hochdorf, Bezirksrichterin Abteilung 3: Unternährer Meier

## **Aufforderung zur Kostensicherung**

(Art. 169, 193 f. SchKG)

In der ausgeschlagenen Erbschaft der *Müller Rita*, geboren am 17. Juli 1961, von Kriens und Luzern, wohnhaft gewesen in 6004 Luzern, Libellenstrasse 17, gestorben am 30. August 2022, sind nicht genügend Aktiven zur Deckung der Liquidationskosten vorhanden.

Sofern nicht ein Gläubiger bis Dienstag, 8. November 2022, an das Bezirksgericht Luzern (IBAN Nr. CH41 0900 0000 6000 6400 9) einen Kostenvorschuss von Fr. 3500.– für das summarische Konkursverfahren (Nachforderungsrecht vorbehalten) leistet, wird die konkursamtliche Liquidation nicht angeordnet.

Luzern, 20. Oktober 2022

Bezirksgericht Luzern, Bezirksrichterin Abteilung 3: Troxler

## **Gerichtliche Verbote**

I.

Auf Verlangen der Eigentümerin wird allen Unberechtigten gerichtlich verboten, auf den Grundstücken Nrn. 983 und 987, beide Grundbuch Root, Oberfeld 10 und 12, Root, Fahrzeuge aller Art abzustellen oder zu parkieren.

Ausgenommen von diesem Verbot ist das Parkieren von Motorfahrzeugen auf den entsprechend markierten Parkfeldern.

Ein Verstoß gegen dieses Verbot wird gemäss Artikel 258 Absatz 1 ZPO auf Antrag mit einer Busse bis zu Fr. 2000.– bestraft.

Hochdorf, 26. Oktober 2022

Bezirksgericht Hochdorf, Präsident Abteilung 2: Wüest

II.

Auf Verlangen der Eigentümerin der Grundstücke Nrn. 1332, 1333, 1387 und 1555, alle Grundbuch Dagmersellen, wird allen Unberechtigten verboten, darauf Fahrzeuge aller Art abzustellen oder zu parkieren.

Verstöße gegen dieses Verbot werden gemäss Artikel 258 Absatz 1 ZPO mit einer Busse bis zu Fr. 2000.– bestraft.

Willisau, 26. Oktober 2022

Bezirksgericht Willisau, Bezirksgerichtspräsident Abteilung 2: Jost



## **Kapitalaufruf**

(Art. 865 ZGB)

Es wird vermisst:

- 12189E.UEB, Papier-Inhaberschuldbrief, Fr. 2000.–, Pfandstelle 2, Angangsdatum 16. März 1997, Errichtungsdatum 6. November 1997, lastend auf Grundstück Nr. 857, Grundbuch Escholzmatt.

Der/Die Inhaber/in dieses Papier-Inhaberschuldbriefes wird aufgefordert, diesen innert sechs Monaten seit der ersten Publikation dem Bezirksgericht vorzuweisen, ansonsten die Kraftloserklärung ausgesprochen wird.

Willisau, 26. Oktober 2022

Bezirksgericht Willisau, Bezirksgerichtspräsident Abteilung 2: Jost

---

## **Kriminalgericht**

### **Vorladung**

*Marku Dragan*, geboren am 9. Januar 1995, von Albanien, am 3. April 2020 rückgeschafft nach Albanien, jetzt unbekanntes Aufenthaltes, wird aufgefordert, im Strafverfahren Fallnummer 106 21 212 als Beschuldigter zur Gerichtsverhandlung vor dem Kriminalgericht zu erscheinen.

Die Verhandlung findet am *Mittwoch, 11. Januar 2023, 14.00 Uhr*, im Gerichtssaal des Kriminalgerichts (2. Stock), Alpenquai 10, 6005 Luzern, statt.

Erscheint *Marku Dragan* zu dieser Verhandlung nicht, wird das Verfahren in seiner Abwesenheit durchgeführt.

Luzern, 21. Oktober 2022

Kriminalgericht, Kriminalrichter Abteilung 1: Achermann

## Schlichtungsbehörden

### **Friedensrichteramt Willisau: Vorladung**

Die *Tino Lang Hypnose GmbH* mit Sitz in Rothenburg, Rosshalde 24, 6023 Rothenburg, und Lang Tino, geboren am 26. Oktober 1977, von Rothenburg, zuletzt wohnhaft gewesen Lerchenweg 2, 6210 Sursee, jetzt unbekanntem Aufenthaltes, werden aufgefordert, im von der Gebäudeversicherung Luzern, Hirschengraben 19, 6002 Luzern, mit Gesuch vom 26. September 2022 eingeleiteten Schlichtungsverfahren zur Schlichtungsverhandlung vor dem Friedensrichteramt Willisau, Menzbergstrasse 16, 6130 Willisau, zu erscheinen.

Die Verhandlung findet am Dienstag, 13. Dezember 2022, 14.00 Uhr, statt.

Lang Tino, als einziger Gesellschafter und Geschäftsführer mit Einzelunterschrift der *Tino Lang Hypnose GmbH*, hat persönlich zu erscheinen. Betreffend die Befugnis, sich vertreten zu lassen, sowie die Säumnisfolgen wird auf die Bestimmungen der Zivilprozessordnung verwiesen. Die Vorladung (mit Schlichtungsgesuch vom 26. September 2022) liegt zu seinen Händen beim Friedensrichteramt Willisau auf und gilt mit dem Datum der Publikation als zugestellt.

Willisau, 24. Oktober 2022

Friedensrichteramt Willisau, Friedensrichterin: Sandra Bättig

## Schuldbetreibung und Konkurs

### **Konkurspublikationen / Schuldentrufe**

(Art. 231, 232 SchKG; Art. 29 und 123 VZG)

Die Gläubiger des Schuldners und alle, die Ansprüche auf die in seinem Besitz befindlichen Vermögensstücke haben, werden aufgefordert, ihre Forderungen oder Ansprüche samt Beweismitteln (Schuldscheine, Buchauszüge usw.) innert der genannten Frist bei der Anmeldestelle einzugeben. Schuldner des Konkursiten haben sich innert der gleichen Frist bei der Anmeldestelle zu melden; Straffolge bei Unterlassung nach Art. 324 Ziff. 2 StGB. Personen, die Sachen des Schuldners als Pfandgläubiger oder aus anderen Gründen besitzen, werden aufgefordert, diese innert der gleichen Frist der Anmeldestelle zur Verfügung zu stellen; Straffolge bei Unterlassung (Art. 324 Ziff. 3 StGB). Das Vorzugsrecht erlischt, wenn die Meldung ungerechtfertigt unterbleibt. Die angegebene Anmeldestelle gilt auch für Beteiligte, die im Ausland wohnen.

## I.

Schuldner: *Eberle Patrick (NL)*; Heimatort: Schönholzerswilen (TG); Staatsbürgerschaft: Schweiz; Geburtsdatum: 20.11.1966; Todesdatum: 02.03.2022; wohnhaft gewesen: Mattweg 19, 6014 Luzern

Art des Konkursverfahrens: summarisch

Datum der Konkurseröffnung: 09.09.2022

Frist: 1 Monat

Ablauf der Frist: 29.11.2022

Konkursamt Luzern

## II.

Schuldner: *Howald Barbara (NL)*; Heimatort: Burgdorf und Graben; Staatsbürgerschaft: Schweiz; Geburtsdatum: 25.08.1938; Todesdatum: 19.06.2022; wohnhaft gewesen: Obergrundstrasse 73, 6003 Luzern

Art des Konkursverfahrens: summarisch

Datum der Konkurseröffnung: 18.10.2022

Frist: 1 Monat

Ablauf der Frist: 29.11.2022

Konkursamt Luzern

## III.

Schuldner: *Senonar Nalan*; Geburtsdatum: 13.11.1972; Neuenkirchstrasse 22, 6020 Emmenbrücke

Art des Konkursverfahrens: summarisch

Datum der Konkurseröffnung: 21.10.2022

Frist: 1 Monat

Ablauf der Frist: 28.11.2022

Konkursamt Hochdorf

## IV.

Schuldner: *Royal Invest AG*, in Liquidation, CHE-114.700.535, Langnauerstrasse 1, 6252 Dagmersellen

Art des Konkursverfahrens: summarisch

Datum des Auflösungsentscheids: 28.09.2022

Frist: 1 Monat

Ablauf der Frist: 21.11.2022

Konkursamt Luzern West, Amtsstelle Willisau

## **Abweisung Beschwerde**

Schuldner: *Rüttimann Mike André*; Heimatort: Sempach (LU) und Emmen (LU); Staatsbürgerschaft: Schweiz; Geburtsdatum: 02.07.1970; Luzernerstrasse 66, 6353 Weggis; Inhaber der Einzelfirma TON + BESCHALLUNG Sound off Mike Rüttimann mit Sitz in Weggis

Die Beschwerde wurde abgewiesen. Der Konkurs wurde am 18.10.2022 eröffnet.

Konkursamt Kriens

## **Vorläufige Konkursanzeigen**

(Art. 222 SchKG)

Schuldner des Konkursiten können ihre Schulden nicht mehr durch Zahlung an den Konkursiten begleichen; sie riskieren, zweimal bezahlen zu müssen. Ferner sind Personen, die Vermögensgegenstände des Konkursiten verwahren, unabhängig vom Rechtstitel der Verwahrung, bei Straffolge (Art. 324 Ziff. 5 StGB) verpflichtet, diese unverzüglich dem Konkursamt herauszugeben. Die Publikation betreffend Art, Verfahren, Eingabefrist usw. erfolgt später.

I.

Schuldner: *Abl Swissvision Tourism GmbH*, CHE-233.870.753, Bundesstrasse 10, 6003 Luzern

Datum des Auflösungsentscheids: 18.10.2022

Aufgelöste Gesellschaft gemäss Art. 731b OR

Konkursamt Luzern

II.

Schuldner: *Birrer Josef (NL)*; Heimatort: Luthern; Staatsbürgerschaft: Schweiz; Geburtsdatum: 14.03.1950; Todesdatum: 08.08.2022; wohnhaft gewesen: 6000 Luzern, im Aufenthalt in Schötz

Datum der Konkurseröffnung: 20.10.2022

Konkursamt Luzern

III.

Schuldner: *Fluri & Partner AG*, CHE-107.436.273, Weinberglistrasse 4, 6005 Luzern

Datum des Auflösungsentscheids: 18.10.2022

Aufgelöste Gesellschaft gemäss Art. 731b OR

Konkursamt Luzern

## IV.

Schuldner: *Fuchs Franz (NL)*; Heimatort: Malters; Staatsbürgerschaft: Schweiz; Geburtsdatum: 22.08.1959; Todesdatum: 24.07.2022; wohnhaft gewesen: Winkelriedstrasse 61, 6003 Luzern

Datum der Konkurseröffnung: 20.10.2022

Konkursamt Luzern

## V.

Schuldner: *Howald Barbara (NL)*; Heimatort: Burgdorf und Graben; Staatsbürgerschaft: Schweiz; Geburtsdatum: 25.08.1938; Todesdatum: 19.06.2022; wohnhaft gewesen: Obergrundstrasse 73, 6003 Luzern

Datum der Konkurseröffnung: 18.10.2022

Konkursamt Luzern

## VI.

Schuldner: *Murpf Ottilia (NL)*; Heimatort: Luzern und Schüpfheim; Staatsbürgerschaft: Schweiz; Geburtsdatum: 18.02.1922; Todesdatum: 12.01.2022; wohnhaft gewesen: Schweizerhausstrasse 10, 6006 Luzern

Datum der Konkurseröffnung: 18.10.2022

Konkursamt Luzern

## VII.

Schuldner: *Rohner Daniel (NL)*; Heimatort: Reute (AR); Staatsbürgerschaft: Schweiz; Geburtsdatum: 18.12.1967; Todesdatum: 23.06.2022; wohnhaft gewesen: Steinhofstrasse 10, 6005 Luzern

Datum der Konkurseröffnung: 20.10.2022

Konkursamt Luzern

## VIII.

Schuldner: *BR Bau GmbH*, CHE-348.790.135, Luzernerstrasse 26, 6030 Ebikon

Datum der Konkurseröffnung: 25.10.2022

Konkursamt Hochdorf

IX.

Schuldner: *OMEGON AG*, CHE-273.207.816, Meilipromenade 13, 6032 Emmen  
Datum der Konkurseröffnung: 25.10.2022

Konkursamt Hochdorf

X.

Schuldner: *Lovrinovic Dean*; Staatsbürgerschaft: Kroatien; Geburtsdatum: 26.07.1989;  
Bifangstrasse 26, 6233 Büron; Gesellschafter der in Konkurs befindlichen Kollektiv-  
gesellschaft dean bau KLG, mit Sitz in Menziken AG, CHE-138.114.049  
Datum der Konkurseröffnung: 19.10.2022

Konkursamt Luzern West, Amtsstelle Sursee

## **Kollokationsplan und Inventar**

(Art. 221, 249–250 SchKG)

Ein Gläubiger, der den Kollokationsplan anfechten will, weil seine Forderung ganz oder teilweise abgewiesen oder nicht im beanspruchten Rang zugelassen worden ist, muss innert 20 Tagen nach der öffentlichen Auflage des Kollokationsplanes bei der angegebenen Anmeldestelle gegen die Masse klagen. Will er die Zulassung eines anderen Gläubigers oder dessen Rang bestreiten, so muss er die Klage gegen den Gläubiger richten.

Schuldner: *Panemaxim GmbH*, in Liquidation, CHE-114.468.120, Klausenmatt 1,  
6022 Grosswangen

Anfechtungsfrist Kollokationsplan: 20 Tage

Ablauf der Frist: 17.11.2022

Anfechtungsfrist Inventar: 10 Tage

Ablauf der Frist: 07.11.2022

Kontaktstelle für Beschwerden: Beschwerden gegen das Inventar sind bei der Bezirks-  
gerichtspräsidentin I von Willisau, 6130 Willisau, einzureichen.

Kontaktstelle für Klage und Anfechtung: Klagen auf Anfechtung des Kollokations-  
planes sind beim Bezirksgericht Willisau, 6130 Willisau, gerichtlich anhängig zu ma-  
chen.

Konkursamt Luzern West, Amtsstelle Sursee

## **Einstellung der Konkursverfahren**

(Art. 230, 230a SchKG)

Das Konkursverfahren wird mangels Aktiven als geschlossen erklärt, falls nicht ein Gläubiger innert der genannten Frist die Durchführung verlangt und für die Deckung der Kosten den erwähnten Vorschuss leistet. Die Nachforderung weiterer Kostenvorschüsse bleibt vorbehalten, falls der geleistete Vorschuss nicht ausreichen sollte.

I.

Schuldner: *Hylton GmbH*, in Liquidation, CHE-289.052.293, ohne Domizil (sans domicile, senza indirizzo), 6003 Luzern

Datum des Auflösungsentscheids: 06.09.2022

Datum der Einstellung: 17.10.2022

Kostenvorschuss: Fr. 2800.–

Frist: 10 Tage

Ablauf der Frist: 07.11.2022

Konkursamt Luzern

II.

Schuldner: *Filipovic Zlatan*; Geburtsdatum: 16.12.1985; Hartenfelstrasse 6, 6030 Ebikon; Inhaber der Einzelfirma Autocenter Littau, Filipovic, mit Sitz in Luzern

Datum der Konkurseröffnung: 10.08.2022

Datum der Einstellung: 19.10.2022

Kostenvorschuss: Fr. 5000.–

Frist: 10 Tage

Ablauf der Frist: 07.11.2022

Konkursamt Hochdorf

III.

Schuldner: *Jarvis GmbH, Buchholz, Zweigniederlassung Hochdorf*, in Liquidation, CHE-182.945.580, Hengsthöhe 12, 6280 Hochdorf

Datum der Konkurseröffnung: 25.08.2022

Datum der Einstellung: 19.10.2022

Kostenvorschuss: Fr. 5000.–

Frist: 10 Tage

Ablauf der Frist: 07.11.2022

Konkursamt Hochdorf

## IV.

Schuldner: *Mami-Mode GmbH*, in Liquidation, CHE-220.279.510, ohne Domizil (sans domicile, senza indirizzo), 6221 Rickenbach (LU)

Datum der Konkurseröffnung: 19.01.2022

Datum der Einstellung: 19.10.2022

Kostenvorschuss: Fr. 5000.–

Über die Gesellschaft wurde am 19. Januar 2022 die Liquidation zufolge von Organisationsmängeln und am 19. Oktober 2022 die Konkurseröffnung zufolge Überschuldung und gleichzeitig die Einstellung mangels Aktiven angeordnet.

Frist: 10 Tage

Ablauf der Frist: 07.11.2022

Konkursamt Luzern West, Amtsstelle Sursee

## V.

Schuldner: *Bilanz Transport GmbH*, in Liquidation, CHE-387.367.160, Flühlstrasse 1, 6170 Schüpfheim

Datum der Konkurseröffnung: 07.09.2022

Datum der Einstellung: 19.10.2022

Kostenvorschuss: Fr. 5000.–

Frist: 10 Tage

Ablauf der Frist: 07.11.2022

Konkursamt Luzern West, Amtsstelle Willisau

## VI.

Schuldner: *Frank Matthes GmbH*, in Liquidation, CHE-429.956.559, Ohmstalerstrasse 10, 6247 Schötz

Datum der Konkurseröffnung: 14.09.2022

Datum der Einstellung: 19.10.2022

Kostenvorschuss: Fr. 5000.–

Frist: 10 Tage

Ablauf der Frist: 07.11.2022

Konkursamt Luzern West, Amtsstelle Willisau



## **Schluss der Konkursverfahren**

(Art. 268 Abs. 4 SchKG)

I.

Schuldner: *Peter-Vonlaufen Hedwig (NL)*; Heimatort: Luzern; Staatsbürgerschaft: Schweiz; Geburtsdatum: 03.01.1928; Todesdatum: 06.02.2022; wohnhaft gewesen: Steinhofstrasse 10, 6005 Luzern  
Datum des Schlusses: 18.10.2022

Konkursamt Luzern

II.

Schuldner: *Wanner Jeannette*, ausgeschlagene Erbschaft; Heimatort: Trun (GR); Staatsbürgerschaft: Schweiz; Geburtsdatum: 11.04.1958; Todesdatum: 17.12.2021; wohnhaft gewesen: Buchfeldstrasse 23, 6033 Buchrain  
Datum des Schlusses: 20.10.2022

Konkursamt Hochdorf

III.

Schuldner: *Ileri Sercan*; Staatsbürgerschaft: Türkei; Geburtsdatum: 10.07.1984; Luzernstrasse 11, 4806 Wikon  
Datum des Schlusses: 19.10.2022

Konkursamt Luzern West, Amtsstelle Willisau

IV.

Schuldner: *Verein Tagesstätte Bogi Seetal*, in Liquidation, CHE-112.902.424, c/o Pannullo Maria Luisa, Sonnhalde 15, 6287 Aesch (LU)  
Datum des Schlusses: 10.10.2022

ZESAG Sachwalter AG

## Zahlungsbefehle

(Art. 69 SchKG)

Der Schuldner wird aufgefordert, den Gläubiger für die angegebenen Forderungen binnen 20 Tagen zu befriedigen. Will der Schuldner die Forderung oder einen Teil derselben oder das Recht, sie auf dem Betreibungsweg geltend zu machen, bestreiten, so hat er dies innert 10 Tagen seit der Veröffentlichung des Zahlungsbefehls der Anmeldestelle mündlich oder schriftlich zu erklären (Rechtsvorschlag zu erheben). Wird die Forderung nur zum Teil bestritten, so ist der bestrittene Betrag ziffernmässig genau anzugeben, ansonst die ganze Forderung als bestritten gilt. Sollte der Schuldner dem Zahlungsbefehl nicht nachkommen, so kann der Gläubiger die Fortsetzung der Betreibung verlangen.

I.

Schuldner: *Domanik Jan*; Staatsbürgerschaft: Slowakei; Geburtsdatum: 09.03.1984; unbekanntes Aufenthaltsort; letzte bekannte Adresse: Hauptgasse 42, 6130 Willisau  
Gläubiger: CSS Kranken-Versicherung AG, CHE-110.130.047, Tribtschenstrasse 21, 6005 Luzern

Art der Schuldbetreibung: ordentliches Verfahren

Zahlungsbefehl-Nummer: 20223744 vom 14.10.2022

Forderungen: Fr. 16910.15 nebst Zins zu 5% seit 15.10.2022, Prämien KVG vom 01.02.2019 bis 30.09.2021 und vom 01.01.2022 bis 31.12.2022; Fr. 1639.65 Zins; Fr. 348.– Spesen

Zusätzliche Kosten: Betreibungskosten zuzüglich Publikationskosten

Forderungsgrund: Prämien KVG vom 01.02.2019 bis 30.09.2021 und vom 01.01.2022 bis 31.12.2022, Fr. 1639.65 Zins, Fr. 348.– Spesen

Ergänzende rechtliche Hinweise: Publikationsgrund: Art. 66 Abs. 4 Ziff. 1 SchKG

Regionales Betreibungsamt Willisau

II.

Schuldner: *Glogowski Grzegorz*; Staatsbürgerschaft: Polen; Geburtsdatum: 09.04.1976; unbekanntes Aufenthaltsort; letzte bekannte Adresse: Pfrundweg 1, 6146 Grossdietwil  
Gläubiger: CSS Kranken-Versicherung AG, CHE-110.130.047, Tribtschenstrasse 21, 6005 Luzern

Art der Schuldbetreibung: ordentliches Verfahren

Zahlungsbefehl-Nummer: 20223745 vom 14.10.2022

Forderungen: Fr. 706.35 nebst Zins zu 5% seit 15.10.2022, Prämien KVG vom 01.04.2022 bis 30.06.2022; Fr. 16.35 Zins; Fr. 168.30 Spesen

Zusätzliche Kosten: Betreibungskosten zuzüglich Publikationskosten

Forderungsgrund: Prämien KVG vom 01.04.2022 bis 30.06.2022, Fr. 16.35 Zins; Fr. 168.30 Spesen

Ergänzende rechtliche Hinweise: Publikationsgrund: Art. 66 Abs. 4 Ziff. 1 SchKG

Regionales Betreibungsamt Willisau

## III.

Schuldner: *Nigusse Natnael*; Staatsbürgerschaft: Eritrea; Geburtsdatum: 05.02.1999; unbekanntes Aufenthaltes; letzte bekannte Adresse: Dorfstrasse 21, 6142 Gettnau  
Gläubiger: CSS Kranken-Versicherung AG, CHE-110.130.047, Tribtschenstrasse 21, 6005 Luzern

Art der Schuldbetreibung: ordentliches Verfahren

Zahlungsbefehl-Nummer: 20223588 vom 03.10.2022

Forderungen: Fr. 704.45 nebst Zins zu 5% seit 01.10.2022, Prämien KVG vom 01.09.2020 bis 30.11.2020; Zins Fr. 71.10; Spesen Fr. 168.30

Zusätzliche Kosten: Betreuungskosten zuzüglich Publikationskosten

Forderungsgrund: Prämien KVG vom 01.09.2020 bis 30.11.2020, Zins Fr. 71.10; Spesen Fr. 168.30

Ergänzende rechtliche Hinweise: Publikationsgrund: Art. 66 Abs. 4 Ziff. 1 SchKG

Regionales Betreibungsamt Willisau

## IV.

Schuldner: *Stanca Ministru*; Staatsbürgerschaft: Rumänien; Geburtsdatum: 21.08.1989; unbekanntes Aufenthaltes  
Gläubiger: CSS Kranken-Versicherung AG, CHE-110.130.047, Tribtschenstrasse 21, 6005 Luzern

Art der Schuldbetreibung: ordentliches Verfahren

Zahlungsbefehl-Nummer: 2201878 vom 26.09.2022

Forderungen: Fr. 1918.75 nebst Zins zu 5% seit 26.09.2022, Prämien KVG vom 01.02.2021 bis 30.06.2021; Fr. 144.65 Zins; Fr. 220.– Spesen

Zusätzliche Kosten: Betreuungskosten zuzüglich Publikationskosten

Forderungsgrund: Prämien KVG vom 01.02.2021 bis 30.06.2021 zuzüglich Zins und Spesen

Betreibungsamt Region Entlebuch

## **Pfändungsanzeigen/-urkunden**

(Art. 90, 112 SchKG)

Der Schuldner hat sich bei Straffolge (Art. 169 StGB) jeder vom Betreibungsbeamten nicht bewilligten Verfügung über die Vermögenswerte zu enthalten (Art. 96 SchKG).

## I.

Schuldner: *El Moqadem Ilyasse*; Heimatort: Madiswil (BE); Staatsbürgerschaft: Schweiz; Geburtsdatum: 16.01.1988; unbekanntes Aufenthaltsort

Gläubiger: CSS Kranken-Versicherung AG, CHE-110.130.047, Tribtschenstrasse 21, 6005 Luzern

Schuldbetreibung/en Nr.: 22207996 vom 03.05.2022

Forderungen: Fr. 121.60 nebst Zins zu 5% seit 04.05.2022, Prämien KVG vom 01.05.2020 bis 30.11.2020; Fr. 453.60 Leistungen KVG vom 07.02.2020 bis 10.04.2020; Fr. 213.80 Spesen; Fr. 10.65 Zins

Zusätzliche Kosten: Betreibungs- und Pfändungsvollzugskosten zuzüglich Publikationskosten

Dem Schuldner wird hiermit angezeigt, dass der Gläubiger für seine Forderung die Pfändung verlangt hat, welche am Mittwoch, 23. November 2022, 14.00 Uhr, auf dem Betreibungsamt Luzern, Winkelriedstrasse 14, 6003 Luzern, vollzogen wird. Der Schuldner wird ausdrücklich auf Art. 91 SchKG aufmerksam gemacht: «Der Schuldner ist bei Straffolge verpflichtet, der Pfändung beizuwohnen oder sich vertreten zu lassen.» (Art. 323 Ziff. 1 StGB)

Leistet der Schuldner dieser Aufforderung keine Folge, wird die Pfändung im Sinn von Art. 89 ff. SchKG in dessen Abwesenheit auf dem Betreibungsamt Luzern vollzogen und mangels Feststellung pfändbarer Vermögenswerte gemäss Art. 112 bis 115 SchKG in Verbindung mit BGE 120 III 100 dem Gläubiger eine Pfändungsurkunde errichtet beziehungsweise ein Verlustschein ausgestellt. Die vorstehende Publikation ersetzt die direkte Zustellung der Pfändungsankündigung an den mit unbekanntem Aufenthalt abwesenden Schuldner.

Dem Schuldner wird eine gemäss Art. 33 Abs. 2 in Verbindung mit BGE 73 III 27 verlängerte Frist von 20 Tagen ab Publikation zur Beschwerde gegen diesen Pfändungsvollzug angesetzt; eine allfällige Beschwerde wäre bei der unteren Aufsichtsbehörde (Bezirksgericht Luzern, Grabenstrasse 2, 6004 Luzern) einzureichen und hätte ein Begehren und eine Begründung zu enthalten.

Betreibungsamt Luzern

## II.

Schuldner: *El Moqadem Ilyasse*; Heimatort: Madiswil (BE); Staatsbürgerschaft: Schweiz; Geburtsdatum: 16.01.1988; unbekanntes Aufenthaltsort; letzte bekannte Wohnadresse: Voltastrasse 14, 6005 Luzern

Gläubiger: CSS Kranken-Versicherung AG, CHE-110.130.047, Tribtschenstrasse 21, 6005 Luzern

Schuldbetreibung/en Nr.: 22207997 vom 03.05.2022

Forderungen: Fr. 675.30 Leistungen KVG vom 09.08.2019 bis 29.11.2019; Fr. 318.45 Spesen

Zusätzliche Kosten: Betreibungs- und Pfändungsvollzugskosten zuzüglich Publikationskosten

Dem Schuldner wird hiermit angezeigt, dass der Gläubiger für seine Forderung die Pfändung verlangt hat, welche am Mittwoch, 23. November 2022, 14.00 Uhr, auf dem Betreibungsamt Luzern, Winkelriedstrasse 14, 6003 Luzern, vollzogen wird. Der Schuldner wird ausdrücklich auf Art. 91 SchKG aufmerksam gemacht: «Der Schuldner ist bei Straffolge verpflichtet, der Pfändung beizuwohnen oder sich vertreten zu lassen.» (Art. 323 Ziff. 1 StGB)

Leistet der Schuldner dieser Aufforderung keine Folge, wird die Pfändung im Sinn von Art. 89ff. SchKG in dessen Abwesenheit auf dem Betreibungsamt Luzern vollzogen und mangels Feststellung pfändbarer Vermögenswerte gemäss Art. 112 bis 115 SchKG in Verbindung mit BGE 120 III 100 dem Gläubiger eine Pfändungs-urkunde errichtet beziehungsweise ein Verlustschein ausgestellt. Die vorstehende Publikation ersetzt die direkte Zustellung der Pfändungsankündigung an den mit unbekanntem Aufenthalt abwesenden Schuldner.

Dem Schuldner wird eine gemäss Art. 33 Abs. 2 in Verbindung mit BGE 73 III 27 verlängerte Frist von 20 Tagen ab Publikation zur Beschwerde gegen diesen Pfändungsvollzug angesetzt; eine allfällige Beschwerde wäre bei der unteren Aufsichts-behörde (Bezirksgericht Luzern, Grabenstrasse 2, 6004 Luzern) einzureichen und hätte ein Begehren und eine Begründung zu enthalten.

Betreibungsamt Luzern

III.

Schuldner: *El Moqadem Ilyasse*; Heimort: Madiswil (BE); Staatsbürgerschaft: Schweiz; Geburtsdatum: 16.01.1988; unbekanntes Aufenthaltes; letzte bekannte Wohnadresse: Voltastrasse 14, 6005 Luzern

Gläubiger: CSS Kranken-Versicherung AG, CHE-110.130.047, Tribschenstrasse 21, 6005 Luzern

Schuldbetreibung/en Nr.: 22208014 vom 03.05.2022

Forderungen: Fr. 2653.05 Leistungen KVG vom 17.05.2019 bis 02.08.2019; Fr. 490.45 Spesen

Zusätzliche Kosten: Betreibungs- und Pfändungsvollzugskosten zuzüglich Publikationskosten

Dem Schuldner wird hiermit angezeigt, dass der Gläubiger für seine Forderung die Pfändung verlangt hat, welche am Mittwoch, 23. November 2022, 14.00 Uhr, auf dem Betreibungsamt Luzern, Winkelriedstrasse 14, 6003 Luzern, vollzogen wird. Der Schuldner wird ausdrücklich auf Art. 91 SchKG aufmerksam gemacht: «Der Schuldner ist bei Straffolge verpflichtet, der Pfändung beizuwohnen oder sich vertreten zu lassen.» (Art. 323 Ziff. 1 StGB)

Leistet der Schuldner dieser Aufforderung keine Folge, wird die Pfändung im Sinn von Art. 89ff. SchKG in dessen Abwesenheit auf dem Betreibungsamt Luzern vollzogen und mangels Feststellung pfändbarer Vermögenswerte gemäss Art. 112 bis 115 SchKG in Verbindung mit BGE 120 III 100 dem Gläubiger eine Pfändungs-urkunde errichtet beziehungsweise ein Verlustschein ausgestellt. Die vorstehende Publikation ersetzt die direkte Zustellung der Pfändungsankündigung an den mit unbekanntem Aufenthalt abwesenden Schuldner.

Dem Schuldner wird eine gemäss Art. 33 Abs. 2 in Verbindung mit BGE 73 III 27 verlängerte Frist von 20 Tagen ab Publikation zur Beschwerde gegen diesen Pfändungsvollzug angesetzt; eine allfällige Beschwerde wäre bei der unteren Aufsichtsbehörde (Bezirksgericht Luzern, Grabenstrasse 2, 6004 Luzern) einzureichen und hätte ein Begehren und eine Begründung zu enthalten.

Betreibungsamt Luzern

#### IV.

Schuldner: *El Moqadem Ilyasse*; Heimatort: Madiswil (BE); Staatsbürgerschaft: Schweiz; Geburtsdatum: 16.01.1988; unbekanntes Aufenthaltes; letzte bekannte Wohnadresse: Voltastrasse 14, 6005 Luzern

Gläubiger: Staat Luzern und Stadt Luzern, 6000 Luzern

Vertreter: Stadt Luzern, Steueramt, Steuerbezug, Hirschengraben 17, Postfach, 6002 Luzern

Schuldbetreibung/en Nr.: 22209287 vom 19.05.2022

Forderungen: Fr. 16 670.75 nebst Zins zu 3,5% seit 20.05.2022, Staats- und Gemeindesteuern 2019, Rechnung vom 25.02.2021, Fr. 5489.30, Zins Fr. 219.45; Staats- und Gemeindesteuern 2020, Rechnung vom 04.11.2021, Fr. 6277.30, Zins Fr. 100.25; Staats- und Gemeindesteuern 2021, Rechnung vom 03.03.2022, Fr. 4904.15, Zins Fr. 22.20; Fr. 341.90 aufgelaufener Zins bis 19.05.2022; Fr. 120.50 bisherige Betreuungsspesen

Zusätzliche Kosten: Betreibungs- und Pfändungsvollzugskosten zuzüglich Publikationskosten

Dem Schuldner wird hiermit angezeigt, dass der Gläubiger für seine Forderung die Pfändung verlangt hat, welche am Mittwoch, 23. November 2022, 14.00 Uhr, auf dem Betreibungsamt Luzern, Winkelriedstrasse 14, 6003 Luzern, vollzogen wird. Der Schuldner wird ausdrücklich auf Art. 91 SchKG aufmerksam gemacht: «Der Schuldner ist bei Straffolge verpflichtet, der Pfändung beizuwohnen oder sich vertreten zu lassen.» (Art. 323 Ziff. 1 StGB)

Leistet der Schuldner dieser Aufforderung keine Folge, wird die Pfändung im Sinn von Art. 89 ff. SchKG in dessen Abwesenheit auf dem Betreibungsamt Luzern vollzogen und mangels Feststellung pfändbarer Vermögenswerte gemäss Art. 112 bis 115 SchKG in Verbindung mit BGE 120 III 100 dem Gläubiger eine Pfändungsurkunde errichtet beziehungsweise ein Verlustschein ausgestellt. Die vorstehende Publikation ersetzt die direkte Zustellung der Pfändungsankündigung an den mit unbekanntem Aufenthalt abwesenden Schuldner.

Dem Schuldner wird eine gemäss Art. 33 Abs. 2 in Verbindung mit BGE 73 III 27 verlängerte Frist von 20 Tagen ab Publikation zur Beschwerde gegen diesen Pfändungsvollzug angesetzt; eine allfällige Beschwerde wäre bei der unteren Aufsichtsbehörde (Bezirksgericht Luzern, Grabenstrasse 2, 6004 Luzern) einzureichen und hätte ein Begehren und eine Begründung zu enthalten.

Betreibungsamt Luzern

## V.

Schuldner: *El Moqadem Ilyasse*; Heimatort: Madiswil (BE); Staatsbürgerschaft: Schweiz; Geburtsdatum: 16.01.1988; unbekanntem Aufenthaltes; letzte bekannte Wohnadresse: Voltastrasse 14, 6005 Luzern

Gläubiger: Schweizerische Eidgenossenschaft und Kanton Luzern, vertreten durch Dienststelle Steuern des Kantons Luzern, Bundessteuer, Buobenmatt 1, 6002 Luzern  
Vertreter: Stadt Luzern, Steueramt, Hirschengraben 17, 6002 Luzern

Schuldbetreibung/en Nr.: 22209288 vom 19.05.2022

Forderungen: Fr. 1012.50 nebst Zins zu 4% seit 20.05.2022, direkte Bundessteuer 2019, Rechnung vom 25.02.2021, Fr. 347.25, Zins Fr. 15.50, Kosten Fr. 95.10; direkte Bundessteuer 2020, Rechnung vom 04.11.2021, Fr. 347.25, Zins Fr. 10.90; direkte Bundessteuer 2021, Rechnung vom 03.03.2022, Fr. 318.–, Zins Fr. 1.70; Fr. 28.10 aufgelaufener Zins bis 19.05.2022; Fr. 95.10 bisherige Betreuungsspesen

Zusätzliche Kosten: Betreibungs- und Pfändungsvollzugskosten zuzüglich Publikationskosten

Dem Schuldner wird hiermit angezeigt, dass der Gläubiger für seine Forderung die Pfändung verlangt hat, welche am Mittwoch, 23. November 2022, 14.00 Uhr, auf dem Betreibungsamt Luzern, Winkelriedstrasse 14, 6003 Luzern, vollzogen wird. Der Schuldner wird ausdrücklich auf Art. 91 SchKG aufmerksam gemacht: «Der Schuldner ist bei Straffolge verpflichtet, der Pfändung beizuwohnen oder sich vertreten zu lassen.» (Art. 323 Ziff. 1 StGB)

Leistet der Schuldner dieser Aufforderung keine Folge, wird die Pfändung im Sinn von Art. 89ff. SchKG in dessen Abwesenheit auf dem Betreibungsamt Luzern vollzogen und mangels Feststellung pfändbarer Vermögenswerte gemäss Art. 112 bis 115 SchKG in Verbindung mit BGE 120 III 100 dem Gläubiger eine Pfändungsurkunde errichtet beziehungsweise ein Verlustschein ausgestellt. Die vorstehende Publikation ersetzt die direkte Zustellung der Pfändungsankündigung an den mit unbekanntem Aufenthalt abwesenden Schuldner.

Dem Schuldner wird eine gemäss Art. 33 Abs. 2 in Verbindung mit BGE 73 III 27 verlängerte Frist von 20 Tagen ab Publikation zur Beschwerde gegen diesen Pfändungsvollzug angesetzt; eine allfällige Beschwerde wäre bei der unteren Aufsichtsbehörde (Bezirksgericht Luzern, Grabenstrasse 2, 6004 Luzern) einzureichen und hätte ein Begehren und eine Begründung zu enthalten.

Betreibungsamt Luzern

## Ausserkantonale Behörden

### **Vorläufige Konkursanzeige**

(Art. 222 SchKG)

Schuldner des Konkursiten können ihre Schulden nicht mehr durch Zahlung an den Konkursiten begleichen; sie riskieren, zweimal bezahlen zu müssen. Ferner sind Personen, die Vermögensgegenstände des Konkursiten verwahren, unabhängig vom Rechtstitel der Verwahrung, bei Straffolge (Art. 324 Ziff. 5 StGB) verpflichtet, diese unverzüglich dem Konkursamt herauszugeben. Die Publikation betreffend Art, Verfahren, Eingabefrist usw. erfolgt später.

Schuldner: *Zobic Elvis*, ausgeschlagene Erbschaft; Staatsbürgerschaft: Kroatien; Geburtsdatum: 26.12.1983; vorher: Feldstrasse 14, 8902 Urdorf; nunmehr: Luzernerstrasse 53, 6014 Luzern; Inhaber der Einzelunternehmung Zobic Montagen, Feldstrasse 14, 8902 Urdorf, CHE-160.131.267

Datum der Konkursöffnung: 19.10.2022

Kontaktstelle: Anfragen und Korrespondenzen sind ausschliesslich an die folgende Kontaktstelle zu richten: Konkursamt Schlieren, vertreten durch Mobile Equipe+, Postfach, 8036 Zürich, [MobileEquipe@notariate-zh.ch](mailto:MobileEquipe@notariate-zh.ch)

Notariat, Grundbuchamt und Konkursamt Schlieren



---

## Impressum

*Redaktion Allgemeiner Teil*  
Staatskanzlei, Redaktion Kantonsblatt  
Bahnhofstrasse 15, 6002 Luzern  
Telefon 041 228 50 25

*Redaktion Gerichtlicher Teil*  
Kantonsgerichtskanzlei  
Hirschengraben 16, 6002 Luzern  
Telefon 041 228 62 00

*Einsendungen bitte an:*  
E-Mail kantonsblatt@lu.ch

E-Mail kantonsgericht@lu.ch

### *Redaktionsschluss*

Mittwoch, 14 Uhr; längere Beiträge: Dienstag, 14 Uhr. Eingabeschluss bei Simap und SHAB ist am Vortag. Manuskripte bitte so früh wie möglich einreichen; zu spät eintreffende Manuskripte können nicht berücksichtigt werden.

*Achtung:* Für Wochen mit Feiertagen sind die Hinweise zum Redaktionsschluss auf der 2. Umschlagseite der Printausgabe beziehungsweise auf der Homepage [www.kantonsblatt.lu.ch](http://www.kantonsblatt.lu.ch) zu beachten.

### *Abonnement und Inserate*

Jahresabonnement Luzerner Kantonsblatt

Fr. 102.–

Bestellung: Abonnement und Einzelnummern sind zu bestellen bei: Galledia Fachmedien AG, Maihofstrasse 76, 6002 Luzern, Telefon 041 767 79 10, E-Mail [abo.luzerner-kantonsblatt@galledia.ch](mailto:abo.luzerner-kantonsblatt@galledia.ch)

Inserate: Inserate für den nichtamtlichen Teil sind aufzugeben bei: Hans-Jürgen Ottenbacher, Telefon 041 370 38 83, E-Mail [hj.ottenbacher@gmx.net](mailto:hj.ottenbacher@gmx.net)  
Inseratenannahmeschluss: Dienstag, 14 Uhr

*Internet-Ausgabe:* [www.kantonsblatt.lu.ch](http://www.kantonsblatt.lu.ch)

## Abo-Bestellung

**Damit ich 52-mal im Jahr mein persönliches Kantonsblatt lesen kann, abonniere ich das Luzerner Kantonsblatt ab sofort zum Preis von Fr. 102.– im Jahr.**

Name/Vorname \_\_\_\_\_

Firma \_\_\_\_\_

Strasse/Nr. \_\_\_\_\_

PLZ/Wohnort \_\_\_\_\_

Telefon/Fax \_\_\_\_\_

Coupon einsenden an:

Galledia Fachmedien AG, Maihofstrasse 76, 6002 Luzern, Telefon 041 767 79 10



# MEHR ALS GUT DRUCKEN

Kommunikation ist – das behaupten wir – der wichtigste und grösste Teil unseres Lebens. Wir sind Ihr Partner für jedes Kommunikationsmittel. Sie wünschen – wir führen professionell aus und machen Ihre Inhalte einzigartig. Für jeden Kanal. Online und offline.

## **multicolor print**

Multicolor Print AG  
Sihlbruggstrasse 105a  
CH-6341 Baar

[www.multicolorprint.ch](http://www.multicolorprint.ch)

DIE KÖNNEN DAS.

# Bezugsquellen-Verzeichnis

## Entsorgung und Recycling

**Düring AG Ebikon**  
Ronmatte 9, 6030 Ebikon  
Telefon 041 445 12 12  
[www.duering.ch](http://www.duering.ch)

## Fensterbau

**Biene Fenster AG**  
Dorfstrasse, 6235 Winikon  
Telefon 041 935 50 50  
[www.biene-fenster.ch](http://www.biene-fenster.ch)

## Gerüstet für die Zukunft

**PAMO Gerüste AG**  
Rainstrasse 4, 6052 Hergiswil  
Telefon 041 630 40 40  
[www.pamo.ch](http://www.pamo.ch)

## Günstiger Tanken

**Qualität seit 1961 bei J. Huber AG**  
Kriens-Obernau, Rengglochstrasse 50  
Luzern, St. Karlistrasse 52  
Emmenbrücke, Neuenkirchstrasse 26

## Ihr Immobilienprofi vor Ort

**SwissLife – Impopulse, Luzern**  
Vermarktung, Beratung, Hypotheken  
Jens K. Schäfer, Ringstr. 37, 6010 Kriens  
041 375 02 33, [jens.schaefer@swisslife.ch](mailto:jens.schaefer@swisslife.ch)

## Immobilienberatung

**Redinvest Immobilien AG**  
Bewertung | Bewirtschaftung | Verkauf  
Christoph-Schnyder-Str. 46, 6210 Sursee  
Telefon 041 926 70 50 / [www.redinvest.ch](http://www.redinvest.ch)

## Für nur Fr. 47.60 pro Mal

wird Ihr Eintrag ein Jahr lang alle vier Wochen neu gesehen. Kontakt:

**Telefon 041 370 38 83**

**E-Mail [hj.ottenbacher@gmx.net](mailto:hj.ottenbacher@gmx.net)**

## Immobilienverkauf

**Arlewo AG, Luzern**  
Ihre Experten für Immobilienverkauf  
Guggistrasse 7, 6002 Luzern  
Telefon 041 317 05 00 / [www.arlewo.ch](http://www.arlewo.ch)

## Immobilienvermittlung

**Röllin+Partner Immobilien**  
Unterstadt 3, Postfach 419, 6210 Sursee  
Telefon 041 926 79 79  
[www.roellinpartner.ch](http://www.roellinpartner.ch)

## Liegenschaftsbewertung

**Eckert Immobilien AG**  
Blumenweg 8, 6003 Luzern  
Telefon 041 210 99 77  
[info@eckert-immobilien.ch](mailto:info@eckert-immobilien.ch)

## Liegenschaftsbewirtschaftung

**Arlewo AG, Luzern**  
Immobilien, neu seit 1968  
Guggistrasse 7, 6002 Luzern  
Telefon 041 317 05 00 / [www.arlewo.ch](http://www.arlewo.ch)

## Malen / Tapezieren / Renovieren

**Camenzind & Partner AG**  
Rothenbad 16, 6015 Luzern  
Telefon 079 817 93 53 oder 079 808 39 64  
[www.maler-camenzind.ch](http://www.maler-camenzind.ch)

## Parkett / Bodenbeläge

**Albert Fäh GmbH**  
Imfangstrasse 11, 6005 Luzern  
Telefon 041 360 58 50  
[info@faeh-parkett.ch](mailto:info@faeh-parkett.ch) / [www.faeh-parkett.ch](http://www.faeh-parkett.ch)

## Treuhand & Steuern

**Die Falck Gruppe AG**  
Ledergasse 11, 6004 Luzern  
Telefon 041 418 54 50  
[www.falck.swiss](http://www.falck.swiss) / [info@falck.swiss](mailto:info@falck.swiss)

AZA  
CH-6002 Luzern  
P.P. / Journal

Post CH AG  
Luzerner Kantonsblatt

**Wir ersetzen Ihre  
Badewanne  
zum Pauschalpreis  
ohne Plättli-Schaden**

**BADEWELL AG**

Rufen Sie an, wir beraten Sie gerne.  
Telefon 041 925 0000  
6210 Sursee



**Jetzt  
anmelden!**

So 12. bis Sa 18. Februar 2023

**Schneesportferienlager**  
Sedrun-Tschamut GR - CHF 390.-

**Nähere Infos:**

cyril.anzelini@feriengestaltung.ch  
Telefon 079 968 60 06 / [feriengestaltung.ch](http://feriengestaltung.ch)

**Rechtsberatung  
Bewertung  
Verkauf**

Telefon 041 227 20 70 – [info@hev-immoag.ch](mailto:info@hev-immoag.ch) – [www.hev-immoag.ch](http://www.hev-immoag.ch)



**RÖÖSLI**  
SYSTEMDECKEN

[roosliag.ch](http://roosliag.ch)